



# Gewalt gegen Kinder

Ein Leitfaden für die pädagogische  
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
in Mecklenburg-Vorpommern

**Mecklenburg  
Vorpommern**



Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

**Mecklenburg  
Vorpommern**



Ministerium für Soziales  
und Gesundheit



LVG M-V e. V.

**TK**  
Techniker  
Krankenkasse  
Gesund in die Zukunft.

# Impressum

1. Auflage  
Schwerin, April 2008  
Auflage: 3500

## **Herausgeber:**

Techniker Krankenkasse, Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 74 C, 19055 Schwerin  
Telefon: 0385-7609-0  
E-Mail: lv-mv@tk-online.de

## **Schirmherrschaft durch:**

Erwin Sellering, Minister für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern,  
Henry Tesch, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

## **in Kooperation mit:**

der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e.V.

## **In Zusammenarbeit mit:**

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow,  
dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität  
Greifswald,  
dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Jugend  
und Familie/Landesjugendamt,  
dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-  
Vorpommern,  
dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.).

Der Nachdruck erfolgt mit Genehmigung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und  
Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Gesundheit und Verbrau-  
cherschutz, Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung.

## **Foto Umschlag:**

Kaiserberg Kommunikation, Duisburg

## Überblick – Inhalt des Leitfadens

Geleitworte

Anliegen und Nutzung des Leitfadens

I Grundlagen für das Fallmanagement

II Serviceteil – Adressen, Kontaktdaten und  
Ansprechpartner in Mecklenburg-  
Vorpommern

Rückantwortbogen für Ärztinnen bzw. Ärzte,  
Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte und  
Psychologinnen bzw. Psychologen

Rückantwortbogen für Institutionen, Ämter,  
Vereine, Frauenhäuser, Kriminaldienste, Notrufe



## Geleitworte

Gewalt als gesellschaftliches Phänomen hat es immer schon gegeben, aber durch die heutige mediale Verbreitung sind wir immer häufiger betroffene Zeugen von Gewalttaten und Gewaltexzessen. In besonderem Maße erfüllen uns dabei Nachrichten von Gewalt gegen Kinder mit Schrecken: Spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlungen, Verwahrlosung und sogar Todesfälle sind Gegenstand der öffentlichen

Diskussion.

Leider wird dabei oft übersehen, dass in vielen deutschen Familien Gewalt gegen Kinder noch zum Erziehungsalltag gehört. Nach Untersuchungen des Kinderschutzbundes sind etwa 30% der Kinder in unterschiedlichem Ausmaß Opfer von Gewalt. Das Spektrum reicht von der Ohrfeige und der Tracht Prügel bis hin zu psychischer und physischer Gewalteinwirkung, die oft bleibende Schäden und lebenslange traumatische Erinnerungen zur Folge hat. Selbst indirekte Formen der Gewalt, wie beispielsweise die Vernachlässigung und Ablehnung durch die Eltern, können sich bei einem Kind negativ auf sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung auswirken. Nicht selten werden dann diese Opfer von Gewalt selbst zu Gewalttätern, die im Umgang mit anderen Kindern und Erwachsenen die Sprache sprechen, die sie selbst gelernt haben.

Es ist die Aufgabe des Staates, von Erzieherinnen und Erziehern, von Lehrerinnen und Lehrern, hier helfend einzugreifen und die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag, den sie manchmal nicht mehr wahrnehmen oder bei dem sie überfordert sind, zu unterstützen. Einen Großteil ihrer Zeit verbringen die Kinder in Horten, Kindertagesstätten und Schulen und begeben sich in die Obhut außerfamiliärer Bezugspersonen, die häufig auch Vertrauenspersonen werden.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an diesen Personenkreis und fordert ihn auf, in einer Zeit, in der das Wegschauen gang und gäbe ist, sich zu einer Kultur des genauen Hinsehens zu bekennen. Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltensänderungen bei Kindern verweisen nicht

selten auf tiefer liegende Ängste und Probleme und werden durch das Erdulden von physischer und psychischer Gewalt im Elternhaus, in der Schule oder in der Freizeit hervorgerufen.

Ich begrüße die Initiative der Techniker Krankenkasse, ihren Leitfaden unter besonderer Berücksichtigung dieses Personenkreises zu überarbeiten und damit den Pädagoginnen und Pädagogen eine Unterstützung beim Erkennen und bei der Prävention von Gewalt gegen Kinder an die Hand zu geben und hoffe, dass die vorliegende Broschüre für die pädagogischen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag zur Diskussion und zur Sensibilisierung für den Schutz von Kindern vor Gewalt in unserer Gesellschaft leisten wird.



Henry Tesch  
Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern



## Geleitworte

Liebe Leserinnen und Leser

Fälle von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern erlangen immer wieder traurige Aktualität. Solche Fälle gilt es zu verhindern – wir alle, die mit Familien und mit Kindern zu tun haben, sollten unser Möglichstes dafür tun. Im Umgang mit Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern muss es einen ähnlichen Mentalitätswechsel geben wie wir ihn bei häuslicher Gewalt schon geschafft haben: Wir müssen

davon wegkommen zu glauben, was hinter verschlossenen Türen stattfindet, gehe die Gesellschaft nichts an.

Nicht wegsehen – das gilt für alle, die mit Familien zu tun haben. Erzieherinnen und Erzieher, Pädagoginnen und Pädagogen stehen in engem Kontakt zu Kindern. Sie gewinnen viele wichtige Einblicke, wie es den Mädchen und Jungen geht. Misshandlung und Vernachlässigung sind häufig nicht leicht zu erkennen. Genau deshalb ist wichtig, dass alle, die mit Familien zu tun haben, sensibel auf Hinweise reagieren. Dass sie sich austauschen. Und dass sie sich einmischen, wenn hilflose Kinder in Gefahr sind.

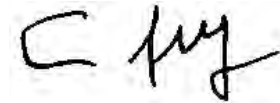
Es gibt Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind. Diesen Familien müssen wir rechtzeitig Unterstützung anbieten. Wenn wir Kindern aus solchen Problemfamilien nicht helfen, werden sie nie die Chance haben, sich bestmöglich zu entwickeln. Unser Hilfsangebot ist vielfältig. So können Familienhebammen von Anfang an Hilfestellungen geben, Elterntainer bieten Kurse an und geben Tipps, das Jugendamt und der jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes sind wichtige Ansprechpartner. Darüber hinaus haben wir eine Kinderschutz-Hotline eingerichtet. Rund um die Uhr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Telefonnummer 0800 – 14 14 007 zu erreichen. Wenn alle Beteiligten gut informiert sind und es uns gelingt, dass die betroffenen

Eltern die Hilfen der Einrichtungen und Institutionen annehmen, dann können wir Kindern Leid ersparen.

Das Land wird künftig verstärkt Familienhebammen einsetzen, die jungen Familien mit Problemen von Anfang an zur Seite stehen. Zudem soll das System der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen künftig stärker dafür genutzt werden, an Familien mit Hilfebedarf heranzukommen und sie zu unterstützen. Wenn Eltern ihre Kinder trotz einer Erinnerung nicht zu den U-Untersuchungen bringen, bietet das Gesundheitsamt der Familie Beratung und Hilfe an.

Für uns alle, die wir in unserer täglichen Arbeit Familien und Kindern helfen, steht eines klar im Vordergrund: Das Wohl des Kindes. Und wenn die Gesundheit oder gar das Leben des Kindes in Gefahr sind, dann müssen wir ohne Zögern eingreifen. Das erfordert manchmal mutige Entscheidungen. Umso wichtiger ist es, dass sämtliche Beteiligte über alle wichtigen Informationen verfügen und ein breites Netzwerk an Ansprechpartnern haben, die Ihnen bei einer schwierigen Entscheidung zur Seite stehen können. Der Leitfaden soll dazu einen Beitrag leisten. Ich möchte der Techniker Krankenkasse dafür danken, dass Sie diesen Leitfaden erstellt hat und sich damit dieses wichtigen Themas annimmt.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Sellering', written over a light blue rectangular background.

Erwin SELLERING



## Geleitworte

Tägliche Meldungen über Gewalt gegen Kinder füllen die Schlagzeilen. Egal, ob es sich um Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Verwahrlosung oder Vernachlässigung handelt, diese Kinder brauchen

schnelle und kompetente Hilfe. Die Techniker Krankenkasse engagiert sich schon seit vielen Jahren im Bereich der Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen.

Die positiven Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Leitfaden "Gewalt gegen Kinder" für Ärzte und Institutionen bildeten die Grundlage dafür, einen neuen Leitfaden für Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen zu entwickeln.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Gesundheit und Soziales und anderen Partnern ist ein Handlungsleitfaden entstanden, der den ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und den Tagesmüttern Hilfen bei einem Verdachtsfall anbietet.

Ziel war es, ein kompetentes Fallmanagement für die pädagogische Praxis zu unterstützen. Erst durch den gemeinsamen Einsatz von medizinischem, psychologischem, sozialpädagogischem und jugendpflegerischem Fachwissen können wir den vielfältigen Dimensionen von Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen entgegenwirken.

Wir möchten uns bei allen Partnern für die vielfältige Unterstützung und gute Zusammenarbeit bedanken.

Dr. Volker Möws  
Leiter der TK-Landesvertretung  
Mecklenburg-Vorpommern



## Geleitworte

Als Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. freuen wir uns, dass der Leitfaden "Gewalt gegen Kinder" mit Unterstützung zahlreicher Partner im Land fertiggestellt worden ist.

Mit diesem umfangreichen Material können ErzieherInnen, LehrerInnen HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen für ihre

verantwortungsvolle Rolle im Rahmen dieser Problematik sensibilisiert werden. Darüber hinaus gibt ihnen der Leitfaden Hilfestellung bei der Erkennung von Gewalteinwirkungen sowie Orientierung auf ihre sozialen Einflussmöglichkeiten, gemeinsam mit örtlichen Partnern Lösungsansätze zu entwickeln.

Bereits im Dezember 1998 hatte die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V. in Kooperation mit der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern der Techniker Krankenkasse zu einer Fachtagung "Gewalt in der Gesellschaft" eingeladen. Das Interesse an dieser Thematik war damals groß und hat bis heute nicht nachgelassen. Erfahrungen in der Praxis zeigen immer wieder, dass nur ein gesamtgesellschaftliches Engagement langfristig Aussicht auf Erfolg hat, der Gewalt – die viele Gesichter hat – Einhalt zu gebieten. So ist die Familie leider nicht nur ein Ort von Sicherheit und Geborgenheit, sondern auch der von Gewalt, vor allem von Gewalt gegen Kinder.

Gewalt richtet sich gegen Bevölkerungsgruppen, gegen Frauen, gegen Ausländer und Asylbewerber, gegen Behinderte, Obdachlose, Drogenabhängige, Homosexuelle und gegen Kinder als eines der schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Gewalt zeigt sich in Schulen, bei Sportveranstaltungen, im Straßenverkehr, und sie wird uns täglich über die Medien vorgeführt.

Die LVG M-V hat sich grundsätzlich dahingehend positioniert, dass wir eine sehr starke Lobby für ein gewaltfreies Miteinander, für eine gewaltfreie Zukunft und für die Gesundheit aller Altersgruppen brauchen und dafür eintreten. So war es für unsere Landesvereinigung naheliegend, neben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit M-V ebenfalls als Kooperationspartnerin im Projekt der Techniker Krankenkasse zur Entwicklung

des Leitfadens für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitzuwirken.

Mit dem Wunsch, ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen in unserem Bundesland als MitstreiterInnen bei der gemeinsamen Bekämpfung von Gewalt zu gewinnen, verbinden wird die Hoffnung und den Willen zu weiteren gemeinsamen Anstrengungen für körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden unserer Kinder. Vor allem Kinder brauchen dringend zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit bedingungslose und verlässliche Zuwendung, die Erfahrung, dass sie um ihrer selbst willen geliebt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Baumann', is centered on a light-colored rectangular background.

Dr. Angelika Baumann  
Vorsitzende der LVG

## Anliegen und Nutzung des Leitfadens

*„Alle Kinder haben das Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden.“ (Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention)*

*„Als Hort der individuellen kindlichen und menschlichen Entwicklung – und damit als grundlegende Ressource unseres sozialen Systems – genießt die Familie besonderen staatlichen Respekt und Schutz.“ (Art. 6 Grundgesetz)*

### **Was aber, wenn von der Familie selbst Gefahr ausgeht?**

Die Entwicklung der letzten Jahre brachte ein verändertes Rollenverständnis der Familienmitglieder und damit eine große Erziehungsunsicherheit bei den Eltern<sup>1</sup> mit sich. Die Verantwortung der ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen gewinnt somit an Bedeutung. Sie sind wichtige Personen für Kinder und Jugendliche und genießen oft großes Vertrauen. Mädchen und Jungen unternehmen daher häufig Versuche, sich in Kita, Schule oder Hort Hilfe zu holen oder sich zu bekennen. Diese Signale können verschlüsselt sein. Sie müssen vom pädagogischen Personal aufgegriffen und richtig verstanden werden. In den Personenkreis bedeutsamer Bezugspersonen für Kleinkinder sind auch die Tagespflegepersonen zu benennen. Im Bereich der Kindertagesförderung ist die öffentlich vermittelte Kindertagespflege ein fester Bestandteil und gesetzlich gleichrangiges Angebot insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

Kinder- und Jugendeinrichtungen haben neben der Vermittlung von Lebenshaltungen, zwischenmenschlichen Haltungen und Umgangsformen sowie Wertvorstellungen auch die Aufgabe präventiv tätig zu sein und familiäre Kompetenzen zu stärken bzw. Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

Im vorliegenden Wegweiser sollen Hilfen für das Kind und die Familie im Vordergrund stehen, ebenso wie die Aufgaben und Grenzen des professionellen Handelns von ErzieherInnen, LehrerInnen HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen aufgezeigt werden. Er soll als Hilfestellung dienen, im Verdachtsfall aktiv mit der Problematik umzugehen, Hilfen anzubieten aber auch selbst Unterstützung zu suchen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Eltern schließt im gesamten Leitfaden Elternteile und andere Personensorgeberechtigte ein

Der Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil – GRUNDLAGEN FÜR DAS FALLMANAGEMENT – werden wichtige Aspekte zum Problemfeld "Gewalt gegen Kinder" beschrieben. Er wendet sich insbesondere an ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogenInnen und Tagespflegepersonen und soll Hilfestellungen geben, was in einem Verdachtsfall zu tun ist bzw. wo es Unterstützung gibt.

Der zweite Teil des Leitfadens – SERVICETEIL – gibt einen Überblick über wichtige Hilfeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist untergliedert in zwei Abschnitte: ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PsYCHOLOGEN und INSTITUTIONEN, ÄMTER, VEREINE, FRAUENHÄUSER, KRIMINALDIENSTE, NOTRUF. Zur einfacheren Handhabung wurden die jeweiligen Ansprechpersonen nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf unsere Internetplattform [gewalt-gegen-kinder-mv.de](http://gewalt-gegen-kinder-mv.de) hinweisen. Hier finden Sie den einen komplett überarbeiteten Leitfaden "Gewalt gegen Kinder" speziell für Ärztinnen und Ärzte sowie Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern mit Hinweisen zu rechtlichen Bestimmungen, Diagnostik und Befunderhebung.

Wir möchten alle AnwenderInnen um Mithilfe bitten, den Leitfaden laufend zu aktualisieren.

Sollten Angaben von benannten Hilfeinrichtungen nicht mehr zutreffen, informieren Sie uns bitte unter Nutzung des RÜCKANTWORTBOGENS. Zugleich sind wir dankbar für inhaltliche und konzeptionelle Änderungs- und Ergänzungswünsche.

## Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
DJI	Deutsches Jugendinstitut
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz M-V
KJND	Kinder- und Jugendnotdienst
M-V	Mecklenburg-Vorpommern

ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
SchulGesPfIVO M-V	Schulgesundheitspflege-Verordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SOG M-V	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Grundlagen  
für das  
Fallmanagement

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Definition Kindesmisshandlung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Direkte Gewalt – Misshandlung .....	5
1.1.1	Körperliche Gewalt .....	5
1.1.2	Seelische Gewalt .....	6
1.1.3	Vernachlässigung .....	7
1.1.4	Sexuelle Gewalt .....	7
1.2	Indirekte Gewalt/Häusliche Gewalt .....	9
1.2.1	Indirekte personelle Gewalt .....	10
1.2.2	Gewalt durch/von Medien .....	10
1.3	Gewalt unter Kindern und Jugendlichen .....	12
1.4	Auswirkungen von Gewalt .....	19
1.5	Gewaltbegünstigende Faktoren .....	21
<b>2</b>	<b>Häufigkeiten des Gewaltphänomens</b> .....	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis</b> .....	<b>27</b>
3.1	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	27
3.2	Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung .....	31
3.3	Konsequenzen für die pädagogische Praxis .....	33
3.4	Kinderschutz aus sozialpädagogischer Sicht – Rechtsfragen .....	35
3.4.1	Erziehungsrechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem 4. Buch des BGB .....	37
3.4.2	Kindeswohl und Krisen in der Familie .....	39
3.4.3	Krisen mit Kindeswohlgefährdung – zum Verhältnis von Eltern und Kindern .....	47
3.4.4	Datenschutz im Kinderschutz .....	53
3.4.5	Strafrechtliche Bestimmungen .....	55
3.4.6	Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit .....	56
3.5	Spezielle Probleme aus Sicht der Kindertagespflege .....	56
<b>4</b>	<b>Der Einzelfall – Symptome beim Kind bzw. beim Jugendlichen</b> .....	<b>59</b>
4.1	Diagnostik als Prozess .....	59
4.2	Körperlicher Befund .....	60
4.3	Psychischer Befund und das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen .....	67
4.4	Beurteilung der familiären Situation .....	70
4.5	Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung .....	72
4.6	Gewaltphänomene bei Kindern und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten .....	73
<b>5</b>	<b>Fallmanagement in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule</b> .....	<b>77</b>

5.1	Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen .....	77
5.2	Eröffnung des Verdachtes auf Kindesmisshandlung gegenüber den Eltern .....	79
5.3	Verhalten während der Eröffnung und danach .....	80
5.4	Fallmanagement als Prozess.....	81
5.5	Notmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind .....	83
5.6	Feedback organisieren .....	84
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>85</b>
<b>7</b>	<b>Internet .....</b>	<b>88</b>
<b>8</b>	<b>Anhang/Zusatzmaterialien.....</b>	<b>89</b>
8.1	Gesetzliche Grundlagen .....	89
8.2	Kindeswohlgefährdung – Dokumentation einer Hilfemaßnahme.....	101
8.3	Beobachtungsbogen Verhaltensauffälligkeiten.....	107
8.4	"Nase, Bauch und Po" Kinderliedtour der BzGA.....	112
8.5	Literaturempfehlungen .....	113

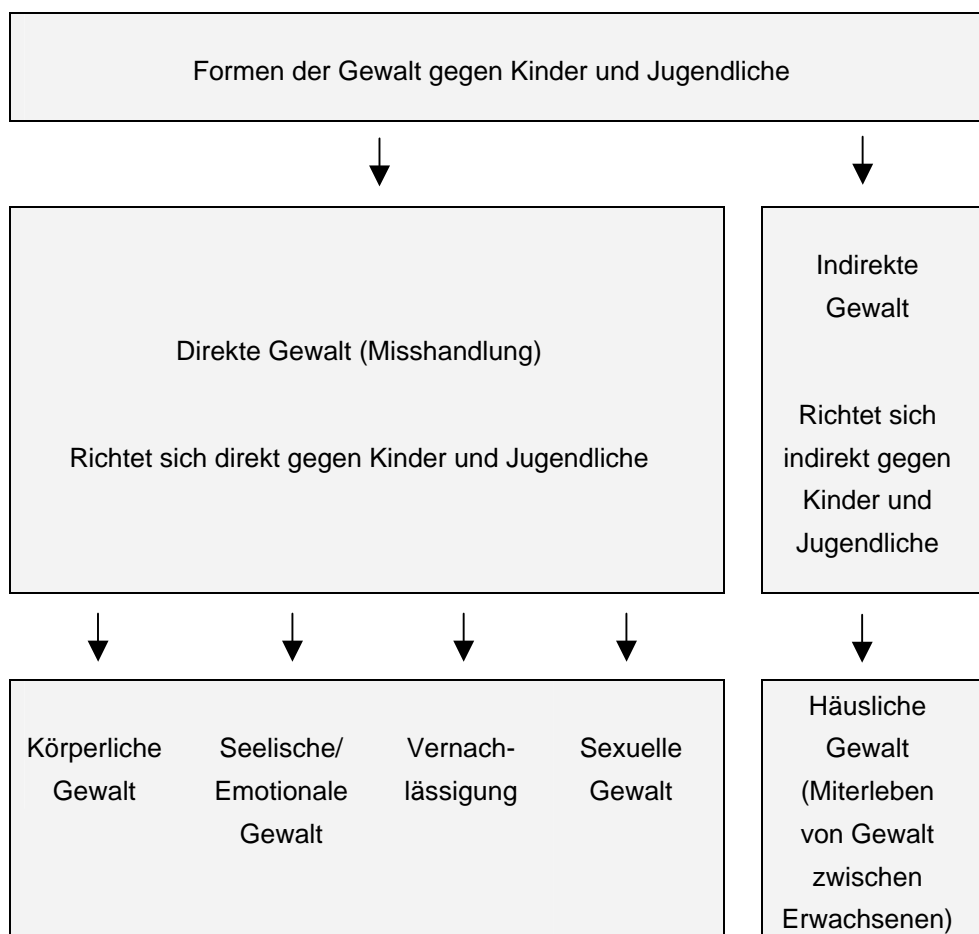


Zu unterscheiden ist jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Mehrere Formen können bei einem Kind oder Jugendlichen auch gleichzeitig vorkommen.

**Klassifizierung direkter und indirekter Gewalt**

Diese Klassifizierung (vgl. Schema) unterscheidet hierbei Formen der direkten Gewalt von der Form der indirekten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die direkte Gewalt ist unmittelbar gegen das Opfer gerichtet. Die indirekte Gewalt meint die Wahrnehmung von Gewalthandlungen zwischen erwachsenen Personen. Das Miterleben dieser Gewaltereignisse hat vergleichbare psychische Auswirkungen wie die Formen der direkten Gewalt.

**Schema: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**



Die Kindesmisshandlung ist durch eine gezielte Schädigungsabsicht des Opfers gekennzeichnet. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind oder einen Jugendlichen gewalttätig. Gewalt wird fast immer in der Familie oder in anderen Sozialbereichen ausgeübt. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung. Die zunehmende Auseinandersetzung mit der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft darf nicht dazu führen, dass wir unsere Aufmerksamkeit ausschließlich auf misshandelnde Personen und ihre Opfer richten und

dabei die ökonomischen und soziokulturellen Ursachen vergessen. Diesen Verhältnissen sind alle Menschen – je nach ihrer sozialen Lage – ausgesetzt. Die Häufung von Einschränkungen und Belastungen, von sozialen Benachteiligungen, von materieller Armut und psychischem Elend ist eine häufig übersehene Ursache für Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Den verantwortlichen Erwachsenen sollen frühzeitig Hilfen zur Selbsthilfe angeboten werden. Dabei müssen verschiedene Institutionen unterstützend zusammenarbeiten, um dem komplexen Problem gerecht zu werden. In diesem Leitfaden sollen dabei Ihre Rolle in Ihrer Profession, sowie die Hilfen für das Kind und den Jugendlichen im Vordergrund stehen. Möglichkeiten für ein gemeinsames Fallmanagement mit anderen Einrichtungen und Berufsgruppen werden aufgezeigt. Die wichtigste Kooperationspartnerin für ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen ist die Jugendhilfe. Durch die Neuregelung des Kinder- und Jugendschutzes nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist der Schutzauftrag der öffentlichen und freien Jugendhilfe präzisiert worden. Damit ist ein gesetzlicher Rahmen geschaffen worden, der den professionellen Blick auf Gefährdungsrisiken schärft und die verschiedenen Fachkräfte zur Zusammenarbeit verpflichten soll (siehe auch Kap. 3.1).

**Vernetzte Hilfe  
verschiedener  
Institutionen ist  
erforderlich**

## **1.1 Direkte Gewalt – Misshandlung**

Bei der Misshandlung geschieht die Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen nicht zufällig. Meist wird eine verantwortliche erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind bzw. Jugendlichen gewalttätig. Gewalt wird fast immer in der Familie oder in anderen Zusammenlebenssystemen ausgeübt. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

### **1.1.1 Körperliche Gewalt**

Erwachsene üben körperliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen in vielen verschiedenen Formen aus. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten und Schütteln. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken, sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) beobachtet. Das Kind oder der Jugendliche kann durch diese Verletzungen bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden davontragen oder in Extremfällen daran sterben.

**Formen der körperlichen Gewalt  
sind vielfältig**

Dabei ist durch eine Änderung des § 1631 Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) seit dem Jahr 2000 das Recht auf gewaltfreie Erziehung festge-

schrieben worden. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

### 1.1.2 Seelische Gewalt

#### **Eltern-Kind- Beziehung ist beeinträchtigt**

Seelische oder psychische Gewalt sind "*Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern.*" (Eggers, 1994). Die Schäden für die Kinder und Jugendlichen sind oft folgenschwer und daher mit denen der körperlichen Misshandlung vergleichbar.

#### **Das Kind bzw. der Jugendliche erlebt Ableh- nung**

Seelische Gewalt liegt z. B. dann vor, wenn dem Kind oder Jugendlichen ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Für das Kind bzw. den Jugendlichen wird es besonders schwierig, ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen. Diese Ablehnung wird ausgedrückt, indem das Kind oder der Jugendliche gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene Schulleistungen oder sportliche und künstlerische Anforderungen überfordert, oder durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren bestraft wird.

#### **Überzogene Bestrafungen sind Gewaltakte**

Schwerwiegend sind ebenfalls Akte, die dem Kind und dem Jugendlichen Angst machen: Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, Isolation, Drohungen, Anbinden. Vielfach beschimpfen Eltern ihre Kinder in einem extrem überzogenen Maß oder brechen in Wutanfälle aus, die für das Kind oder den Jugendlichen nicht nachvollziehbar sind. Auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

#### **Kinder werden in partnerschaft- lichen Konflikten missbraucht**

Mädchen und Jungen werden auch für die Bedürfnisse der Eltern missbraucht, indem sie gezwungen werden, sich elterliche Streitereien anzuhören, oder indem sie in Beziehungskonflikten instrumentalisiert werden. Wie eingangs dargestellt kann das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern Mädchen und Jungen Schaden zufügen. Zudem ist das Risiko, selber Opfer von Gewalt zu werden, stark erhöht, wenn es zu Gewalt in der Partnerschaft kommt. Kinder sind häufig anwesend, wenn der Vater die Mutter schlägt oder bedroht, sie werden Augen- und/oder Ohrenzeugen von Gewalt, sie sind z. T. auch direkt in die Gewalt gegen ihre Mutter verwickelt: Sie bekommen Schläge ab, weil sie von der Mutter auf den Arm gehalten werden, sie werden als „Geiseln“ genommen, um (oftmals) die Mutter zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, sie sind gezwungen, bei Gewalttaten zuzusehen oder werden aufgefordert, dabei mitzumachen.

### 1.1.3 Vernachlässigung

Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Kindesmisshandlung dar. Eltern können ihren Kindern Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern. Diese Verweigerung kann auch zu schweren physischen Beeinträchtigungen führen. Dazu gehören mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung.

Diese andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen und sind Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind. Um gerade die langfristige Auswirkung von Vernachlässigung zu verdeutlichen, ist folgende Definition hilfreich:

*„Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“* (Schone, 1997).

### 1.1.4 Sexuelle Gewalt

Im Unterschied zu körperlicher oder seelischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die häufig aus Hilflosigkeit und Überforderung ausgeübt werden, ist die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Regel ein planvolles, oft über Jahre andauerndes Verhalten, das sich in seiner Intensität allmählich steigert. Während Kindesmisshandlung von Männern und Frauen verübt wird, geht die sexuelle Gewalt überwiegend von Männern bzw. männlichen Jugendlichen aus.

Unter sexueller Gewalt versteht man Handlungen eines Erwachsenen bzw. eines älteren Jugendlichen an einem Kind oder Jugendlichen, wobei die oder der Erwachsene das Kind bzw. den Jugendlichen als Objekt zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse benutzt (nicht nur wenn Kinder und Jugendliche diese Handlungen nicht wollen und nicht imstande sind, die Situation zu kontrollieren. Auch wenn Kinder und Jugendliche an sexuellen Handlungen mit einem Erwachsenen mitwirken, liegt ein Missbrauch vor). Die Erwachsenen bzw. Jugendlichen nutzen ihre Macht als Ältere oder ihre Autorität innerhalb eines spezifischen Abhängigkeitsverhältnisses (als Vater, Lehrperson, FußballtrainerIn o. ä.) aus, um ihre Interessen durchzusetzen. Sie erreichen dies, indem sie emotionalen Druck ausüben, die Loyalität eines Kindes oder Jugendlichen ausnutzen, durch Bestechung mit Geschenken, Versprechungen

**Mangel an  
Fürsorge und  
Förderung**

**Definition von  
sexueller Gewalt**

oder Erpressungen, aber auch mit dem Einsatz körperlicher Gewalt. Viele missbrauchende Erwachsene verpflichten oder erpressen die Kinder und Jugendlichen zum Schweigen über den Missbrauch.

**Sexuelle Gewalt ist nicht nur körperlicher Missbrauch**

Formen sexueller Gewalt sind das Berühren des Kindes bzw. des Jugendlichen an den Geschlechtsteilen, die Aufforderung, die Täterin bzw. den Täter anzufassen, Zungenküsse, oraler, vaginaler und analer Geschlechtsverkehr, Penetration mit Fingern oder Gegenständen. Bekanntlich sind auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, sexualisierte Sprache und Herstellung sowie Konsum von Darstellungen kinderpornographischen Inhalts unter Strafe gestellt. Diese Formen der sexuellen Gewalt werden zunehmend auch im Internet dargestellt.

**Bekanntschaftsgrad zwischen Tätern und Opfern**

Der Polizeilichen Kriminalstatistik über Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung aus dem Jahre 2006 ist zu entnehmen, dass 76% der Opfer des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland Mädchen sind. Bei Mädchen beträgt der Anteil von missbrauchenden Verwandten und Bekannten zusammen 50%. Der Anteil der Täter, zu denen eine flüchtige Vorbeziehung der Opfer bestand, beträgt 7% und zu denen keine Vorbeziehung bestand, 37%. Bei den Jungen sieht es ähnlich aus: Der Anteil von missbrauchenden Verwandten und Bekannten beträgt zusammen 53%. Mädchen werden dabei um 4% häufiger durch Verwandte missbraucht als Jungen, Jungen zu 7% häufiger durch Bekannte als Mädchen. Bei den Jungen beträgt der Anteil der Täter, zu denen eine flüchtige Vorbeziehung bestand, 8% und zu denen keine Vorbeziehung bestand, 30%.

**Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung**

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	Opfer		
	insgesamt	männlich	weiblich
Verwandtschaft	2924	603	2321
Bekannschaft	4982	1423	3559
flüchtige Beziehung	1166	304	862
keine Vorbeziehung	5696	1149	4547
ungeklärt	1212	322	890
Summe	15980	3801	12179

(Polizeiliche Kriminalstatistik 2006; Bereich: Bundesrepublik Deutschland)

Ein wesentlicher Unterschied zwischen sexuellem Missbrauch und körperlicher Misshandlung ist, dass die Täterin bzw. der Täter häufiger in überlegter Absicht handelt. Sexuelle Übergriffe sind eher geplant als körperliche Gewalttaten.

Einige spezifische Merkmale sind charakteristisch für den sexuellen Missbrauch, wenn er in der Familie stattfindet. Die Täterin oder der Täter nutzt in besonderem Maße das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus, das zwischen ihm und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen besteht. Dieses Machtgefälle und das entgegengebrachte Vertrauen ermöglichen ihm, das Kind oder den Jugendlichen zu sexuellen Handlungen zu zwingen. Dabei wendet sie bzw. er meist keine körperliche Gewalt an. Das Kind oder der Jugendliche wird mit Drohungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Übergriffe können auch mit Zuwendungen verbunden sein. Auf diese Weise wird das Kind bzw. der Jugendliche zunächst scheinbar aufgewertet. Die Widersprüche im Verhalten der Täterin bzw. des Täters sind für das Kind oder den Jugendlichen nicht zu durchschauen. Das Kind oder der Jugendliche sucht daher die Schuld für die sexuellen Übergriffe bei sich und schämt sich dafür.

Die Scham, von einer meist geliebten und geachteten Person sexuell missbraucht zu werden, macht es dem Kind oder dem Jugendlichen nahezu unmöglich, sich einer dritten Person anzuvertrauen. Jungen können häufig noch mehr Schwierigkeiten haben, sich mitzuteilen. Bei einigen Jungen kann der Missbrauch zusätzlich mit einer Angst einhergehen, für homosexuell gehalten zu werden oder zu sein. Ein weiterer Grund für Kinder und Jugendliche, die Erlebnisse für sich zu behalten, ist häufig die Androhung durch die Täterin oder den Täter, das Kind oder der Jugendliche werde im Fall der Offenbarung in ein Heim müssen, oder sich Strafen und Ärger einhandeln. Nicht selten sind Drohungen der Täterin bzw. des Täters, sich selbst zu verletzen oder Suizid zu begehen, Vertrauenspersonen zu verletzen oder Haustiere zu misshandeln.

## 1.2 Indirekte Gewalt/Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt meint physische, sexuelle, psychische, soziale und emotionale Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in naher Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben. Sie findet im vermeintlichen Schutzraum des eigenen zu Hause statt und wird meistens von Männern gegen Frauen ausgeübt (vgl. BIG e.V., 1997).

Zusätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei Vorliegen häuslicher Gewalt auch die Kinder direkt misshandelt werden.

**Sexuelle Gewalt ist meist nicht spontan**

**Das Kind oder der Jugendliche steht zwischen Gewalt und Zuwendung**

**Scham- und Angstgefühle verhindern ein Sich-Anvertrauen**

**Merkmale häuslicher Gewalt**

**Misshandeltes  
Elternteil kann  
Schutz nicht si-  
cher stellen**

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, sind darauf angewiesen, von außen Schutz und Unterstützung zu erhalten. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen kann nicht allein von dem misshandelten Elternteil getragen werden, da dieses selbst Opfer von Gewalt ist und den eigenen Schutz nicht sicherstellen kann.

**Kinder erleben  
Misshandlungen  
der Mutter mit**

Einzelne Studien aus England zeigen, dass bei 30-50% der Fälle, in denen die Mutter misshandelt wird, mindestens ein Kind ebenfalls vom Partner/Vater körperlich misshandelt wird oder sexuelle Übergriffe erlebt hat. 75% der Kinder hatten Misshandlungen der Mutter miterlebt, 66% mitgehört (vgl. Kavemann, 2000).

### **1.2.1 Indirekte personelle Gewalt**

Anders als bei Streitigkeiten geht es bei häuslicher Gewalt um die Ausübung von Macht und Kontrolle. Häusliche Gewalt ist selten ein einmaliges Ereignis, sondern meist eine Wiederholungstat und tritt in allen Schichten und Kulturen auf.

**Kinder und Ju-  
gendliche sind  
indirekt mitbe-  
troffen**

Die Kinder der Opfer stehen allerdings immer noch am Rande der Wahrnehmung. In der Mehrzahl der Fälle erleben Kinder und Jugendliche die Gewalt gegen ein Elternteil oder Ihre Geschwister direkt und indirekt mit – und das auf allen Sinnesebenen. Sie sehen, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird, sie hören, wie geschrien oder gewimmert wird oder ein Verstummen eintritt, sie spüren den Zorn der Streitenden, die eigene Angst und die der Geschwister. Die bedrohliche Atmosphäre steuert die Phantasie der Kinder. Sie fürchten um Eltern und Geschwister und wollen sie schützen. Sie fühlen sich allein und ohnmächtig.

Neben dem Erleben „müssen“ der Gewalt an Familienangehörigen, werden Kinder auch gezwungen, sexuelle Handlungen mit anzusehen. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornographie, sexuelle Sprache, gemeinsames Anschauen von pornographischen Bildern und das Herstellen von Kinderpornographie sind Gewalt am Kind und misshandeln es. Psychische Störungen und Verhaltensänderungen sind unausbleiblich und begleiten das Kind ein Leben lang.

### **1.2.2 Gewalt durch/von Medien**

Gewalt in Form von Bildern und Filmen gelangen täglich in die Haushalte und in die Hände und Köpfe unserer Kinder und Jugendlichen.

Bürgerkrieg, Bombenanschläge und Folterungen – Bilder von Gewalt und Zerstörung gehören zum Alltag in den Medien. Doch wo liegen die

Grenzen der Zumutbarkeit für Kinder? Denn Bilder von Krieg, Krankheit, Tod oder Kriminalität lassen Kinder oft hilflos zurück.

In vielen Computerspielen soll zusätzlich durch eine möglichst realistische Darstellung der Spielwelt eine besondere Spielatmosphäre geschaffen werden. In Spielen mit Kampf- oder Kriegsszenarien schließt dies auch die Darstellung von Gewalt ein. Mit zunehmender technischer Entwicklung wird auch die Gewalt immer realistischer dargestellt.

Gewalt in den Medien geht nicht spurlos an Kindern bzw. Jugendlichen vorüber. Jüngere Kinder werden unruhig und ängstlich, manche schrecken nachts auf. Sie können oft noch nicht klar unterscheiden, ob es sich bei dem Gezeigten um Realität oder Fiktion handelt. Älteren Kindern ist diese Unterscheidung zwar bewusst, aber auch bei ihnen bleibt das Gefühl der Hilflosigkeit und Angst.

Deshalb ist es wichtig, dass die Eltern ihrem Kind „als Partner zur Verfügung stehen“, sagt Professor Dr. Dieter Wiedemann, Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam-Babelsberg: "Sie sollen mit ihm reden und seine Fragen beantworten. Die Kinder sollen merken, dass die Eltern sich interessieren." Bei problematischen Inhalten einfach unkommentiert abzuschalten, sei keine Lösung.

Wenn das Kind sehr verschlossen ist und sich nicht mehr mitteilt, plötzlich nervös, verängstigt oder bockig ist, Essensschwierigkeiten hat, seine Hausaufgaben nicht mehr macht, können das Hinweise darauf sein, dass es etwas nicht verarbeitet hat.

Bedauerlich ist, dass zunehmend in so vielen Kinderzimmern eigene TV-Geräte stehen. Kinder völlig von Bildern abzuschirmen, die sie möglicherweise beunruhigen oder ihnen Angst einflößen, ist nicht sinnvoll: Kinder sollen vielmehr lernen, Medien auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten und eigenverantwortlich zu nutzen. Die Eltern sind dabei das wichtigste Vorbild und sollten sich dessen auch bewusst sein.

Denn wie in den meisten Erziehungsfragen bringen auch hier strikte Verbote wenig, können sogar Trotzreaktionen hervorrufen. Jugendgefährdende Inhalte sollten allerdings unbedingt an offizielle Stellen gemeldet werden (z. B. an [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net))

Die Computerspiele, die in Deutschland auf dem Markt sind, müssen die Auflagen des Jugendschutzes erfüllen und mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sein (siehe § 14). Informationen über das Verfahren zur Altersfreigabe und zu neuen Computerspielen gibt es z. B. bei der "Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)". Auf diese Hinweise sollten Eltern sich nicht ausschließlich verlassen. Informationen

**Gewaltdarstellung in  
Computerspielen**

**Gemeinsame  
Gespräche sind  
besonders wichtig**

**Eigenverantwortlichen  
Umgang  
mit Medien lernen**

**Kennzeichnung z.  
B. bei Computer-  
spielen**

und Beratung bieten auch Fachzeitschriften oder Fachgeschäfte. Am besten ist allerdings, wenn Eltern regelmäßig mit ihren Kindern zusammen surfen und spielen. Oftmals können sie dann umgekehrt auch einiges von ihren Kindern lernen.

Wichtige Regelungen und Einrichtungen des Jugendmedienschutzes finden Sie in den Zusatzmaterialien unter Gesetzliche Grundlagen.

### **1.3 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen**

Das Thema Kinder- und Jugendgewalt wird immer wieder in der Öffentlichkeit problematisiert. Häufige Berichte und spektakuläre Einzelfälle erwecken den Eindruck, als ob Gewalt von Kindern und Jugendlichen rapide zugenommen hat. Dies ist allerdings schwer zu beurteilen. Zwar sind in den letzten Jahren häufiger Gewaltdelikte zur Anzeige gekommen, das muss aber nicht zwingend eine Zunahme von Gewalttaten bedeuten. Vielmehr ist es ein Hinweis auf eine erhöhte Anzeigebereitschaft. Untersuchungen und die Polizeistatistik zeigen, dass dennoch nur ein Bruchteil der tatsächlich verübten Gewalt in den Blick der Polizei gerät. Daher gibt es keine verlässlichen Angaben.

#### **Hintergründe der Gewaltbereitschaft**

#### **Vielfältige Ursachen für die Gewaltbereitschaft**

Die Hintergründe und Ursachen für die Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen sind vielschichtig. Zum Einen ist aggressives Verhalten in der Entwicklung selbst begründet – es gehört zum Erwachsenwerden dazu. Zum Anderen sind belastende Lebensumstände, wie Armut, soziale Benachteiligung, persönliche Perspektivlosigkeit oder ein gewalthaltiges Lebensumfeld Ursachen für Gewaltbereitschaft.

#### **Typische Merkmale für Heranwachsende GewalttäterInnen**

Folgende Merkmale zeichnen typische heranwachsende GewalttäterInnen aus:

- Mangel an Empathie (Einfühlungsvermögen),
- Sprachlosigkeit und Mangel an argumentativen Fertigkeiten,
- Angst wegen sozialer oder erlebter Minderwertigkeit,
- Langeweile, als Folge Suche nach Nervenkitzel,
- eigene Vergangenheit als Opfer von Gewalt, z. B. frühkindlicher Misshandlung,
- familiäre Entwurzelung,
- "drop-out"-Erfahrungen im Schul- und Ausbildungssystem,
- exzessiver Konsum von medialer Gewalt.

#### **Unterstützung und Zuwendung statt Zurückweisung**

So unklar und verborgen in vielen Fällen die Gründe und Ursachen für das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen auch sind, sie brauchen Unterstützung, Zuwendung und Rat. Im Alltag erleben Kinder

und Jugendliche als Reaktion auf aggressives Verhalten stattdessen oft Zurückweisung durch die Umwelt. In ungünstigen Ausgangssituationen (Probleme in der Familie, in der Schule, im Freundeskreis o. ä.) können solche Zurückweisungen zu Verunsicherungen, Ängsten, Depressionen und einem geringen Selbstwertgefühl führen, was wiederum die Ursache dafür sein kann, dass sich aggressive Muster verstärken.

Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen kann der Durchsetzung von Interessen dienen, es kann die persönliche Hilflosigkeit verdeutlichen oder auch ein Hilferuf an die Umwelt sein. Häufig signalisieren die Kinder und Jugendlichen so eine Krise in ihrem sozialen Umfeld z. B. familiäre Probleme, Trennung oder Scheidung der Eltern, den Verlust eines Elternteils oder eines Freundes oder auch erzieherische Schwierigkeiten der Eltern.

ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen, Tagespflegepersonen und Eltern können und müssen gemeinsam verhindern, dass Kinder sich in ihren Handlungsalternativen und Verhaltensmustern einschränken und ihre Fähigkeiten so nicht voll entwickeln können. Die Verstärkung von Fehlverhalten kann die Aggressivitätsspirale in Gewalt (als schwere Form der Aggression) und Kriminalität treiben. Auch Strafen und Sanktionen stellen dabei Formen der Verstärkung dar, obwohl sie das Gegenteil bezwecken. Der Grund: Strafen und Sanktionen sind Formen intensiver Zuwendung und Aufmerksamkeit der Erziehungspersonen. Erhält ein Kind oder Jugendlicher keine oder wenig positive Zuwendung, so begnügt es bzw. er sich mit negativer Zuwendung und verstärkt seine Bemühungen, wenigstens diese zu erlangen – durch aggressives oder sonst unangemessenes Verhalten.

Von Geburt an müssen Menschen Konfliktsituation bewältigen, die stets durch Bedürfnisse und Ängste ausgelöst werden. Mögliche Reaktionen im Konfliktfall lassen sich in vier grundlegende Strategien der Konfliktbewältigung einteilen: Flucht, Erstarrung, Aggression, Dialog.

### **Kinder und Jugendliche werden durch Ihr Umfeld geprägt**

Kinder und Jugendliche die in ihrem täglichen Umfeld viel Gewalt erleben (z. B. häusliche Gewalt oder Misshandlung) lernen, dass es "normal" ist, Gewalt auszuüben. Diesen Kindern und Jugendlichen fehlen Erfahrungen mit alternativen Kommunikations- oder Konfliktlösungsstrategien. Sie kennen nur Gewalt als Konfliktlösung bei Frustration oder Stress oder um ihre Meinung durchzusetzen.

**Aggressives Verhalten als Hilferuf oder Signal**

**Strafen und Sanktionen verstärken aggressives Verhalten**

**Aggression als Reaktion im Konfliktfall**

**Gewalt in der Familie**

**Gewalt im Freundeskreis**

Der Umgang mit Gewalt wird auch durch Erfahrungen mit Gleichaltrigen und Freundschaften beeinflusst. Der Einfluss ist ein ebenso wichtiger Faktor wie das Zuhause. Im Freundeskreis entwickeln die Kinder und Jugendlichen ihre Identität, ihr Selbstwertgefühl sowie ihre Werte und Normen. Der Freundeskreis oder die "Clique" vermittelt ein Gefühl von Zugehörigkeit, Schutz und Sicherheit. Problematisch ist es, wenn hier Gewalt eine zentrale Rolle für die Anerkennung und den Respekt spielt. Oftmals ist die Motivation für gewalttätige Gruppen-Aktionen auch "Nervenkitzel" oder einfach nur "Action".

**Gewalttaten werden überwiegend von Jungen begangen**

**Gewaltbereitschaft – Unterschiede bei Jungen und Mädchen**

Den Polizeistatistiken und Erfahrungen von Fachkräften zu Folge wird Gewalt und Kriminalität überwiegend von Jungen und jungen Männern begangen. Sie dominieren in gewaltorientierten Jugendcliquen, sie begehen mehr Körperverletzungen und Raubdelikte als Mädchen und sie zetteln meist die Gewalt an. Häufig richtet sich die Gewalt gegen andere Jungen. Experten sehen einen Zusammenhang zwischen dem gewalttätigen Verhalten von Jungen und ihren Vorstellungen von „Männlichkeit“. Das gilt vor allem für Jungen, mit einem schwächer ausgeprägtem Selbstwertgefühl. Gerade für diese Jungen können gewalttätige Vorbilder in den Medien eine große Faszination ausüben.

**Psychische Gewalt wird vorwiegend von Mädchen ausgeübt**

Aber auch die Problematik gewalttätiger junger Frauen und Mädchen ist zunehmend ein Thema in den Medien und der Gesellschaft. Die Kriminalstatistiken bestätigen eine Zunahme der Gewaltdelinquenz bei Mädchen. In Befragungen von Mädchen und Jungen zeigt sich, dass es kaum Unterschiede in den Einstellungen zu Gewalt gibt. Während Mädchen relativ selten (körperliche) Gewalt ausüben, stimmen sie in ihren Einstellungen zu Gewalt mit den Jungen weitgehend überein. Weitaus häufiger als körperliche Gewalt finden sich bei Mädchen verbale Übergriffe, Demütigungen o. ä. Formen psychischer Gewalt. Gewalt ist keineswegs eine reine „Männersache“, aber die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind unübersehbar.

**Formen der Gewalt unter Heranwachsenden**

Die Gewaltformen umfassen ein sehr großes Spektrum. Im Grunde kommen unter Kindern und Jugendlichen alle Formen von Gewalt vor, die es auch unter Erwachsenen gibt:

**Beispiele für Gewaltformen**

- rauer und gereizter Umgangston untereinander (Szenesprüche, menschenverachtende Schimpfnamen, Drohungen)
- zunehmende Vandalismus-Schäden. (Beschädigen, Bemalen, Besprühen - Graffiti oder Verschmutzen von Gebäuden, Einrichtungen oder dem Eigentum von Gleichaltrigen)

- verstärkte Ausstattung mit Waffen (Messer, Wurfsterne, Schlagringe, Gaspistolen, Schlagketten, Baseball-Schläger, aber auch Defensivwaffen z. B. Gassprays)
- Zunahme von Mobbing
- Zunahme der körperlichen Gewalt und deren Vielfalt (von einfacheren Raufereien bis zur bewussten Schädigung bzw. Verletzung des Opfers)

Die Begriffe "Viktimisierung durch Gleichaltrige" bzw. "Peer-Viktimisierung" beschreiben die wiederholten und über einen längeren Zeitraum absichtlich zugefügten Verletzungen oder Unannehmlichkeiten von Kindern und Jugendlichen an Gleichaltrigen.

Entgegen dem Eindruck, hat sich die körperliche Viktimisierung – das Schlagen und Treten – im Vergleich zu früheren Schülergenerationen nicht gravierender verändert. Verbreiteter dagegen ist die psychische Viktimisierung (oft auch als Mobbing bezeichnet). Untersuchungen bestätigen die Zunahme von verbalen und psychischen Gewaltformen.

Formen des sog. "Psychoterrors" sind u. a.: Einschüchterung, Bedrohung, Spott, Sachen wegnehmen oder kaputt machen, Erpressung z. B. um das Taschengeld sowie Verleumdung. Typisch für solches Verhalten ist, dass es regelmäßig und über langen Zeitraum andauert. Zunächst hat dieses Verhalten keine sichtbaren Folgen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen, dennoch leiden sie erheblich darunter. Oft haben sie Angst in die Schule zu gehen, sie fühlen sich einsam, werden unsicher, ängstlich oder depressiv und die Schulleistungen lassen nach. Auch psychosomatische Störungen, wie Bauchschmerzen oder Appetitlosigkeit, können Anzeichen sein. Opfer sind meist die neuen MitschülerInnen, schüchterne oder gutmütige Kinder und Jugendliche. Aus Angst vor einer Eskalation der Gewalt schweigen die Kinder und Jugendlichen. Einige suchen die Schuld auch bei sich selbst.

Auf jeden Fall brauchen die Kinder und Jugendlichen Hilfe von Erwachsenen, denn sie können sich nicht alleine aus der Situation befreien. Die Aufgabe der ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen ist es, bei den ersten Hinweisen auf "Mobbing" einzugreifen, das Opfer zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Besonders wichtig ist aber, dass die Eltern ihren Kindern zur Seite stehen und ihnen das Gefühl geben, sich aussprechen zu können.

### **Rechtsextremismus**

Rechtsextremistische Ideologien (Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und die Rechtfertigung bzw. Verharmlosung des Holocaust) sind unterschiedlich weit verbreitet – je nach Region, Alter und sozialer

### **Viktimisierung durch Gleichaltrige**

### **Psychische Viktimisierung – Mobbing**

### **Hilfe und Unterstützung als gemeinsame Aufgabe**

Schicht. Besorgnis erregend ist, dass sich relativ viele junge Menschen von rechtsextremistischen Parolen angesprochen fühlen und z. T. bereit sind, Andersdenkende, „Ausländer“, „Fremde“ oder schwächere Menschen nicht nur auszugrenzen, sondern gewalttätig zu attackieren.

### **Rechtsextremismus als Lösung für Orientierungsprobleme**

Die Ursachenforschung hat gezeigt: Rechtsextremistische Ideologien bieten Jugendlichen einfache, funktionale Lösungen für ihre Orientierungsprobleme. Rechtsextremismus bietet Hierarchien und Autorität sowie klare Vorstellungen von Männer- und Frauenrollen. Hinzu kommt das Bedürfnis vieler Jugendlicher nach Zugehörigkeit zu einer Gruppe – ein gemeinsames Outfit, Musik und Gruppenerlebnisse haben eine hohe identitätsstiftende Wirkung. Solche Strukturen stabilisieren oftmals das Selbstwertgefühl verunsicherter Heranwachsender. Die Daten der Polizei und des Verfassungsschutzes weisen außerdem darauf hin, dass wesentlich mehr junge Männer als Frauen an rechtsextremistischen Übergriffen beteiligt sind – offenbar sind die gewalttätigen Ausprägungen besonders attraktiv für verunsicherte männliche Jugendliche. Außerdem spielen strukturelle Bedingungen wie Ausgrenzung in der Schule, eine mangelhafte oder abgebrochene Schulausbildung und (drohende) Arbeitslosigkeit eine wichtige Rolle bei der Ausprägung von rechtsextremistischen Orientierungen und Gewaltbereitschaft.

### **Der Umgang mit Kinder- und Jugendgewalt**

#### **Was sie als ErzieherIn tun können**

### **Aufgaben für ErzieherInnen**

ErzieherInnen erleben Kinder in ihrer vielleicht unbeschwertesten Zeit. Allerdings erleben einige ErzieherInnen auch zerstörerische und aggressive Handlungen in Kindertageseinrichtungen. Aggression ist aber nicht nur Gewalt und Zerstörung sondern auch Grundlage für Kreativität und Phantasie. Kinder lernen ihre Konfliktlösungsstrategien bereits in frühen Jahren. Daher geht es in der Kita um Lenkung und den bewussten Einsatz präventiver Maßnahmen. Die Kinder müssen lernen, ihre Aggressionen bewusst zu kontrollieren und positiv zu nutzen. Bei der Lösung von Konflikten sind Vielfalt und Ideen gefragt.

- Gewaltfreiheit und prosoziales Verhalten in das Konzept der Einrichtung übernehmen,
- Aufbau positiver Bindungen zu den Kindern,
- Aufbau sozialer Beziehungen in der Kindergruppe,
- Signale der Kinder aufmerksam wahrnehmen und darauf angemessen reagieren,
- Erfüllung der Grundbedürfnisse von Kindern (Zuwendung, Zärtlichkeit, Achtung, keine Bloßstellungen, Vertrauen),

- Gestaltung eines positiven Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsraum unter Beteiligung der Kinder (Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung),
- gemeinsame Entwicklung und Pflege von Ritualen im Tages-, Wochen- sowie Jahresablauf,
- Negativzuschreibungen („du bist soundso“) vermeiden,
- Interessen der Kinder aufgreifen und erweitern,
- durch Vorbildverhalten die Kinder zur Übernahme sozialer Verantwortung und zur eigenverantwortlichen Bewältigung sozialer Konflikte befähigen,
- Aufnahme und Reflektion von Beobachtungen, fachlicher Austausch mit KollegInnen,
- Ermöglichung einer auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes bezogenen pädagogischen Förderung und Abstimmung mit den Eltern,
- Einbezug der Eltern in die Bildungsplanung der Kita,
- Möglichkeiten der Prävention mit den Eltern beraten,
- Unterstützung und Beratung der Eltern hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung,
- Einbezug der Eltern in die Präventionsarbeit
- ggf. Konsultationen von FachberaterInnen und KinderpsychologInnen,
- Schaffen von Gelegenheiten zum Austausch (nicht nur Sprech-tage und Sprechstunden, sondern auch Gelegenheiten informeller Art),
- Teilnahme an Fortbildungen.

### **Hinweise für die Tagespflege**

Tagespflegepersonen haben im Grundsatz dieselben Aufgaben wie ErzieherInnen in Kindertageseinrichtungen. Bedingt durch den familiären Charakter der Tagespflege entstehen Aggressionen und Konflikte hier ähnlich wie im sozialen Kontext der Familie. Da es sich bei der Tagespflege immer um sehr kleine Gruppen oder um einzelne Kinder handelt, ist die Vorbildwirkung der Tagespflegeperson besonders wichtig. Auch hier kommt es nicht darauf an, aggressive Kräfte auszuschalten, sondern darauf, dass Kinder lernen, ihre Aggressionen bewusst zu kontrollieren und positiv zu nutzen.

### **Aufgaben für die Tagespflege**

## **Aufgaben für LehrerInnen**

### **Was Sie als LehrerIn tun können**

LehrerInnen sind nicht nur Vorbilder, sondern auch wichtige Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen. Sie versuchen auf unterschiedliche Weise, Aufmerksamkeit zu erregen oder Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Auf solche Signale müssen LehrerInnen achten und reagieren. Aggression verlangt häufig Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Zusätzlich zu den bereits genannten Aufgaben können und sollten Lehrerinnen Folgendes tun.

- Entwicklung eines Klimas der Wertschätzung, Toleranz und einer positiven und ermunternden Lernkultur,
- Entwicklung eines Gruppenklimas, in dem alle Kinder eingebunden sind, in dem miteinander und nicht übereinander geredet wird und in dem feste Rituale gepflegt werden,
- aufmerksame Wahrnehmung von Signalen der Kinder und Jugendlichen sowie angemessene Reaktion darauf,
- Erlernen oder Nutzen von Modellen der Konfliktbewältigung (z. B. Schülerschlichter),
- Integration kritischer Medienarbeit in den Unterricht,
- Einsetzen außerschulischer Angebote zum Thema Prävention (z. B. Ordner „Kriminalpräventiver Unterricht“ des Landeskriminalamtes M-V, Polizeipuppenbühne, Polizeimöwe „Klara“, freie Theaterprojekte),
- Information der Kinder und Jugendlichen über Hilfsangebote,
- bei Problemen das Gespräch mit den Eltern suchen, um eine gemeinsame und einheitliche Vorgehensweise zu besprechen (ggf. Hausbesuch),
- Kooperation mit der/dem SchulsozialarbeiterIn.

## **Konzeptentwicklung zum Umgang mit Gewalt**

### **Regeln für den Umgang mit Gewaltsituationen**

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen erfordert eine klare Reaktion: Empfehlenswert ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes (vorwiegend in den Schulen oder im Hort) für den Umgang mit Gewalt, mit den Tätern und den Opfern. Schwerpunkt sind darin Vereinbarungen über die Konsequenzen jeder Form von Gewalt. In einem solchen Konzept wird so die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten für die Verhinderung von Gewalt aufgebaut. Den Kindern und Jugendlichen wird gezeigt, dass Gewalt nicht geduldet wird und die Opfer ein Recht auf Schutz haben. Die Opfer brauchen Trost, Entlastung von ihrer Angst und Unterstützung bei der Wiederherstellung ihres Selbstwertgefühls. Die Täter müssen mit der Tat und ihren Folgen für das Opfer konfrontiert werden und die Verantwortung dafür in Form einer Entschuldigung oder einer Wiedergutmachung übernehmen. Wichtig ist bei der Konzeptentwicklung die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Dies ist eine

wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz und die Umsetzung, aber auch für die Früherkennung.

Ein bedeutsamer Ansatzpunkt für die Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen sind Programme, mit denen konstruktive und gewaltfreie Konfliktlösungen eingeübt werden. Diese sind bekannt unter Begriffen wie „Peer-Mediation“, „Streitschlichter“ oder „Konfliktlotsen“-Programme und basieren auf den Methoden der Mediation. Mediation bedeutet: im Konfliktfall suchen die Kontrahenten mit Unterstützung einer neutralen Vermittlungsperson eine Lösung, die die Bedürfnisse beider Beteiligten berücksichtigt und gleichermaßen zufrieden stellt.

Aggressionen und Konflikte sind Bestandteile der menschlichen Entwicklung. Kinder und Jugendliche brauchen für die Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit einen gekonnten, pädagogisch geschickten Umgang mit Aggressionen und Konflikten.

## 1.4 Auswirkungen von Gewalt

Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Gewalt erleben bedeutet für jeden Menschen einen schweren Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit und ist häufig mit massiven Folgen sowohl für die körperliche als auch psychische Gesundheit verbunden. Kinder und Jugendliche erleben die Gewalt als besonders bedrohlich und existenziell, da sie in ihrer Entwicklung auf Schutz und Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen sind. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gewalt von nahe stehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können schwere seelische Schäden und Krankheitsbilder hervorrufen (z. B. Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörungen).

### Unmittelbare Reaktionen

- Schockreaktionen, Erstarrung, Nichtansprechbarkeit
- Angst, Panik, Schreien
- Rufen nach der Mutter oder dem Vater
- langes Weinen
- Anklammern
- Abwehr, Um-sich-Schlagen, Verstecken
- Verwirrtheit

**Konfliktlösungsprogramme als Ansatz für Gewaltprävention**

**Gravierende Folgen für körperliche und psychische Gesundheit**

### **Mittel- und langfristige Auswirkungen**

- Rückzug, Isolation
- Verlust von Urvertrauen/innerer Zuversicht
- Verlust von Respekt und Achtung vor Mutter und Vater
- Antriebslosigkeit, Spielunlust
- depressive Verstimmung
- hochgradige Furcht
- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung
- Regression, d.h. Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe (z. B. Einnässen, Babysprache)
- Schlafstörungen, Schulversagen, Konzentrationsstörungen
- Schulschwänzen
- geringes Selbstwertgefühl/Selbstbewusstsein
- Gewaltverhalten, erhöhte Aggressivität
- besonders angepasstes und „braves“ Verhalten
- selbstschädigendes Verhalten (Essstörungen, Drogenmissbrauch)
- Selbstverletzung, Suizidgefahr

### **Langzeitfolgen und dauerhafte Schädigung**

- schwere psychosomatische Leiden
- Zerstörung des positiven Lebensgefühls
- Verachtung des eigenen Geschlechts
- Selbstverachtung
- Ablehnung sozialer Beziehungen
- Bindungsangst
- Wiederholung erlebter Beziehungsmuster
- Rechtfertigung und Leugnung des Geschehens
- Suizid

### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

#### **häufiger bei Mädchen:**

- Unsicherheit
- Rückzug
- Selbstschädigung, Selbstverletzung
- Angst
- Kontaktvermeidung

#### **häufiger bei Jungen:**

- Akzeptanz von Gewalt
- Dominanzverhalten
- Abwertung von und Verächtlichkeit gegenüber Mädchen und Frauen
- sexuelle Übergriffe (verbal und tätlich)
- erhöhte Aggressivität
- Gewaltverhalten und Bedrohungsrituale

Das Erleben von Gewalt im Elternhaus hat auch Auswirkungen auf das Erwachsenenleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Kindheitserfahrungen beeinflussen im späteren Leben die Partnerwahl und es kann zur Wiederholung des in der Herkunftsfamilie erlernten Beziehungsmusters kommen. So stellt die erste für Deutschland repräsentative Studie fest, dass Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben, mehr als doppelt so häufig Gewalt durch ihren (Ex-)Partner erlebt haben, als Frauen, die keine gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern miterlebt haben (Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, 2004).

**Kindheitserfahrungen beeinflussen das Erwachsenenleben**

## 1.5 Gewaltbegünstigende Faktoren

Gewaltbegünstigende Faktoren müssen immer in einem übergreifenden Rahmen betrachtet werden, wobei sie im gesellschaftlichen, sozialen, familiären und persönlichen Bereich auch ohne Auftreten von Kindesmisshandlung ganz allgemein die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark beeinträchtigen können. Die folgenden Risikofaktoren, die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche begünstigen können, sind ausschließlich als Hinweisliste zu verstehen. Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit diese Faktoren im Einzelfall überhaupt oder aber mit welchem Gewicht zu Kindesmisshandlung beitragen können (vgl. Deegener/Körner, 2006).

**Gewaltbegünstigende Faktoren müssen nicht zur Kindesmisshandlung führen**

Untersuchungen haben ergeben, dass folgende Faktoren das Risiko von Kindesmisshandlung erhöhen können – und zwar insbesondere dann, wenn sie mehrfach auftreten:

Mögliche Merkmale der Eltern:

- ungewollte Schwangerschaft
- große Kinderzahl
- frühe Mutterschaft
- Erziehungsstil geprägt durch Drohungen, Missbilligung, Anschreien
- eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit
- Alkohol- und Drogenprobleme
- psychische Störungen z. B. Schizophrenie
- negative Befindlichkeiten wie erhöhte Ängstlichkeit, emotionale Verstimmung sowie erhöhte Erregbarkeit, geringe Frustrationstoleranz, Reizbarkeit verbunden mit Impulskontroll-Störungen, Stress und das Gefühl der Überbeanspruchung
- überhöhte Erwartungen an die Kinder und Jugendlichen
- Befürwortung körperlicher Strafen

**Elterliche Risikomerkmale**

**Kindliche  
Risikomerkmale**

Mögliche Merkmale des Kindes:

- geringes Körpergewicht des Kindes oder starkes Übergewicht
- Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung
- gesundheitliche Probleme, Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensprobleme

**Risikofaktoren des  
sozialen Umfeldes**

Mögliche Merkmale des sozialen Umfeldes:

- geringe finanzielle Ressourcen
- Arbeitslosigkeit bei Männern
- Wohngegend und Nachbarschaft mit hoher Gewalt- und Armutsrate
- soziale Isolation, wenig Kontakte zu Verwandten
- wenig soziale Unterstützung

**Kulturell-  
gesellschaftliche  
Risikofaktoren**

Mögliche kulturelle und gesellschaftliche Faktoren:

- Erziehungseinstellungen und -praktiken
- gesellschaftliche Verbreitung von Gewalt

**Risikofaktoren  
sexueller Gewalt**

Mögliche Faktoren, die insbesondere sexuelle Gewalt fördern, sind:

- Gleichsetzung von Männlichkeit mit Macht, Kontrolle und Dominanz
- sexuelle Aktivität als Gradmesser von Männlichkeit und psychosozialer Potenz
- Sexualisierung von Beziehungen, von Bedürfnissen und von Aggressionen
- Abwertung des weiblichen Geschlechts
- Verdrängung der Gefühlswelt

**Risikofaktoren  
führen nicht  
zwangsläufig zu  
Gewalt**

Die einzelnen Risikofaktoren dienen nur als Hinweisliste. Entscheidend ist auch, was die Beteiligten für Fähigkeiten und Kompetenzen mitbringen, die für das Gelingen oder Scheitern der Bewältigungsversuche äußerer Belastungen grundlegend sind. Dabei kann die Lebensgeschichte der Eltern mit ihren sozialen und emotionalen Erfahrungen in der eigenen Kindheit eine ausschlaggebende Rolle spielen.

## 2 Häufigkeiten des Gewaltphänomens

### **Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminologische Erkenntnisse**

Bundeseinheitlich erfolgt eine Opfererfassung nur bei ausgewählten Straftatbeständen im Bereich der Gewalt- und Sexualkriminalität sowie der Körperverletzung.

Hierbei geht es vorrangig um § 225 StGB „Misshandlung von Schutzbefohlenen“, § 171 StGB „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, umgangssprachlich „Vernachlässigung“ und § 176 StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“.

Die in Frage kommenden Phänomene der Misshandlung und Vernachlässigung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen finden überwiegend im sozialen Nahraum der Opfer, vor allem in den Familien, statt. Aus dem Kreis der Beteiligten werden kaum Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet. Es ist daher von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierten Fälle lassen demnach lediglich Aussagen zum polizeilich bekannt gewordenen Hellfeld zu.

So ist zu beachten, dass z. B. Fälle, die dem Jugendamt gemeldet wurden und wo von dort auch interveniert wurde, nicht obligatorisch bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei angezeigt wurden und werden, so dass sie nicht oder nur zu einem geringen Teil in der polizeilichen Kriminalstatistik auftauchen.

Nachstehenden Tabellen sind Fallzahlen in ihrer Entwicklung sowie die Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen. Darüber hinaus wird eine Aufschlüsselung nach dem Geschlecht von Tatverdächtigen und Opfern vorgenommen.

**Sozialer Nahraum  
ist besonders  
betroffen, großes  
Dunkelfeld**

**Fallentwicklung  
Misshandlung**

<b>Fallentwicklung Kindesmisshandlung</b>				
<b>Jahre</b>	<b>Fallzahl-Bund</b>	<b>Fallzahl M-V</b>	<b>Bevölkerungs-entwicklung Bund 0-14 Jahre (in %)</b>	<b>Bevölkerungs-entwicklung M-V 0-14 Jahre (in %)</b>
2002	2642	48	-1,94	-6,93
2003	2928	52	-1,99	-6,10
2004	2916	56	-2,22	-5,25
2005	2905	48	-1,71	-0,83
2006	3131	43		

<b>Fallentwicklung Geschlechter</b>					
<b>Jahre</b>	<b>Fallzahl Bund</b>	<b>Tatverdächtige</b>		<b>Opfer</b>	
		<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
2002	2642	1640	1082	1702	1369
2003	2928	1740	1277	1818	1552
2004	2916	1754	1288	1851	1558
2005	2905	1675	1287	1870	1507
2006	3131	1827	1401	2010	1629

**Fallentwicklung  
Vernachlässigung**

<b>Fallentwicklung Vernachlässigung</b>				
<b>Jahre</b>	<b>Fallzahl Bund</b>	<b>Fallzahl M-V</b>	<b>Bevölkerungs-entwicklung Bund 0-14 Jahre (in %)</b>	<b>Bevölkerungs-entwicklung M-V 0-14 Jahre (in %)</b>
2002	1089	42	-1,94	-6,93
2003	1240	42	-1,99	-6,10
2004	1170	51	-2,22	-5,25
2005	1178	43	-1,71	-0,83
2006	1597	40		

<b>Fallentwicklung Geschlechter</b>			
<b>Jahre</b>	<b>Fallzahl Bund</b>	<b>Tatverdächtige männlich</b>	<b>Tatverdächtige weiblich</b>
2002	1089	366	853
2003	1240	391	984
2004	1170	359	944
2005	1178	386	914
2006	1597	450	1151

<b>Fallentwicklung sexueller Missbrauch in Zahlen</b>				
<b>Jah-re</b>	<b>Fallzahl Bund</b>	<b>Fallzahl M-V</b>	<b>Bevölkerungs-entwicklung Bund 0-14 Jahre (in %)</b>	<b>Bevölkerungs-entwicklung M-V 0-14 Jahre (in %)</b>
2002	15989	405	-1,94	-6,93
2003	15430	405	-1,99	-6,10
2004	15255	398	-2,22	-5,25
2005	13962	297	-1,71	-0,83
2006	12765	306		

**Fallentwicklung sexueller Missbrauch**

<b>Fallentwicklung Geschlechter</b>					
		<b>Tatverdächtige</b>		<b>Opfer</b>	
<b>Jahre</b>	<b>Fallzahl M-V</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
2002	405	249	6	93	285
2003	405	255	14	92	277
2004	398	261	14	84	309
2005	297	236	8	72	232
2006	306	251	12	80	231

**Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede**

Becker et al<sup>1</sup> haben bei einer tiefer gehenden Analyse der Statistiken über vorläufige Schutzmaßnahmen der Jugendämter in Deutschland signifikante alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede festgestellt. Es zeigt sich, dass es für Mädchen zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr deutlich mehr Hinweise auf Misshandlungen als bei Jungen gibt. Die Zahl ist um ein Dreifaches höher. In den unteren Jahrgangsbereichen bis 12 Jahre sind es die männlichen Opfer, die überwiegen. Im Jahr 2006 wurden in dieser Altersklasse bundesweit 403 Fälle bei Jungen und 1206 Fälle bei Mädchen, also ein 1:3-Opfer-Verhältnis Jungen zu Mädchen verzeichnet. Im Verlauf der Untersuchungen wurden außerdem signifikante Unterschiede bezüglich deutscher und nicht-deutscher Kinder und Jugendlichen deutlich (siehe nachstehende Tabellen). Hier also der Aufruf auch besonderes Augenmerk auf ausländische Kinder und Jugendliche zu richten.

<b>Alters - und Geschlechtsspezifika</b>						
	<b>2002</b>		<b>2003</b>		<b>2004</b>	
<b>Alter</b>	<b>Fallzahl männlich</b>	<b>Fallzahl weiblich</b>	<b>Fallzahl männlich</b>	<b>Fallzahl weiblich</b>	<b>Fallzahl männlich</b>	<b>Fallzahl weiblich</b>
0 bis 2	48	40	66	59	68	65
3 bis 5	53	40	73	50	70	52
6 bis 8	68	61	74	70	86	74
9 bis 11	117	126	154	130	112	131
12 bis 13	149	283	147	320	154	302
14 bis 15	157	595	165	568	162	540
16 bis 17	134	418	118	423	115	359
gesamt	726	1563	797	1620	767	1523
<b>davon nicht dt. Kinder</b>	174	508	181	513	145	468

<b>Alters - und Geschlechtsspezifika</b>				
	<b>2005</b>		<b>2006</b>	
<b>Alter</b>	<b>Fallzahl männlich</b>	<b>Fallzahl weiblich</b>	<b>Fallzahl männlich</b>	<b>Fallzahl weiblich</b>
0 bis 2	87	57	97	75
3 bis 5	78	46	93	78
6 bis 8	95	68	125	73
9 bis 11	124	145	143	145
12 bis 13	129	265	124	282
14 bis 15	167	562	170	525
16 bis 17	136	420	109	399
gesamt	816	1563	861	1577
<b>davon nicht dt. Kinder</b>	211	532	211	517

<sup>1</sup> Quelle: Rainer Becker et al (2007): Analyse der Statistiken über vorläufige Schutzmaßnahmen der Jugendämter 2002-2006. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow

## 3 Rahmenbedingungen für die pädagogische Praxis

### 3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Als ErzieherIn, LehrerIn, HeilerziehungspflegerIn oder SozialpädagogIn sind Sie an die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz gebunden. Dadurch werden u. a. die Rechte des Kindes und des Jugendlichen sowie anderer Familienmitglieder geschützt und zugleich kann eine vertrauensvolle Atmosphäre hergestellt werden. Von der Verschwiegenheitspflicht, die sich auf im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, welche nichtoffenkundig sind oder ihrem Wesen nach keiner Geheimhaltung bedürfen, bezieht, kann grundsätzlich nur der Dienstvorgesetzte entbinden.

**Verschwiegenheitspflicht**

Dies gilt allerdings nicht, wenn ein "rechtfertigender Notstand" nach § 34 StGB vorliegt. Danach handeln Sie nicht rechtswidrig, wenn die Gefahr für Gesundheit und Leben so groß ist, dass eine Abwendung dieser Gefahr schwerer wiegt als die Einhaltung der Schweigepflicht. Dies ist bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch regelmäßig der Fall. Hier geht die Pflicht zur Warnung oder Anzeige vor.

**Rechtfertigender Notstand bei Abwendung einer Gefahr**

*§ 34 Rechtfertigender Notstand: Wer in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben ... eine Tat begeht, um die Gefahr ... von einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.*

Bei einem Verdacht auf Misshandlung oder sexuellem Missbrauch können Sie also von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden. Dies kann auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst geschehen, sofern von seiner Einwilligungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die oder der Minderjährige auf Grund ihrer bzw. seiner natürlichen Einsichtsfähigkeit die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung zu beurteilen vermag.

**Entbindung von der Schweigepflicht durch das Kind**

Berufsgruppen, die der strafbewehrten Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) unterliegen, das sind beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, PsychologInnen, von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Erziehungs- oder JugendberaterInnen, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen, aber auch AmtsträgerInnen

**Ausnahme für die Weitergabe von Informationen ohne Einwilligung**

oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person die ihnen anvertrauten Geheimnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen weitergeben. Diese Voraussetzungen sind unter dem Begriff "rechtfertigender Notstand" in § 34 Strafgesetzbuchgesetzlich geregelt (siehe oben). Bevor aber anvertraute Geheimnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person an ein Jugendamt, an die Polizei oder eine andere staatliche Stelle übermittelt werden, sollte versucht werden, dass die betroffene Person sich selbst gegenüber diesen Stellen offenbart. Nur wenn absehbar ist, dass dies nicht geschieht und die gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Person nicht anders abgewendet werden kann, wäre die Offenbarung des Geheimnisses auch gegen den Willen der betroffenen Person möglich. Allerdings sollte die betroffene Person auch darauf hingewiesen werden, dass, wenn sie selbst nichts unternimmt, das anvertraute Geheimnis an eine bestimmte Stelle weitergegeben wird, um die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

Nach erschütternden Fällen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind, ist der Kinderschutz nach § 8a SGB VIII neu geregelt und präzisiert worden. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist nach § 8a SGB VIII in besonderer Weise zu erfüllen (siehe hierzu den Gesetzestext in Kap. 6). Nach dem Gesetz stellen die Jugendämter in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass diese den Schutzauftrag wahrnehmen und mit erfahrenen Fachkräften zusammenarbeiten. Dazu gehören auch Regelungen über die Frage, wie in Verdachtsfällen Gefährdungseinschätzungen vorgenommen und Schutzmaßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen organisiert werden sollen.

Jugendämter und spezialisierte Beratungsstellen können meist dem Kind oder Jugendlichen und der Familie umfassender helfen, als Sie das innerhalb Ihres beruflichen pädagogischen Auftrages leisten können.

### **Das Jugendamt hat vielseitige Interventionsmaßnahmen**

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung<sup>2</sup> nachzugehen und die Misshandlung zu stoppen. Die Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes sind sehr vielseitig. Hilfen sollen, soweit möglich, unter Beteiligung der Eltern sowie Kindern und Jugendlichen entwickelt werden, um damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien sicherzustellen. Die Palette reicht von präventiven Hilfen über ambulante (anonyme) Beratung und Therapie bis zu langfristigen und stationären Maßnahmen. Außerdem kann das Ju-

---

<sup>2</sup> Zum Begriff Kindeswohlgefährdung vgl. Anhang/Zusatzmaterialien Gesetzliche Grundlagen § 1666 Abs. 1 BGB sowie § 8a SGB VIII.

gendamt u. a. das Familien- bzw. Vormundschaftsgericht einschalten. Diese Gerichte können ein Umgangs- und Kontaktverbot für den mutmaßlichen Täter aussprechen. In manchen Fällen kann auch ein Sorgerechtsentzug erwirkt werden. Diese Behörden sind nicht verpflichtet, Strafanzeige zu stellen.

In Fällen einer akuten Gefährdung ist das Jugendamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) gemäß § 42 des SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen. Zur Inobhutnahme ist auch der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) berechtigt, der auch abends, an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung steht.

Bei Information dieser Institutionen bedenken Sie, dass personenbezogene Daten nur bei Vorliegen einer Einwilligung oder eines „rechtfertigenden Notstandes“ übermittelt werden dürfen. Andernfalls dürfen Sie nur anonymisierte Daten weitergeben. Dies soll Sie jedoch nicht daran hindern, mit der bzw. dem JugendamtmitarbeiterIn oder Familienrichterin in Kontakt zu treten und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Die Polizei ist eine für die Abwehr und Verhütung von Gefahren zuständige Behörde. Auf diesem Gebiet wird sie entweder subsidiär – hilfsweise – für andere eigentlich zuständige Behörden, z. B. bei deren Nichterreichbarkeit oder bei besonderer Eilbedürftigkeit, wie z. B. auch an Stelle des Jugendamtes, tätig. Darüber hinaus wird sie auch originär in den Fällen Gefahren abwehrend tätig, wo es ihre ureigenste Aufgabe ist, z. B. wenn es um die Verhütung von Straftaten geht. Die Vernachlässigung von Kindern, die Kindesmisshandlung, der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftaten, die es zu verhüten gilt.

Zudem ist die Polizei auch Strafverfolgungsbehörde, die nach dem so genannten Legalitätsprinzip gesetzlich verpflichtet ist, bei allen Straftaten, von denen sie Kenntnis erlangt, die erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen.

Der Gesetzgeber stellt die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen, und zwar die Vernachlässigung, den sexuellen Missbrauch und die körperliche Gewalt unter Strafe. Die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, zu der auch die Vernachlässigung von Kindern zählt, kann gemäß § 171 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

Bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen, zu denen insbesondere Kinder zählen, beträgt die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in besonders schwerwiegenden Fällen beträgt die Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr.

### **Vorübergehende Inobhutnahme als sofortige Hilfe**

### **Einschalten der Polizei**

### **Vernachlässigung, Misshandlung und Sexueller Missbrauch im StGB**

Für den sexuellen Missbrauch bestehen mehrere Paragraphen, die meisten Anklagen aber kommen aufgrund von § 174 StGB (sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen, Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) und §§ 176, 176a StGB (sexueller Missbrauch an Kindern, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) zustande. Diese beiden Paragraphen betreffen Mädchen und Jungen unter 14 Jahren. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind durch den § 182 StGB (sexueller Missbrauch Jugendlicher, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) geschützt. Wird eine Person (Kind, Mann oder Frau) durch Gewalt oder Drohung zu sexuellen Handlungen gezwungen, oder ist das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert, so kann auch die Strafvorschrift der sexuellen Nötigung (Vergewaltigung, Mindestfreiheitsstrafe ein Jahr) gemäß § 177 StGB zur Anwendung kommen.

### **Beweissicherung durch Ärztinnen und Ärzte**

Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Schuld ist stets die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hergeleitete Beweisführung. Einen wichtigen Part bei der Beweissicherung hat die Ärzteschaft. Die meisten Ärztinnen und Ärzte sind entsprechend sensibilisiert und sollten deshalb stets einbezogen werden. Im *Leitfaden für Ärzte und Institutionen*<sup>3</sup> sind konkrete diagnostische Hinweise und zweckmäßige Kopier-Vorlagen für die Dokumentation von Missbrauchsfolgen zur Beweissicherung zusammengestellt.

### **Keine Anzeigepflicht bei Kindesmisshandlung**

Auch für die ggf. einbezogene Ärztin bzw. den Arzt ist relevant, dass eine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige bei Verdacht auf Kindesmisshandlung nicht besteht. Eine Strafanzeige sollte nur als wohl überlegte Möglichkeit und in Absprache mit anderen Institutionen (insbesondere dem Jugendamt) erstattet werden. Für das Kind oder den Jugendlichen ist es meist besser, wenn andere Wege eingeschlagen werden, um die Misshandlung oder den Missbrauch zu beenden.

Bei wiederholter schwerer Kindesmisshandlung oder wiederholtem sexuellen Missbrauch kann es aber durchaus im Interesse des Kindes und des Jugendlichen sowie im öffentlichen Interesse geboten sein, Strafanzeige zu erstatten, sofern relativ gesicherte Erkenntnisse über die strafbaren Handlungen vorliegen.

---

<sup>3</sup> Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für Ärzte und Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern Hrsg. Techniker Krankenkasse Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. Mecklenburg-Vorpommern (2007)

Bei der Polizei und Justiz gehen besonders ausgebildete Kräfte mit den kindlichen bzw. jugendlichen Opferzeugen um und entscheiden über das strafrechtliche Vorgehen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es in jeder der fünf Kriminalpolizeiinspektionen ein Fachkommissariat für spezielle Kapitaldelikte, wo schwere Kindesmisshandlungen und alle Sexualdelikte bearbeitet werden. Nach Anzeigenerstattung und Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über den Ausgang des Verfahrens. Ansonsten werden die Vernachlässigung und die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen von den örtlich zuständigen Kriminalkommissariaten bearbeitet.

**In Mecklenburg-Vorpommern**

### **3.2 Empfehlungen zum Umgang mit Kindesmisshandlung**

Wenn Sie initiativ werden, ist es wichtig, angesichts der erheblichen Belastung für ein betroffenes Kind oder einen Jugendlichen, aber ebenso angesichts Ihrer eigenen Unsicherheiten, mit einigen Grundsätzen der Beratung in diesem Bereich vertraut zu sein.

In der pädagogischen Arbeit steht das Kind und der Jugendliche im Vordergrund, nicht das Gewaltproblem. Daher ist Ihr pädagogisches Handeln primär durch angemessene Zuwendung motiviert, die dem Kind bzw. Jugendlichen gegeben werden muss. Der Gedanke, das bestehende Gewaltproblem umfassend aufzudecken und zu bekämpfen, kann Ihre Arbeit nicht bestimmen.

**Kindeswohl im Vordergrund**

Sie werden parteiisch für das Kind bzw. den Jugendlichen eintreten. Die häufigste Forderung nach bekannt werden einer Kindesmisshandlung ist die sofortige Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus seiner Familie. Das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist aber nicht unbedingt durch die sofortige Herausnahme aus seiner Familie herzustellen. Auch wenn Gewalt in der Familie oder dem sozialen Nahraum ausgeübt wurde, kann ein Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seinem vertrauten Umfeld sinnvoll sein, wenn keine akute Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt. Angemessene Hilfe kann deshalb in vielen Fällen darin bestehen, Mütter und Väter bei ihren Erziehungsaufgaben professionell zu unterstützen. Sie können Eltern auf geeignete Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen vor Ort aufmerksam machen und ggf. den Kontakt zu diesen Institutionen herstellen (Interventionsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Frühförderstellen, Kinderschutzbund, Familienbildungsstätten; Mütterberatungen, Familienhebammen – entsprechende Hilfen finden Sie im Serviceteil dieses Leitfadens.

**Nicht in Aktivismus verfallen**

Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen werden in der Regel nur dann tätig, wenn sich betroffene Eltern eigeninitiativ an sie wenden. Im Unterschied dazu haben Jugendämter zusätzlich die Möglichkeit und Verpflichtung, auf Eltern zuzugehen. In allen Fällen, in denen die Gefahr oder der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen vorliegt, ist gemäß § 8a SGB VIII das Jugendamt für die Einschätzung des Risikos und die Organisation des Hilfeprozesses zuständig:

*§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.*

Hinweise an das Jugendamt oder andere Institutionen und eventuelle Absprachen sollten Sie auf jeden Fall immer für sich dokumentieren. In Zweifelsfällen lassen Sie Ihre Dokumentation dem örtlich zuständigen Familiengericht zukommen.

**sozio-ökonomische  
Anamnese- bzw.  
Aufnahmegespräch**

Sie sind nicht ausführendes Organ der Jugendhilfe, aber in jedem Einzelfall ein wichtiger Kooperationspartner. Sie als ErzieherIn, LehrerIn HeilerziehungspflegerIn und SozialpädagogIn sind insbesondere verpflichtet, zur sozialen Lage und der erzieherischen Situation der Familie des betroffenen Kindes oder Jugendlichen Informationen beizusteuern. In den Zusatzmaterialien finden Sie eine Kopiervorlage für die Dokumentation.

**Dem Problem  
sachlich begegnen**

Bleiben Sie in einem Fall von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch dem Kind oder Jugendlichen gegenüber unbefangen. Entsetzte oder empörte Äußerungen wie "Das ist ja schrecklich, was Dir angetan wurde!" helfen nicht weiter. Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen eine vertrauensvolle, unaufgeregte Zuwendung und ein Gefühl von Sicherheit. Auch das Verhalten gegenüber Begleitpersonen sollte freundlich sein. Vorwürfe, Vermutungen oder Vorurteile gegenüber Eltern oder ein Dramatisieren des Falles helfen nicht weiter und können, besonders bei sexuellem Missbrauch, die Situation des Kindes oder des Jugendlichen verschlechtern, da die Familien die Abgrenzung nach außen noch stärker betreiben werden. Das Kind oder der Jugendliche darf ggf. die Einrichtung nicht mehr besuchen bzw. kann nicht an schulischen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Wahrscheinlich ist auch, dass der Geheimhaltungsdruck auf das Kind bzw. den Jugendlichen verstärkt wird.

**Eigene Bewertung  
und Einstellung  
klären**

Sexualität wird in unserer Gesellschaft öffentlich thematisiert. Diese Öffentlichkeit führt aber nicht unbedingt zu Offenheit. Sexualität ist auch weiterhin eine intime und individuelle Angelegenheit. Die persönliche

Konfrontation mit Fällen von sexuellem Missbrauch wird damit auch durch die eigene Einstellung zum Thema Sexualität und durch die Fähigkeit bestimmt, über sexuelle Sachverhalte reden zu können.

### **3.3 Konsequenzen für die pädagogische Praxis**

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen haben ein wesentliches Potential bei der Prävention von Gewalt durch die Stärkung der Persönlichkeit aller Kinder und Jugendlichen als mögliche Opfer.

Die Hilfen, die misshandelte oder missbrauchte Kinder und Jugendliche sowie deren Familie benötigen, sind unter Umständen sehr differenziert und zeitintensiv. Deshalb sind Sie nur Teil eines Systems von Akteuren, die Hilfen organisieren und anbieten. Damit diese Angebote auch zu wirklichen Hilfen führen, müssen Sie über andere Einrichtungen informiert sein. Sie finden eine Übersicht von speziellen Hilfeeinrichtungen und Behörden im Serviceteil dieses Leitfadens. Wirksame Maßnahmen für das Kind und die Familie müssen abgestimmt sein. Sie sollten deshalb an Maßnahmen mitwirken, die ein gemeinsames Fallmanagement, in der Regel unter Leitung des Jugendamtes und seiner sozialen Dienste, ermöglichen.

In diesem Kontext sind folgende Institutionen wichtige Ansprechpartner:

Als staatliche Institutionen haben die Jugendämter den gesetzlichen Auftrag, bei Vorliegen einer Gefährdung den Schutz von Kindern sicher zu stellen und Hilfen für betroffene Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Sie haben allen Hinweisen über eine (drohende) Gefährdung nachzugehen, sich entsprechende Informationen zu verschaffen und das Gefahrenpotential einzuschätzen. Jugendämter können betroffenen Kindern und Eltern einerseits Hilfen anbieten und andererseits ggf. eine Trennung der Täterin oder des Täters vom Opfer durchsetzen und z. B. eine Fremdunterbringung des Kindes einleiten. Wenn die Eltern keine Einwilligung dazu erteilen, kann das Jugendamt ein Kind vorübergehend „in Obhut nehmen“ und den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitsorge oder des Sorgerechts insgesamt in die Wege leiten.

Sie können sich in Zweifelsfällen auch direkt an das Familiengericht wenden. Dieses entscheidet über Veränderungen oder Einschränkungen (von Teilen) des Sorgerechts. Es kann zudem Umgangskontakte beschränken oder ganz ausschließen und Wegweisungen, auch gegenüber Dritten erlassen. Das Familiengericht muss bei Kenntniserlangung eines entsprechenden Sachverhalts „von Amts wegen“ ermitteln und

**Gewaltprävention  
durch Stärkung  
der Persönlichkeit**

**Kommunikation  
und Kooperation  
mit anderen  
Einrichtungen**

**Jugendämter**

**Familiengericht**

den Sachverhalt aufklären. Bitte beachten Sie hierbei die unter Punkt 3.1 genannten rechtlichen Voraussetzungen.

**Spezialisierte  
Beratungsstellen**

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es mehrere Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Misshandlung wurden (siehe Adressen im Serviceteil). In den Interventionsstellen in Rostock und Schwerin gibt es ein Modellprojekt zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Ziel ist es, den schwierigen Prozess der Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten zu begleiten sowie die eigenständige Interessenvertretung des Kindes oder des Jugendlichen im Interventionsprozess zu unterstützen. Diese Beratungsstellen beraten und unterstützen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern stehen auch als Ansprechperson für Fachkräfte anderer Professionen zur Verfügung.

Auch in Beratungsstellen ohne spezifisches Angebot zum Thema „Kindesmisshandlung“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, betroffene Eltern zu beraten und zu unterstützen. Hier ist ebenfalls eine kollegiale Beratung möglich.

**Fachberatungs-  
stellen gegen se-  
xualisierte Gewalt**

Die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt geben Ihnen gerne Arbeitshilfen für die Personalauswahl und Informationen über Interventionsschritte beim Verdacht auf, bzw. bei sexualisierter Gewalt. (Adressen siehe Serviceteil)

**Kinderschutzbund**

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt zu schützen, kooperiert die Kinder- und Jugendhilfe eng mit den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schule. Dies geschieht, analog zur Suchtprävention, durch Informations- und Aufklärungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte gruppenspezifische Angebote.

Die Angebote des Kinderschutzbundes sind von Ort zu Ort unterschiedlich gestaltet. Welche Ortsverbände eine Beratungsstelle vorhalten, kann beim Landesverband des Kinderschutzbundes erfragt werden (siehe Adressen im Serviceteil dieses Leitfadens). Grundsätzlich können z. B. die Einrichtungen des Kinderschutzbundes Auskunft über die vor Ort existierenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern sowie Kindern und Jugendlichen geben.

**Sozialpädagogische  
Zeugenbegleitung**

In Mecklenburg-Vorpommern ist das Angebot einer sozialpädagogischen Zeugenbegleitung in verschiedenen Beratungsstellen eingerichtet und für die Betroffenen kostenfrei (siehe Adressen im Serviceteil, fragen Sie bei den Beratungsstellen nach einer Zeugenbegleitung).

Die Landesregierung hat eine **Kinderschutzhotline** eingerichtet. Bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung können sich die Menschen - auf Wunsch auch anonym - rund um die Uhr und damit auch außerhalb der Dienstzeiten von Jugendämtern an diese Hotline wenden. Die MitarbeiterInnen der Hotline leiten eine Meldung unverzüglich an die für Kinder- und Jugendschutz zuständige Stelle weiter. Die Kinderschutzhotline ist unter der kostenfreien Telefonnummer **0800-14 14 007** zu erreichen.

## Kinderschutzhotline

Auch der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) spielt bei der Förderung der Kindergesundheit, u. a. im Rahmen von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes in Kindertageseinrichtungen und Schulen eine wichtige Rolle. In § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern - ÖGDG M-V ist geregelt, dass die Gesundheitsämter Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen anbieten. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten. Nach Abs. 2 führen die Gesundheitsämter bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen durch. Zeitpunkte und Umfang dieser ärztlichen Untersuchungen regelt die Schulgesundheitspflege-Verordnung (Schul-GesPflVO M-V). Danach liegen diese Untersuchungen zeitlich vor der Einschulung, in der 4. und in der 8. Klasse. Eine zusätzliche Untersuchung soll auch schon ein Jahr vor der Einschulung angeboten werden.

## Öffentlicher Gesundheitsdienst

Aufgabe der Gesundheitsämter ist es nach § 15 Abs. 6 ÖGDG M-V auch, Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen zu beraten.

### 3.4 Kinderschutz aus sozialpädagogischer Sicht – Rechtsfragen

Die rechtlichen Voraussetzungen für moderne Kinderschutzarbeit werden von materiellen und von Verfahrensvorschriften bestimmt. Zu den materiellen Rechtsvorschriften sind als wichtigste das 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – Familienrecht - und das 8. Buch des Sozialen Gesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) zu zählen. Das Strafgesetzbuch (StGB) gehört mit seinen Sanktionsvorschriften ebenfalls zu den materiellen Gesetzesvorschriften, hat aber bei weitem nicht die Bedeutung für die alltägliche Praxis wie die beiden erst genannten Bereiche, die in ihrem grundsätzlichen Charakter präventiv wirken können und sollen und zu Recht keinerlei Sanktionscharakter haben.

## Einführung

## **Weitere Verfahrensvorschriften**

Zu den materiellen Rechtsvorschriften kommen noch jeweils speziellere Verfahrensvorschriften. Das sind für den familienrechtlichen Bereich die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), für die Leistungen und sog. anderen Aufgaben nach dem SGB VIII das SGB I in Verbindung mit dem SGB X. Für das Strafgesetzbuch (StGB) gilt die Strafprozessordnung (StPO) als das bestimmende Verfahrensgesetz.

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht allen komplexen Rechtsfragen des Kinderschutzes nachgehen. Insbesondere die öffentlich-rechtlichen Bereiche, die sich auch mit vielen strukturellen Kinderschutzfragen befassen, können hier nicht behandelt werden.

Das Grundgesetz (GG) bestimmt in Art. 6 eine grundsätzliche primäre Elternverantwortung für die Kinder und weist der staatlichen Gemeinschaft – und damit über die Rechtsordnung – ein Wächteramt zu, das nicht nur lediglich als Überwachungs- sondern auch – und dies primär – als Unterstützungsfunktion zu verstehen ist.

## **Entwicklung des Kinderschutzes**

Die Entwicklung des Kinderschutzes und die Entwicklung des immer wieder in einzelnen Schritten reformierten Familien- wie Kinder- und Jugendrechtes ist gleichzeitig auch eine Entwicklung weg von historisch tief verwurzelten patriarchalischen Familienrechtsbildern, die bis in die Zeit des römischen Rechts zurückreichen. Der Vater hatte im Sinne dieses Rechtsverständnisses die väterliche Gewalt (patriapotestas), eben jene Gewalt, die bis in die jüngste Zeit als elterliche Gewalt transformiert, sich jedem Versuch, die Leitidee der elterlichen Verantwortung in den Vordergrund zu stellen, hartnäckig widersetzt hat. Erst 1980 gelang es in der Bundesrepublik Deutschland, den Begriff der elterlichen Gewalt durch den der elterlichen Sorge zu ersetzen.

## **Kinderschaftsrechtsreform 2000**

2000 war es das erklärte Ziel der Kinderschaftsrechtsreform, die Rechte des Kindes zu verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise zu fördern. Auch die Rechtsposition der Eltern sollte gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Die Ziele der Reform lauten:

- weniger Staatsintervention
- mehr Eigenverantwortung der Eltern
- Stärkung der Rechtsposition des Kindes.

Gerade Letzteres ist das erklärte Ziel der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die 1990 auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden ist. Auch wenn die UN-Kinderrechtskonvention kein

bindendes innerstaatliches Recht darstellt, so ist ihr Wirkungsgrad als internationales Übereinkommen mit der Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung für die weitere Entwicklung des Familien- und Kindschaftsrecht von erheblicher Bedeutung.

### **3.4.1 Erziehungsrechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem 4. Buch des BGB**

#### **Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern**

Achtung und gegenseitiger Respekt sind die Bausteine für eine neue Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kindern. Die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern werden im 4. Buch des BGB – im Familienrecht – geregelt. Dies betrifft die Fragen der Abstammung, wer Mutter und wer Vater ist, ebenso wie die zentrale Frage, wem die Aufgabe und das Recht bzw. die Pflicht der elterlichen Sorge für ein Kind zukommt. Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig. Diese allgemeine Rechtsvorschrift in § 1618a BGB bestimmt in einer sehr verständlichen Sprache die Grundzüge des Verhältnisses von Eltern und Kindern. Sie ist eine Leitvorschrift für die Familie überhaupt.

**Kinder haben ein  
Recht auf Eltern**

#### **Rechte und Pflichten der Eltern**

Der Gesetzgeber sieht die elterliche Sorge als eine Einheit von Rechten und Pflichten für die Eltern. Um die Besonderheit der elterlichen Verpflichtung zu betonen und um eine noch größere Abkehr von dem missverständlichen Begriff der elterlichen Gewalt zu erreichen, hat er mit Wirkung zum 1.7.1998 die Pflicht vor das elterliche Recht gestellt.

**Elterliche Sorge  
umfasst Rechten  
und Pflichten**

Die elterliche Erziehung wird in einer Vielzahl von Vorschriften in § 1626 ff BGB geregelt. Diese Regelungen erfassen verheiratete und nichtverheiratete Eltern. Erstmals im Familienrecht spricht der Gesetzgeber auch bewusst von Eltern und betont damit die Gleichrangigkeit von Mutter und Vater im Verhältnis zum Kind. Mit dem Begriff der elterlichen Sorge regelt das BGB in § 1626 BGB die Erstverantwortung, die den Eltern nach Art. 6 Abs. 1 GG zukommt. Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge sowie die gesetzliche Vertretung.

Für die Thematik des Kinderschutzes spielt die Personensorge die herausragende Rolle. Die elterliche Sorge wird als Verpflichtung wie auch als Berechtigung von beiden Eltern in gemeinsamer eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt (§1627 BGB). Der Gesetzgeber verpflichtet die Eltern zu dem Versuch, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen. Erfolgt keine Einigung, kann sich jeder Elternteil an das Familiengericht wenden und um eine Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil bitten. Es ist verständlich, dass es sich hierbei vor allem um eine einzelne Angelegenheit bzw. eine bestimmte

**Personensorge**

Art von Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind handeln muss. Auch hier ist spürbar, dass der Gesetzgeber auf die Verantwortung der Eltern setzt und der Staat sich nicht in jede alltägliche Familiendiskussion einmischen will und kann.

Der in § 1626 BGB eingeführte Begriff der Personensorge wird in § 1631 Abs. 1 BGB weiter differenziert. In der Regel umfasst die Personensorge die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Im Alltag werden alle diese Formulierungen unter den Begriff der Erziehung gefasst.

Der Gesetzgeber schützt diese familienrechtliche Grundnorm der elterlichen Verantwortung auch durch entsprechende Schutzvorschriften u. a. im Strafrecht.

Die Personensorge ist durch § 235 StGB (Kindesentziehung) geschützt. Umgekehrt kann sich die bzw. der Personensorgeberechtigte aber auch bei Verletzung der Aufsichtspflicht nach §170d StGB strafbar machen.

### **Zusätzliche Verpflichtungen der Eltern**

Lediglich in drei besonderen Fallkonstellationen hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Verpflichtung für die Eltern vorgenommen:

- In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes müssen Eltern insbesondere auf die Eignung und Neigung eines Kindes Rücksicht nehmen. Wenn sie selbst oder das Kind Zweifel an zu fällenden Entscheidungen haben, soll der Rat einer Lehrperson oder einer anderen geeigneten Person (z. B. BerufsberaterIn) eingeholt werden.
- Wollen die Eltern ihr Kind außerhalb des Elternhauses unterbringen, so benötigen sie hierfür nur dann eine Erlaubnis des Familiengerichts, wenn diese Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1631b BGB).
- Die Sterilisation eines Kindes kann weder durch die Eltern noch durch das Kind selbst eingeleitet werden. Auch eine Ergänzungspflegschaft ist nicht möglich (§ 1631c BGB).

Die gemeinsame elterliche Sorge haben verheiratete und nicht verheiratete Eltern. Letztere allerdings nur, wenn sie nach § 1626a BGB eine gemeinsame Erklärung, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) abgegeben haben. Diese Erklärung ist persönlich abzugeben. Kommt es zu keiner Einigung der nichtverheirateten Eltern, erhält bzw. hat die Mutter mit der Geburt des Kindes das alleinige Sorgerecht für das Kind.

Unabhängig von der Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts, hat der Gesetzgeber für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dem alleinsorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit der Beistandschaft eingeräumt (§ 1712ff BGB). Die Beistandschaft tritt nur auf Antrag des alleinsorgeberechtigten Elternteils beim Jugendamt ein. Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, den alleinsorgeberechtigten Elternteil bei der Verwirklichung der materiellen Unterhaltsansprüche des Kindes unabhängig von Beratung und Unterstützung auf die Möglichkeit einer Beistandschaft hinzuweisen (vgl. auch § 52a SGB VIII).

## **Beistandschaft**

Der Gesetzgeber verwendet in vielen einzelnen Bestimmungen des Rechtes der elterlichen Sorge als Maßstab und gleichzeitig auch als Begrenzung der elterlichen Sorge den Begriff „Kindeswohl“. Die Formulierungen des § 1626 BGB legen Inhalte moderner Erziehungsverantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern fest. In § 1626 Abs. 2 BGB gibt der Gesetzgeber seine sonst spürbare und durch Art. 6 GG postulierte Zurückhaltung auf und erklärt bestimmte Erziehungsziele und Erziehungsvorstellungen zu zentralen Inhalten familiärer Erziehung. Das Gesetz spricht zwar nicht vom Recht des Kindes auf verantwortete Elternschaft, aber es geht von einer wachsenden Fähigkeit und einem wachsenden Bedürfnis des Kindes nach selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln aus, welches die Eltern bei der Pflege und Erziehung zu berücksichtigen haben. Als drittes Merkmal des Kindeswohls ist in § 1626 Abs. 3 BGB die Verpflichtung der Sorgeberechtigten mitaufgenommen, den Umgang des Kindes mit Personen, zu denen es Bindungen hat, zu fördern. Mit dieser Ergänzung des § 1626 BGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, das Wohl des Kindes als die Befriedigung bestimmter zentraler Grundbedürfnisse zu verstehen

## **Begriff des Kindeswohls**

Fast gleichlautende Formulierungen zu diesem familienrechtlichen Kindeswohlbegriff finden sich als zentrale kinder- und jugendhilfepolitische Zielsetzung in § 1 Abs. 1 SGB VIII. Hier formuliert der Gesetzgeber einen Anspruch junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **3.4.2 Kindeswohl und Krisen in der Familie**

Die seit Jahren in der Öffentlichkeit erhobene Forderung, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen ausdrücklich gesellschaftlich zu ächten und dies im Gesetz zu verankern, hat in dem neu formulierten Kindschaftsrecht teilweise seinen Niederschlag gefunden.

## **Schutz der Kindeswürde**

Am 2. November 2000 wurde das "Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts" (BGBl. I, S. 1479) verabschiedet und trat am 8. November 2000 in Kraft.

§ 1631 Abs. 2 BGB wurde wie folgt gefasst:

*"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."*

Da § 1631 BGB keine Folgenorm enthält, richtet sich im Einzelfall eine ggf. erforderliche Überprüfung oder Entscheidung nach den Merkmalen/Kriterien der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.

### **Kinderschutz mit den Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Kinder- und Jugendschutz war von Anbeginn eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe. Aber erst nach Inkrafttreten des KJHG (SGB VIII) 1990 (neue Länder) bzw. 1991 (alte Länder) wurden die ordnungsrechtlichen Anteile der öffentlichen Jugendhilfe stark zurückgenommen. Im SGB VIII liegt das Gewicht eindeutig auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowohl für die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) bzw. Kindern und Jugendlichen.

#### **Leitziele des Kinderschutzes**

Die Leitziele moderner Jugendhilfe und damit auch des Kinderschutzes sind in § 1 Abs. 3 SGB VIII programmatisch formuliert worden:

- Vorrangig soll Jugendhilfe die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen fördern und dadurch Benachteiligungen abbauen bzw. vermeiden helfen.
- Eltern sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt werden.
- Kinder und Jugendliche sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Nicht zuletzt soll Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### **Welche Hilfen der Jugendhilfe gibt es und welche Ziele werden mit diesen Hilfen verfolgt?**

Im SGB VIII wird unterschieden zwischen

- „Leistungen“ und
- sog. „anderen Aufgaben“ (vgl. § 2 SGB VIII).

#### **Muss-, Soll- oder Kann-Leistungen**

Bei den Leistungen handelt es sich um unterschiedliche rechtsförmlich garantierte Leistungen – die ausgestattet mit jeweils einem allgemeinen oder individuellen Rechtsanspruch – als Muss-, Soll- oder Kann-Leistungen kodifiziert sind (Sollleistungen sind in der Regel als Mussleistungen

gen zu betrachten). Bei all den genannten, mit unterschiedlichen Grad der Verpflichtung ausgestatteten Leistungen handelt es sich dennoch immer um bindende Leistungsverpflichtungen, deren einziger aber maßgeblicher Unterschied in ihrer stärkeren oder schwächeren Rechtsverpflichtung für den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht. Keinesfalls sollte seit dem In Kraft Treten des SGB VIII von der nunmehr überholten Begrifflichkeit der "freiwilligen Leistung" gesprochen werden.

Bei den anderen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben die von Amts wegen zu erfüllen bzw. zu gewähren sind und die ggf. in Rechtspositionen von Eltern, Kindern und Jugendlichen, auch gegen deren Willen, eingreifen können.

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

In aller Regel werden die Leistungen auf Antrag der Eltern erbracht. Diese haben grundsätzlich auch das Recht, nach Maßgabe des § 5 SGB VIII zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Jugendhilfeleistungen zu äußern.

Kinder und Jugendliche (als Leistungsempfänger) erhalten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Beteiligung an allen Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 SGB VIII).

### **Leistungen im Rahmen des Kinderschutzes**

Direkt an die Adresse von Kindern und Jugendlichen richtet sich der Beratungsanspruch von § 8 Abs. 3 SGB VIII. In einer Not- oder Konfliktlage soll sich jedes Kind oder jeder Jugendliche an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden können, um auch ohne Kenntnis der Eltern beraten werden zu können. Voraussetzung ist, dass bei einer Unterrichtung der Eltern über die Beratung der Beratungszweck, dem Kind oder Jugendlichen Hilfe zu gewähren, vereitelt würde. Hintergrund dieser Regelung ist die sich aus dem Personensorgerecht ergebende generelle Unterrichtungspflicht der Eltern über geplante Jugendhilfeleistungen, die einem Kind oder Jugendlichen direkt gewährt werden sollen. Würde eine solche Unterrichtung unterbleiben, wäre dies ein erheblicher Eingriff in das Personensorgerecht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung von § 36 SGB I, nach der eine jugendliche Person ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr Anträge auf Sozialleistungen stellen und entgegennehmen kann. Allerdings sind die gesetzlichen Vertreter hiervon zu unterrichten. Diese können ihrerseits diese Hand-

### **Zentrale Vorgaben bei der Leistungserbringung**

### **Beratungsanspruch des Kindes oder Jugendlichen in Not- und Konfliktfällen**

lungsfähigkeit der jugendlichen Person durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger einschränken.

### **Beratungsleistung zur Förderung der Erziehung in der Familie**

§ 16 SGB VIII ermöglicht für den Bereich der präventiven Kinderschutzarbeit im Vorfeld von akuter Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen eine Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen. Diese sind in den unterschiedlichen Kategorien der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienerholung zusammengefasst. Insbesondere den Angeboten der allgemeinen Familienberatung sowie der Familienerholung bzw. Familienfreizeit kommt für den präventiven Kinderschutz eine große Bedeutung zu. Allerdings bedarf es hier einer Veränderung in der Angebotsstruktur. Für die Kinderschutzarbeit müssen solche Angebote

- aufsuchend,
- niederschwellig und
- hochgradig flexibel

gestaltet werden.

In § 16 Abs.1 Satz 3 SGB VIII wurden im Jahr 2000 die Angebote der Jugendhilfe zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie um folgende Aufgabe erweitert:

“Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.” Zielsetzung der gesetzlichen Neuregelung ist es, nicht nur die Gewalt in der Erziehung zu ächten, sondern zugleich Eltern Wege zur gewaltfreien Erziehung aufzuzeigen und sie dabei zu begleiten.

### **Beratung im Familienkonflikt nach § 17 SGB VIII**

### **Beratung im Familienkonflikt**

Die Beratung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII soll Konflikte und Krisen in der Familie bewältigen helfen. Sie zielt auf die Herstellung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Eltern ab, ohne dass es darauf ankommt, ob die Eltern miteinander verheiratet sind. Entscheidend ist, dass sie für ein Kind tatsächlich sorgen.

Über die allgemeine Konfliktberatung hinaus sollen Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes unterstützt werden, wie die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen in der Zukunft aussehen soll. Zu Beginn des Scheidungsverfahrens ist das Jugendamt verpflichtet, die Eltern über alle verfügbaren Beratungsangebote zu informieren (§17 Abs.3 SGB VIII).

### **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII**

Mit der Einführung des neuen Kindschaftsrechts sind die Aufgaben im Rahmen des § 18 SGB VIII für die Jugendhilfe erweitert worden.

Eine Beratung in Trennungs- und Scheidungskonflikten mit dem Ziel einer für alle Beteiligten akzeptablen Sorgerechtsregelung vor dem Scheidungsgericht kann nicht verhindern, dass bei der späteren Ausübung des Sorgerechts Konflikte auftreten. Hier soll der neu formulierte Beratungs- und Unterstützungsanspruch, der auch Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung ihres Umgangsrechtes zusteht, helfen.

Besondere Bedeutung kommt der Entwicklung des beschützten Umgangs zu. Auch in Fällen, in denen den Eltern die elterliche Sorge nicht oder nicht in vollem Umfang zusteht, haben sie das Recht, aber auch die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. § 1684 Abs. 1, BGB. Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, bei Gefährdung des Kindes durch Gerichtsentscheidung das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen. Das Gericht kann die Ausübung des Umgangsrechtes aber auch von der Mitwirkung dritter Personen abhängig machen.

### **Gemeinsame Wohnformen für Alleinsorgende nach § 19 SGB VIII**

Für alleinsorgende Mütter oder Väter kann es einen speziellen Anspruch auf Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform mit ihrem Kind geben. Diese Hilfe ist als spezielle Betreuung ausgestaltet und knüpft daran an, dass der Faktor "Wohnung" für die bzw. den Personensorgeberechtigte/n wie auch für das Kind sehr prägend ist. Voraussetzung ist, dass Mütter bzw. Väter dieser Form der Unterbringung bei der Pflege und Erziehung des Kindes aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung bedürfen. Im Rahmen des betreuten Wohnens können spezielle Hilfen aufgebaut werden, die für die Festigung der Persönlichkeit von Mutter oder Vater bedeutsam sein sollen.

Die Hilfeleistung zielt darauf ab, die Erziehungsleistung des Elternteils gegenüber dem Kind unter sechs Jahren (dies ist eine der einschränkenden Aufnahmebedingungen) besonders zu stärken, weil zu Recht davon ausgegangen wird, dass die prägenden Einflüsse in den ersten Lebensjahren für die weitere Entwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung sind.

### **Betreuung und Versorgung in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII**

Fälle der Kindesvernachlässigung geschehen sehr häufig im Sachzusammenhang mit einer physischen oder psychischen Überforderung des Elternteils, dem die überwiegende Erziehung des Kindes zukommt. Kann der andere Elternteil wegen berufsbedingter Abwesenheit die Er-

**Beratung und  
Unterstützungs-  
anspruch**

**Anspruch auf  
gemeinsame  
Wohnformen**

ziehung der Kinder nicht übernehmen, führt dies u. U. sehr schnell zu einer Vernachlässigung des Kindes.

Damit dieses nicht geschieht, sieht § 20 SGB VIII eine Betreuung und Versorgung des Kindes dann vor, wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen. Fallen die Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll das Kind oder der Jugendliche im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden.

### **Tagesbetreuung/ -förderung als Schutzfunktion**

#### **Tagesbetreuung/ -förderung nach § 22 ff SGB VIII**

Die verschiedenen Formen der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII und in Tagespflege nach § 23 SGB VIII sind keine direkten Hilfeformen bei der Gefährdung des Kindeswohls. Sie können aber im Kontext umfangreicher Hilfeangebote für die Kinder eine wichtige alltägliche Schutzfunktion übernehmen. Darüber hinaus soll nicht unterschlagen werden, dass § 24 SGB VIII einem dem Kind oder Jugendlichen zustehenden Leistungsanspruch enthält.

### **Pädagogische und therapeutische Hilfen**

#### **Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII**

Anspruchsberechtigt auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind, mit individuellem Rechtsanspruch ausgestattet, die Personensorgeberechtigten. Die Leistungsempfänger sind insbesondere Kinder und Jugendliche. Sieht man von den Ausnahmesituationen der Intervention nach § 42 SGB VIII ab, kann die Leistung von Hilfen zur Erziehung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten diese beantragen. Andernfalls muss eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB eine andere Person mit dem Personensorgerecht betrauen.

Die Hilfen nach § 27 SGB VIII erstrecken sich auf pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Sie können in ambulanter oder stationärer Form gewährt werden. Die in Betracht kommenden Hilfen müssen für die Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen geeignet und notwendig sein. Hilfen zur Erziehung sollen sich aber auch und gerade an die Personensorgeberechtigten wenden, um deren Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfähigkeit zu stärken. Auch therapeutische Hilfen haben sich an diesem Grundmuster auszurichten. Sie sind keinesfalls isoliert zu betrachten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung ist diese nicht auf die Aufzählung der verschiedenen Leistungsarten nach § 28 ff SGB VIII beschränkt. In § 27 Abs. 2 SGB VIII ist durch das Wort "insbesondere" hervorgehoben, dass das genannte Hilfespektrum nicht abschlie-

ßend ist. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Die häufigsten Hilfearten stellen dar:

- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- Die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- Die Unterbringung eines Kindes bei einer Pflegeperson nach § 33 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII

### **Wie sollen die Leistungen erbracht werden? Hilfeplanung nach § 36 ff SGB VIII**

Die vorliegenden Erfahrungen des Kinderschutzes belegen, dass die Gefährdung des Kindeswohls immer einen komplexen Vorgang darstellt, der eine Vielzahl unterschiedlicher Vorgehensweisen und Hilfen bedingen kann. Daher ist es erforderlich, den Prozess der Hilfestellung genauer zu strukturieren und die in Frage kommenden Hilfen aufeinander abzustimmen.

§ 36 SGB VIII stellt mehr dar als nur eine methodische Handlungsanleitung zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Die Formulierung als Soll-Vorschrift bindet den öffentlichen Träger bei der Ausgestaltung der Hilfe, so dass dieses gerichtlich überprüft werden kann. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über die ausgewählte Hilfeart. Das Hilfeplanverfahren erweist sich somit auch als ein Instrument der Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung auch in der Kinderschutzarbeit.

Bei der Hilfeplanung sind in besonderem Maße die allgemeinen Grundsätze für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen zu beachten:

- Grundsätzliche Beachtung des Elternwillens nach § 9 SGB VIII,
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand nach § 8 SGB VIII,
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (d. h. je nach Leistungsart sind hier die Eltern oder das Kind bzw. der Jugendliche selbst gemeint),
- umfassende Beratung der Eltern und des Kindes oder des Jugendlichen vor der Inanspruchnahme der Leistung über die möglichen Folgen für die Entwicklung,
- Prüfung der Möglichkeit einer Adoption des Kindes bzw. Jugendlichen vor und während einer langfristig angelegten Hilfe zur Erziehung,
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei voraussichtlich länger dauernder Hilfestellung,

### **Strukturierung der Hilfeplanung**

### **Grundsätze für die Erbringung von Jugendhilfeleistungen**

- Ausgestaltung der Hilfe und Leistungserbringung auf der Grundlage eines Hilfeplanes.

§ 36 SGB VIII sieht auch einen Entscheidungsfindungsprozess vor und verlangt als Sicherung des Prozessgeschehens und der Abstimmungsinhalte die Erstellung eines Hilfeplanes. Der Hilfeplan selbst stellt die zwischen den beteiligten Personen und Institutionen erzielte Übereinkunft dar, welche Hilfe in welcher Form für wie lange und durch wen geleistet werden soll. Als Kurzformel ist dies die Antwort auf die fünf W's: Was, warum, wie, wie lange, durch wen.

### **Merkmale des Hilfeplanes**

Der Hilfeplan selbst weist mehrere Merkmale auf:

- Er enthält eine Feststellung des erzieherischen Bedarfs.
- Er enthält zugleich auch eine Zielbestimmung, was mit den vorgesehenen Hilfen erreicht werden kann und soll. Ziel ist zudem die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums oder die Entwicklung einer von der Herkunftsfamilie unabhängigen Lebensperspektive.
- Der Hilfeplan enthält eine Aussage über die geeignete und notwendige Hilfeart.
- Der Hilfeplan legt auch für einen überschaubaren Zeitraum unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes die einzelnen Leistungsschritte fest.
- Der Hilfeplan wird von mehreren Fachkräften zusammen mit den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen aufgestellt.
- Im Rahmen des Hilfeplans ist sicherzustellen, dass auch regelmäßig überprüft wird, ob die gewählte Hilfeart immer noch geeignet und notwendig ist.

Das prozessuale Geschehen in der Hilfeplanung wird dadurch abgerundet, dass von der Jugendhilfe gleichzeitig eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gefordert wird, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 34 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) vorgesehen ist und durchgeführt wird. In einem solchen Fall soll intensiv an der Verbesserung der Situation der Herkunftsfamilie gearbeitet werden, damit für das Kind oder den Jugendlichen eine Rückkehroption gewahrt werden kann. Andernfalls muss eine andere Lebensperspektive für das Kind bzw. den Jugendlichen entwickelt werden.

### 3.4.3 Krisen mit Kindeswohlgefährdung – zum Verhältnis von Eltern und Kindern

Das SGB VIII sieht neben den oben genannten Leistungen auch unterschiedliche Möglichkeiten einer Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung vor.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen, ebenso wie das Tätigwerden der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Vormundschafts- bzw. Familiengericht oder dem Jugendgericht, zählt zu den sog. "anderen Aufgaben". Die Wahrnehmung dieser Aufgaben unterliegt nicht nur dem Initiativrecht der betroffenen Privatpersonen, sondern deren Erfüllung ist durch das Gesetz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verbindlich für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Sie ist letztlich Ausfluss jenes Wächteramtes nach Art. 6 GG, das die Eingriffsmöglichkeiten der staatlichen Gemeinschaft und damit auch der öffentlichen Jugendhilfe auf wenige kritische Situationen beschränkt. Ganz häufig sind diese Interventionsmöglichkeiten auch noch an eine gerichtliche Genehmigung oder Überprüfung gebunden. Häufig führen sie aber zu Leistungen der Jugendhilfe, so dass auch hier wieder die nachfolgenden Grundsätze der Leistungsgewährung gelten.

Unter Inobhutnahme wird die ggf. notwendige Herausnahme und die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb des Elternhauses bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform verstanden.

Kinder oder Jugendliche sind in Obhut zu nehmen, wenn sie selbst darum bitten. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Dies ist von besonderer Wichtigkeit in den Fällen, in denen die Eltern als Vertrauenspersonen gleich aus welchen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Auf ein Einverständnis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe kommt es hierbei nicht an.

Gleichzeitig ist das Kind oder der Jugendliche über die gegenwärtige Lage zu beraten. In dieser Beratung müssen auch die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung aufgezeigt werden, welche längerfristig wirksamen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen möglich und nötig sind.

Unabhängig vom Willen des Kindes oder Jugendlichen hat eine Inobhutnahme zu erfolgen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dies erfordert. Eine dringende Gefahr ist dann anzunehmen, wenn das schädigende Ereignis unmittelbar bevorsteht oder

#### **Inobhutnahme**

#### **Definition Inobhutnahme**

#### **Inobhutnahme auf Wunsch der Kinder bzw. Jugendlichen**

dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass das vorgesehene Mittel (z. B. Inobhutnahme) notwendig, geeignet und kein milderes Mittel gegeben ist, die Gefahr abzuwenden.

**Umgehende Information der Eltern**

Die Eltern sind von einer Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten. Widersprechen sie, so hat das Jugendamt unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen an sie zu übergeben oder – sollte dies nicht dem Kindeswohl entsprechen – eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 BGB herbeizuführen.

**Verfahrensvorschriften nach dem SGB X**

**Verfahrensvorschriften bei der Leistungsgewährung für die öffentliche Jugendhilfe**

Werden Leistungen erbracht oder andere Aufgaben erfüllt, gelten verfahrensrechtlich die Vorschriften des SGB X.

Für die öffentliche Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln hat. Es gilt der Grundsatz der Untersuchungsmaxime gem. § 20 SGB X. In einer Vielzahl der Fälle hängt es von der Antragstellung auf eine Leistung ab, ob und wann ein Verwaltungsverfahren eröffnet wird. Gleiches gilt bei den Verfahren, die von Amts wegen einsetzen, wie etwa bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 SGB VIII.

Die in Betracht kommenden Kinderschutzleistungen werden im Rahmen eines Verwaltungsaktes erbracht. Sie können deshalb von den zuständigen Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Personen, in deren Rechte eingegriffen wird, sind grundsätzlich gem. § 24 SGB X anzuhören. Die bzw. der Leistungsberechtigte hat gem. § 25 SGB X das Recht auf Akteneinsicht. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Aktenführung und für die Aufklärung des Sachverhaltes.

**Kinderschutz gegen den Willen der Eltern**

**Sorgerechtsbeschränkung/ -entzug nach §§ 1666 und 1666a BGB**

§ 1666 BGB stellt die zentrale Norm dar, nach der Kinderschutz dann gegen den Willen der Eltern gewährt werden kann, wenn die Eltern hierzu nicht gewillt oder nicht in der Lage sind. Kinderschutz nach § 1666 BGB erfolgt immer auf Grund einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Zentrale Voraussetzung für eine mögliche familiengerichtliche Entscheidung ist, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Nach herrschender Rechtsmeinung wird dann von einer Gefahr gesprochen, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens beim geschützten Rechtsgut als sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, oder wenn der ungewöhnliche Zustand nach menschlicher Erfahrung

und natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Geschütztes Rechtsgut ist das körperliche, geistige oder seelische Kindeswohl.

Das Gesetz unterscheidet vier unterschiedliche Tatbestände der Gefährdung:

- Missbrauch,
- Vernachlässigung,
- unverschuldetes Versagen,
- Verhalten einer dritten Person.

Der Missbrauch bezieht sich auf den Missbrauch der elterlichen Sorge. Er umfasst mithin alle tatsächlichen Vorgänge, die sich unter die elterliche Sorge subsumieren lassen und die zu einer Gefahr für das Kindeswohl werden.

Heben die Tatbestände des Missbrauchs und der Vernachlässigung noch auf ein subjektives mindestens grob fahrlässiges Fehlverhalten der Eltern ab, so stellt das dritte Merkmal des "unverschuldeten Versagens" ausdrücklich nur noch auf eine objektive Betrachtung ab. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Dieses muss auch nicht ausdrücklich festgestellt werden. Vielmehr ist entscheidend, dass hier ein Fehlverhalten oder Umstände im Erziehungsverhalten der Eltern gegeben sein müssen, die bei Vorliegen subjektiver Vorwerfbarkeit ansonsten den Tatbestand des Missbrauchs oder der Vernachlässigung erfüllen würden. Unverschuldetes Versagen wird daher als sogenannter Auffangtatbestand bezeichnet, darf darum aber im Sinn einer verfassungskonformen Auslegung auch nicht weiter in den grundsätzlichen Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung eingreifen, als dies bei Missbrauch oder Vernachlässigung der Fall ist.

Auch das Verhalten von Dritten kann zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Hierbei ist eine aktive Einflussnahme auf das Kindeswohl gemeint, die durch die Eltern nicht unterbunden wird und die zu einer möglichen Schädigung führen kann. Bei der Vielzahl von möglichen Gefährdungen kann der Gesetzgeber auch hier keine präzisen Verhaltensmerkmale benennen.

Kann das Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen bejaht werden und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden, hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich muss das Gericht bei der Entscheidungsfindung sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs in das Recht der elterlichen Sorge ausrichten. Dies ist umso bedeutsamer, als die Vielzahl der unbe-

## **Tatbestände der Gefährdung**

## **Kindeswohlgefährdung durch Dritte**

stimmten Rechtsbegriffe in § 1666 BGB einer sehr präzisen Auslegung im Einzelfall bedarf.

## **Entzug der Personensorge**

Der Gesetzgeber selbst hat durch die Vorschrift des § 1666a BGB dem Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs Rechnung getragen und festgelegt, dass eine Trennung des Kindes bzw. des Jugendlichen von seinen Eltern nur dann erfolgen darf, wenn der Gefahr nicht anders begegnet werden kann (z. B. durch zu gewährende öffentliche Hilfen). Bei den öffentlichen Hilfen handelt es sich in der Regel um solche nach dem SGB VIII, allerdings kommen auch solche nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und anderen sozialen Leistungsgesetzen in Betracht.

Eine Einschränkung oder ein Entzug der Personensorge kommt auch immer dann in Betracht, wenn ein sorgerechtlches Handeln seitens der Eltern erforderlich ist, von diesen aber nicht ausgeübt wird und eine richterliche Entscheidung zur Ersetzung einer elterlichen Erklärung nicht ausreicht, um die Gefahr zu beseitigen.

Wird einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen, so übt der andere Elternteil die elterliche Sorge in alleiniger Verantwortung aus (§ 1680 Abs. 3 BGB).

Wird die gesamte elterliche Sorge beiden Eltern entzogen, ist eine Vormundschaft nach § 1773 ff BGB einzurichten. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass eine andere Person (Vormund oder Pfleger) die erziehungsrechtliche Verantwortung für das Kind oder den Jugendlichen übernimmt.

Werden nur die Teile der elterlichen Sorge (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht) entzogen, ist eine Pflegschaft nach §§ 1909 ff BGB einzurichten.

Vormund und Pfleger üben anstelle der Eltern die Erziehungsverantwortung aus. Es bleibt Aufgabe des Vormundes oder des Pflegers, die für das Kind bzw. Jugendlichen wichtigen Erziehungsentscheidungen zu treffen. Auch in der Praxis der Jugendhilfe wird diese familienrechtliche Position des Vormundes bzw. des Pflegers häufig deswegen verkannt, weil häufig das Jugendamt zugleich Sozialleistungsbehörde und Vormund/Pfleger zugleich ist. Um Interessenkollisionen zu vermeiden und dem Kind oder Jugendlichen den Schutz des Vormundes oder des Pflegers zu erhalten, sind die Aufgaben innerhalb des Jugendamtes organisatorisch und personell zu trennen.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass Entscheidungen nach §§ 1666 ff BGB dann vom Familiengericht zu ändern sind, wenn dies aus triftigen, für das Kindeswohl nachhaltigen Gründen notwendig ist (§ 1696 BGB). Besteht keine Gefahr mehr für das Kind oder den Jugendlichen durch

das Verhalten seiner Eltern, ist die Entscheidung aufzuheben. Deshalb wird in § 1696 Abs. 3 BGB vorgegeben, dass das Gericht in angemessenen Zeitabständen seine Entscheidung zu überprüfen hat.

### **Was bleibt Eltern nach dem Entzug der gesamten Personensorge?**

Auch wenn Eltern das Sorgerecht für ihr Kind ganz oder teilweise entzogen worden ist, haben sie ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind gem. § 1684 BGB. Eine Einschränkung oder ein Ausschluss kommt nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Betracht. Hierbei sind bei der Beurteilung und Feststellung durch das Familiengericht die gleichen Kriterien heranzuziehen, wie dies bei Entscheidungen nach § 1666 BGB geschieht. In § 1684 Abs. 3 BGB sieht der Gesetzgeber unter Beachtung des Grundsatzes des geringst möglichen Eingriffs vor, dass ein Umgang eines Elternteils mit seinem Kind unter Aufsicht eines Dritten stattfinden kann.

Dritter im Sinne dieser Rechtsvorschrift kann auch ein Träger der Jugendhilfe sein. § 1634 BGB bezieht sich damit auf das Leistungsangebot von § 18 Abs. 3 SGB VIII und ermöglicht damit einen "betreuten" oder "beschützten" Umgang.

**Eltern haben weiterhin Umgangsrecht**

### **Gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung**

Kinder und Jugendliche sind in einer Vielzahl der Fälle von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen. Das neue Kindschaftsrecht sieht durch die Aufhebung des sog. Verbundverfahrens für sorgerechtliche Entscheidungen keine automatische Entscheidung mehr über das Sorgerecht vor. Eltern oder das Jugendamt können jedoch den Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil oder einem Dritten stellen.

**Sorgerecht bei Trennung oder Scheidung**

### **Verfahren vor den Familiengerichten**

Folgende wichtige Verfahrensvorschriften sind zu nennen:

- Amtsermittlungsprinzip (d. h. das Gericht muss von Amts wegen Sachverhalte ermitteln),
- Anhörung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
- Verfahrenspflege
- keine zwangsweise Vollstreckung von Entscheidungen gegen Kinder und Jugendliche.

**Familiengericht**

Neu in den vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren ist die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG. Erstmals besteht die Möglichkeit, dass das Gericht für das Kind oder den Jugendlichen in dem jeweiligen Verfahren einen Pfleger mit der speziellen Aufgabe bestellt, die Interessen des Kindes bzw. des Jugendlichen wahrzunehmen.

**Verfahrenspflegschaft**

Gerade in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls, der Wegnahme des Kindes von einer Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 BGB oder von dem Ehegatten des anderen Elternteils oder einem sonstigen Umgangsberechtigten nach § 1682 BGB, wird in der Regel nach Auffassung des Gesetzgebers eine Verfahrenspflegschaft notwendig sein, weil hier eine zu große Interessenkollision bei den Sorgerechtsinhabern vorliegen dürfte. Aufgabe des Verfahrenspflegers in einem solchen Falle ist, die Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen unbeeinflusst von anderen Interessen zu garantieren.

### **Beratungsstellen der Jugendhilfe**

Richten sich die vorstehenden Verfahrensvorschriften noch an dem eher klassischen Bild der Sachverhaltsermittlung und der anschließenden Entscheidungsfindung aus, so versucht der Gesetzgeber über § 52 FGG neue Wege zu gehen. Der mit dem neuen Kindschaftsrecht geschaffenen Vorschrift liegt die Idee zugrunde, so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Hierbei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Beratungsstellen und der Beratungsdienste der Träger der Jugendhilfe herausgestellt werden. Absicht dieser frühzeitigen Einschaltung von Beratungsangeboten ist der Wunsch nach einvernehmlichen Konzepten zwischen allen Beteiligten unter professioneller Hilfestellung. Hintergrund dieser neuen Vorschrift ist die leidvolle Erfahrung, dass eine gerichtliche Entscheidung zwar eine Klärung der Rechtslage, keineswegs aber eine Akzeptanz bei allen Beteiligten herbeiführt und damit auch den sachlichen Kern einer rechtlichen Befriedung des aufgeworfenen Konflikts verfehlt.

Für die in der Kinderschutzarbeit tätigen Dienste öffentlicher und freier Träger bedeutet dies eine notwendige Neuorientierung der eigenen Arbeit. Die Träger der Jugendhilfe werden sich auf alle Verfahrensstadien hin orientieren müssen, weil sie nur dann etwaigen Hilfeersuchen durch die ratsuchenden Eltern oder Kinder bzw. Jugendlichen gerecht werden können. Besondere Bedeutung erhält diese Verfahrensvorschrift auch durch die Tatsache, dass Eltern und Kinder oder Jugendliche auch einen eigenen materiellen Leistungsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts erhalten haben (§ 18 SGB VIII).

Das Gericht kann nunmehr ein Verfahren sogar aussetzen, um den Beteiligten Zeit für eine außergerichtliche Beratung und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

### 3.4.4 Datenschutz im Kinderschutz

Die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten des Kinderschutzes wären ohne eine kurze Darstellung der Datenschutzvorschriften unvollständig. Gerade unter den Aspekten beratender und helfender Leistungen werden eine Vielzahl von Angaben über Personen benötigt, deren unmittelbarer Verwendungszweck nicht immer sofort klar ist. Zugleich ist der Datenschutz Garant für ein notwendiges Vertrauen zwischen den Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden in der leistungserbringenden Institution.

Der Datenschutz geht zurück auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet wird. Dieses Grundrecht genießt zu Recht einen hohen Stellenwert und bestimmt die folgenden grundsätzlichen Prinzipien des neuzeitlichen Daten- und damit auch Persönlichkeitsschutzes:

- Nur wenn die oder der Betroffene einwilligt oder wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht, ist eine Verwendung personenbezogener Daten erlaubt.
- Daten dürfen nur zu einem bestimmten Zweck erhoben und zu diesem Zweck auch verwendet werden (Zweckbindungsprinzip).
- Die zu erhebenden Daten müssen für eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung notwendig sein (Erforderlichkeitsprinzip).
- Die Betroffenen müssen über Anlass, Ausmaß und Wirkung der Datenerhebung offen informiert sein (Transparenzgebot).
- Diese Grundsätze sind in § 61 ff SGB VIII als spezielle Datenschutzvorschriften für die Jugendhilfe formuliert worden.

Gem. § 62 SGB VIII dürfen nur solche und so viele Daten erhoben werden, wie für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII nötig sind. Wie viel Daten tatsächlich benötigt werden, bestimmt sich durch die jeweils vorliegende Problemsituation und durch die vorgesehenen Hilfen.

Die Daten sind bei den Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII). Ohne Mitwirkung der Betroffenen sind Daten nur in den in Abs. 3 genannten Ausnahmen zu erheben. Hier ist wiederum der Verweis auf die Erfüllung der anderen Aufgaben nach § 42 bis 48a SGB VIII oder die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung, die die Voraussetzung für die Gewährung einer Jugendhilfeleistung ist, hervorzuheben.

Das für die Hilfeplanung so wichtige Zusammenfügen unterschiedlicher Daten aus vielleicht unterschiedlichen Vorgängen ist dann und solange erlaubt, als ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht (§ 63 SGB VIII).

## Grundsätze des Datenschutzes

## Datenschutz im Einzelnen

Die für die Hilfestellung häufig notwendige Verwendung und Übermittlung (Offenbarung) von Daten ist nach § 64 SGB VIII nur zulässig, wenn Erhebungszweck und Verwendungszweck die gleichen sind.

Soll zu einem anderen Zweck offenbart werden, wie dies in Abs. 2 mit Verweis auf § 69 SGB X als möglich angesehen wird, ist dies nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Zulässig ist eine Offenbarung bei Vorliegen einer

- schriftlichen Einwilligung der oder des Betroffenen (§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 67b Abs. 2 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII)
- gesetzlichen Offenbarungsbefugnis (§ 35 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 69 Abs.1, Nr. 2 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII)

Welche Fälle werden erfasst:

- Strafanzeige nach § 69 SGB X
- Einschaltung des Familiengerichtsgerichts nach § 69 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 3 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach § 69 SGB X

### **Besonderer Vertrauensschutz und Ausnahmen**

§ 65 SGB VIII garantiert einen besonderen Vertrauensschutz in der Jugendhilfe. Personenbezogene Daten, die einer bzw. einem MitarbeiterIn des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur in den hier genannten Ausnahmefällen offenbart werden.

Der wichtigste Grund ist die Einwilligung der bzw. des Betroffenen. Im Falle des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung und einer benötigten familiengerichtlichen Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB kann ebenfalls der Vertrauensschutz durchbrochen werden.

Als dritte Möglichkeit kommen Situationen in Betracht, unter denen eine nach § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht) genannte Person dazu befugt wäre.

Generell gilt der Grundsatz, dass eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, welche durch die Datenweitergabe verursacht werden könnte, im Bereich der persönlichen ambulanten und stationären Hilfen - so lange es vertretbar erscheint - vermieden werden sollte.

### 3.4.5 Strafrechtliche Bestimmungen

Im Bereich des Kinderschutzes spielten die strafrechtlichen Schutznormen in der Vergangenheit eine herausragende Rolle, deren allgemeine Wirkung aber bezweifelt werden muss.

Im Einzelfall können die strafrechtlichen Schutznormen ihre Wirkung aber nur dann und solange entfalten, als es zu einer Verurteilung kommt und auf Grund der verhängten Strafe, die verurteilte Person von weiteren Straftaten gegen ein Kind oder eine jugendliche Person abgehalten wird.

Unter allen Schutzbestimmungen im Strafrecht haben die Strafbestimmungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine herausragende Bedeutung. Die 1998 in Kraft getretenen verschärften Sicherungen gerade auch zum Schutze von Kindern und Jugendlichen können ihre Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn alle einzelnen Maßnahmen – auch der Ausbau von therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten – im Einzelfall vorangetrieben werden.

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass mit einer Überführung und Verurteilung eines Täters oder einer Täterin zwar die unmittelbare weitere Gefährdung für ein Kind bzw. eines Jugendlichen beseitigt worden ist, dass die unmittelbaren und erst recht die mittelbaren Schädigungen des Kindes oder des Jugendlichen durch eine strafgerichtliche Verurteilung aber in keiner Weise abgegolten worden sind. In einem solchen Fall kommt es darauf an, mit den Möglichkeiten neuzeitlichen Kinderschutzes ein Kind oder einen Jugendlichen auch während und nach einem solchen Verfahren in besonderer Weise zu beraten und zu betreuen. Hierbei geht es nicht darum, die Funktion der Nebenklage zu entwerten. Vielmehr kommt es darauf an, die psychische Dimension solcher Strafverfahren in ihren Auswirkungen auf das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen zu bestimmen und diesen mit den Möglichkeiten der intensiven sozialtherapeutischen Beratung und Hilfe zu begegnen.

#### **Verschwiegenheitspflicht und Fürsorgepflicht/Anzeigepflicht: Ein unauflösbarer Konflikt ?**

Die ganze Widersprüchlichkeit strafrechtlicher Schutznormen zeigt sich im Verhältnis der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB einerseits und einer Garantenstellung zum Schutz des Kindeswohls, welche sich dem Grunde nach aus § 1 Abs. 3 SGB VIII ergibt und die MitarbeiterInnen des öffentlichen Trägers zur Hilfeleistung veranlasst, andererseits.

Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen neben anderen Professionen LehrerInnen, PsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Ju-

**Materielles Strafrecht  
als unzulängliches  
Opferschutzrecht**

**Handlungsleitende  
Normen für die  
helfenden Personen**

gendberatung, Beratung für Suchtfragen sowie staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen. Eine Offenbarung ist nur in den Fällen der Einwilligung oder des in der Regel vorliegenden des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB erlaubt.

Die Schutzwirkung dieser Garantenstellung kann soweit gehen, dass notfalls die entsprechenden Schritte vor dem Familiengericht unternommen werden müssen, wenn der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann. Hieraus wird deutlich, dass Kinderschutzarbeit dem Schutzgedanken des BGB und SGB VIII unterliegt, zu keinem Zeitpunkt aber mit dem Sanktionsgedanken des StGB in Verbindung gebracht werden kann. Aus diesem Grund sind Fälle der Kindeswohlgefährdung auch nicht in § 138 StGB als anzeigepflichtige Straftatbestände aufgezählt. Eine allgemeine Anzeigepflicht existiert daher nicht und spielt in der Praxis der Kinderschutzarbeit auch keine Rolle.

### **3.4.6 Qualitätssicherung in der Kinderschutzarbeit**

Die in der Sozialarbeit und damit auch in der Kinderschutzarbeit notwendigerweise zu führende Diskussion über qualitative Standards erfolgreicher Kinderschutzarbeit kann nicht ohne rechtliche Rahmenbedingungen geführt werden.

#### **Qualitätssicherung**

Die Verstärkung der Beratungsaufgaben, die Abkehr von bisherigen administrativen und gerichtlichen Verfahren mit dem Ziel der Verfahrensvermeidung und die deutliche Betonung von Beteiligungsverfahren lassen erkennen, dass auch die Rechtsordnung mehr und verstärkt auf die Gewinnung von Erkenntnissen in Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozessen hofft, die im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren stattfinden. Gerade die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII kann als ein bedeutender Beitrag zur Formulierung und Sicherung von fachlichen Standards bei der Planung und Leistung von Hilfen zur Erziehung verstanden werden. Kinderschutzarbeit bedarf der ständigen Überprüfung und Verbesserung der bereits erreichten fachlichen Standards. Dieses gilt auch für die mit der Einführung des § 8a SGB VIII verbundenen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

### **3.5 Spezielle Probleme aus Sicht der Kindertagespflege**

#### **Definition Tagespflege**

Die Kindertagespflege ist eine Art der Kindertagesförderung und stellt eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson), dar.

Im Rahmen des "Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG)" wurde der Dritte Abschnitt des SGB VIII "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" im Jahr 2005 komplett neu geordnet.

## **Tagesbetreuungs- ausbaugesetz**

Das Gesetz erhebt den Anspruch, perspektivisch ein integriertes und vielfältiges System der Tagesbetreuung für Kinder zu entwickeln und betont die formale Gleichrangigkeit der Betreuungsformen dezidierter als bisher – unter anderem durch die Verankerung eines Erlaubnisvorbehalts für die Betreuung in Tagespflege bereits ab dem ersten Kind (§ 43 SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe KICK). Es wertet die Kindertagespflege als vorrangige Betreuungslösung für Kinder unter drei Jahren gegenüber ihrem bisherigen Status auf und legt mehr Wert auf qualitative Ausgestaltung und bessere Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen. Erstmals wurden auch Kriterien der Inanspruchnahme für Eltern von Kindern dieser Altersstufe definiert. Für den Ausbau wurde ein konkreter Zeitrahmen mit einer Übergangsfrist bis zum Oktober 2010 vorgegeben.

Die Kindertagespflege hat in M-V seit Jahren einen hohen Stellenwert. Dieser wurde mit der Novellierung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) im April 2004 weiter aufgewertet.

Im KiföG M-V ist die Kindertagespflege als eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson) beschrieben (siehe § 2 Abs. 7 KiföG M-V). Die Tagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt und wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, erforderlich ist. Aufgrund der Entwicklungsbesonderheiten der Kinder, in der Regel ab dem zweiten Lebensjahr, ist der Kindertageseinrichtung der Vorrang gegenüber der Tagespflege einzuräumen. Durch die Formulierung „insbesondere“ im KiföG M-V können auch Kinder anderer Altersgruppen in Tagespflege gefördert werden, wenn dafür Bedarf besteht, zum Beispiel aus sozialen oder familiären Gründen (siehe § 3 Abs. 5 KiföG M-V). Insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird der Kindertagespflege eine besondere Bedeutung beigemessen, da Betreuungszeiten individuell zwischen Eltern und der Ta-

## **Kindertagesför- derungsgesetz Mecklenburg-**

**finanzielle Förderung der Tagespflege**

gespflege ausgehandelt und flexibel auf die Arbeitszeit der Eltern abgestimmt werden können.

In M-V wurde gleich nach der Wende ein Netz öffentlich geförderter Tagespflegestellen aufgebaut. Die Kindertagespflege wird durch das Land finanziell gefördert. Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass viele Tagespflegestellen schon lange in Betrieb sind und somit zeitlich stabile und verlässliche Arrangements darstellen.

**Vorraussetzungen für die Zulassung als Tagespflegeperson**

Eine vermittelte Tagespflegeperson benötigt gemäß § 15 Abs. 2 KiföG M-V eine Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes gewährleistet und die Tagespflegeperson pädagogisch sowie persönlich geeignet ist. Das heißt, dass die Tagespflegeperson keiner pädagogischen Ausbildung bedarf. An dieser Stelle wird angemerkt, dass die Kindertagespflege kein eigenständiger Beruf ist. Die gegenwärtigen Diskussionen und Initiativen zur qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege lassen aber bessere Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen erwarten.

**Tagesmütter in Mecklenburg-Vorpommern**

In M-V sind gegenwärtig rund 1.400 Tagespflegepersonen mit großem Engagement und sichtbarem Erfolg tätig. Für sie ist relevant, dass rund ein Drittel über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Rund zwei Drittel haben eine Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum "Qualifizierung in der Kindertagespflege" abgeschlossen. Darüber hinaus sieht das KiföG M-V (vgl. § 6 Abs. 2 KiföG M-V) vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher zu stellen haben, dass jede Tagespflegeperson mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen kann.

**Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

Im Rahmen von Fortbildungen wird die Problematik Gewalt insbesondere im Säuglings- und Kleinkindalter eine Rolle spielen. Da die Tagespflegeperson in der Regel am Tag mit den Kindern die sie betreut alleine ist, hat sie keine Möglichkeit sich über eventuelle Auffälligkeiten im Verhalten der Kinder oder über Symptome am Kind auszutauschen. Deshalb ist im Bereich der Kindertagespflege die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer Fachkraft des zuständigen Jugendamtsbereichs von besonderer Bedeutung. Der vorliegende Leitfaden soll auch den Tagespflegepersonen eine Hilfestellung sein.

## 4 Der Einzelfall – Symptome beim Kind bzw. beim Jugendlichen

Wenn man auf Symptome/Hinweiszeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen achtet, muss man sich folgende Formen der Kindeswohlgefährdung vor Augen halten, die separat oder in Kombination sehr variabel im Erscheinungsbild sein können:

- **körperliche Gewalt** (z. B. Schläge, Tritte, Kneifen, Beißen, Schütteln, Stiche/Schnitte, Würgen/Drosseln, Verbrennen/Verbrühen, Vergiften/Verätzen, Unterkühlung)
- **seelische Misshandlung** (z. B. Ablehnung, Demütigung, Herabsetzung, Überforderung, Liebesentzug, Ignoranz gegenüber dem Kind oder Jugendlichen)
- **körperliche und/oder seelische Vernachlässigung** (z. B. fehlende Pflege und Ernährung, fehlender Schutz, mangelhafte Betreuung)
- **sexueller Missbrauch** (alle sexuellen Handlungen eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit, an oder vor einem Kind bzw. Jugendlichen, die dazu dienen, die eigenen Bedürfnisse nach Intimität und Nähe, Macht, Kontrolle, nach Sex zu befriedigen. Die Täterin bzw. der Täter nutzt Macht- und Autoritätsposition aus. Das Kind oder der Jugendliche ist nicht im wissentlichen Einvernehmen, dem zuzustimmen oder abzulehnen).

Diese einzelnen Formen der Kindeswohlgefährdung können ganz unterschiedlich (manchmal eben auch gar nicht) von außen oder durch das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen erkennbar sein.

### 4.1 Diagnostik als Prozess

Der Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch kann auf verschiedene Weise entstehen:

- Aufgrund von körperlichen Symptomen, z. B. eine ungeklärte Fraktur beim Säugling oder Zeichen mangelnder Hygiene.
- Aufgrund von auffälligem Verhalten des Kindes, z. B. plötzlich eintretender Schulleistungsknick mit sozialem Rückzug.
- Aufgrund von anamnestischen Angaben, z. B. unvollständige Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen oder gehäufte Unfälle.
- Aufgrund einer gestörten familiären Interaktion, z. B. mangelnde Zuwendung der Mutter bzw. des Vaters oder feindseliges Verhalten gegen das Kind.

**Kurzübersicht: Formen der Kindeswohlgefährdung**

**Diagnostik**

- Aufgrund einer auffälligen zeitlichen Verzögerung zwischen Verletzungszeitpunkt und der Vorstellung in der Arztpraxis.
- Aufgrund des ständigen Wechsels der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte.

## 4.2 Körperlicher Befund

### **Symptome beim täglichen Kontakt mit den Kindern erkennen**

ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen haben mehr oder weniger intensiven täglichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Verletzungen am Kopf, im Gesicht, am Hals und an anderen unbedeckten Körperteilen können Sie so erkennen. Je nach Profession, im Rahmen von Pflegemaßnahmen, in Vorbereitung der Mittagsruhe oder im Rahmen des Sportunterrichtes ist es gut möglich, Verletzungen auf sonst meist bedeckten Körperteilen, insbesondere Arme, Beine und Oberkörper zu erkennen. Verletzungen, die auf körperliche Misshandlung deuten können, sind häufig nicht einfach zu bestimmen. Es gibt mehrere Symptome, die den Verdacht auf Misshandlung sofort wecken sollten:

### **Kriterien für Hämatome und Wunden auf der Haut**

Hämatome (Blutergüsse, „Blaue Flecken“) und Hautwunden sind die Befunde, die am häufigsten im Zusammenhang mit Misshandlung vorkommen. Auf folgende Kriterien sollten Sie achten: Lokalisation, Gruppierung, Formung und Mehrzeitigkeit. Bei 90% der Misshandlungsoffer werden Symptome der Haut (Hämatome, Striemen, Narben) an nicht für Sturz exponierten Stellen (untypisch für Sturzverletzungen) und in verschiedenen Altersstadien (Verfärbungen, Verschorfungen und Narben) beobachtet.

### **Zwischen Verletzung und Misshandlung differenzieren**

Dabei deuten Verletzungen an den Augen (sog. blaues Auge) und an den Lippen oder am Gesäß, am Rücken, an den Oberarminnenseiten, im Brustbereich und auf dem Bauch eher auf Misshandlung hin (Abb. 1). Typisch für Sturzverletzungen sind hingegen Lokalisationen an Handballen, Ellenbogen, Knie und Schienbein (Abb. 2) sowie am Kopf im Bereich der Stirn-Nasenregion ("Hutkrempeleinie") oder darunter (Abb. 3).

### **Hinweise auf Schlaggegensstände**

Gelegentlich sind diese Hämatome geformt und lassen auf einen Schlaggegenstand schließen. Einwirkungen von stockähnlichen Werkzeugen oder Gürteln können Doppelstriemen hinterlassen. (Abb. 4) Auch Kratz- und Bisswunden sind oft Hinweise auf Misshandlung. Bissverletzungen mit einem Abstand von mehr als drei cm zwischen den abgezeichneten Eckzähnen deuten auf eine erwachsene Täterin bzw. einen erwachsenen Täter hin und sollten an einen sexuellen Missbrauch denken lassen.

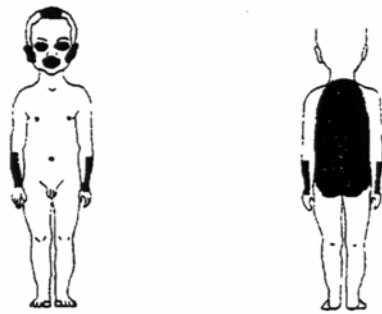
Besonders schwerwiegende Folgen hat das "Schütteltrauma" der Säuglinge. Hierbei wird das Kind am Rumpf oder an den Armen festgehalten und geschüttelt. Dadurch schwingt der Kopf hin und her und es reißen feine Blutgefäße unter der harten Hirnhaut. Blutungen vor der Netzhaut (durch den Augenarzt zu diagnostizieren) müssen den Verdacht auf ein Schütteltrauma erwecken. Zusätzlich können, müssen aber nicht zwingend, beim Schütteltrauma Griffmarken (Hautunterblutungen) an Brustwand und/oder Armen oder an den Knöcheln zu beobachten sein. Durch den Peitschenschlagmechanismus (Hin- und Herschleudern des Kopfes) können sogar Wirbelkörperkompressionsfrakturen entstehen. Langfristig resultieren neurologische Abweichungen, Bewegungs- und Entwicklungsstörungen oder Anfallsleiden. Nicht selten kommt zu dem Schütteln als pathologischem Mechanismus auch noch das Aufschlagen des Kopfes an einem Gegenstand hinzu, d. h., das Kind erleidet noch zusätzliche, oft mehrfache Hirnprellungen (Jacobi, 1995). Plötzliche Bewusstseinsstrübung oder Bewußtlosigkeit sowie diagnostizierte Hirnverletzungen können durch das sog. Schütteltrauma verursacht sein.

## Hämatom unter der Hirnhaut durch Schütteltrauma



Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. med. Rudolf Wegener, Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, Universität Rostock

Abbildung 1 **Mißhandlungsverletzungen**

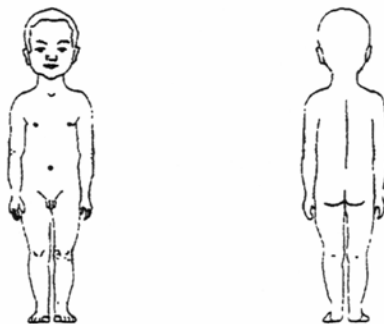


Oberkopf, Auge  
Wangen,  
Mundschleimhaut

Streckseiten der  
Unterarme und  
Hände

Rücken, Gesäß

Abbildung 2 **Sturzverletzungen**



Stirn, Nase,  
Kinn,  
Hinterkopf

Ellenbogen

Handballen,  
Knöchel

Knie,  
Schienbein

Abbildung 3 „Hutkrempe“-Regel

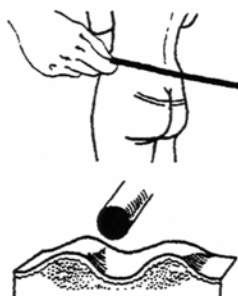


■ Schlag- und  
Hiebverletzungen

Sturzverletzungen

Abbildung 4 und 5  
**Entstehung von  
Doppelstriemen**

**Stauungsblutungen**



Institut für Rechtsmedizin,  
Prof. Dr. K. Püschel)

Feine flohstichartige (petechiale) Blutungen in den Augenbindehäuten und an den äußeren Lidhäuten können als Stauungsblutungen entstehen, wenn die Halsvenen beim Würgen oder Drosseln zugeedrückt wurden, der arterielle Zufluss aber noch erfolgte (Abb. 5). Derartige Blutungen können durchaus aber auch andere Ursachen – wie z. B. massives Erbrechen – haben. Flächenhafte Blutungen sind Folgen eines direkten Schlages auf das Auge.

## **Augenverletzungen**

Bei Verbrennungen und Verbrühungen lässt ein dem Entwicklungsstand des Kindes nicht entsprechendes Muster der Verletzungsbefunde an Misshandlung denken. Unfallmäßige Verbrühungen entstehen, wenn ein Kleinkind heiße Flüssigkeit vom Tisch oder Herd herunterzieht. In diesem Fall sind Hals, Brust, Schultern und Gesicht betroffen. Wenn ein Kind absichtlich in ein heißes Bad gesetzt wird, sind Gesäß und Hände gleichzeitig oder Hände und Füße gleichzeitig betroffen. Dieses Verletzungsmuster kann nicht entstehen, wenn das Kind selbständig in die Badewanne steigt. Dann ist nur eine Hand oder ein Fuß betroffen. Sie sollten sich bei jeder Verbrühungsverletzung den genauen Hergang schildern lassen und den Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigen.

## **Verbrennungen und Verbrühungen**

Kreisförmige Verbrennungen am Handteller, unter den Fußsohlen und am Bauch können durch Zigaretten verursacht sein. Große runde Verbrennungen am Gesäß entstehen auch dadurch, dass Kinder auf die heiße Herdplatte gesetzt werden.

Bei Skelettverletzungen ist zu beachten, dass äußere Schwellungen und Hautblutungen als Markersymptome häufig, aber nicht immer vorhanden sind. Wenn ein völlig ruhiges Kind immer wieder schreit, wenn es hochgenommen oder gefüttert wird, kann u. U. ein Rippenbruch vorliegen, der von außen nicht erkennbar ist. Dauerhafte Schonung von Extremitäten kann auf verdeckte Knochenbrüche hinweisen.

## **Verletzungen des Skeletts auch ohne Markersymptome**

Häufige Knochenbrüche verschiedenen Alters deuten fast immer auf Misshandlung hin. Besonders betroffen sind meistens Rippen und lange Röhrenknochen. Das Auftreten von Knochenbrüchen bei Kindern von einem Lebensalter unter drei Jahren muss als hochverdächtig hinsichtlich einer möglichen Kindesmisshandlung angesehen werden (Dalton, 1990).

Bei Misshandlung können innere Verletzungen entstehen, die durch stumpfe Schläge auf den Leib verursacht werden. Innere Verletzungen sind von außen selten und schwer zu erkennen, weil meist keinerlei Hautbefunde auftreten. Andererseits können sie sehr gefährlich werden. Sie sind die zweithäufigste Todesursache bei körperlicher Misshandlung. Im Einzelnen kommen vor:

## **Innere Verletzungen**

- Magen- oder Dünndarmzerreißen
- Leber-, Nieren-, Milz- und Bauchspeicheldrüseneinrisse  
Lungenverletzungen

### **Darmverletzungen**

Anhaltendes Erbrechen, Bauchschmerzen, ein aufgetriebener harter Bauch, Ausbleiben der Darmgeräusche, weisen auf Erkrankungen bzw. Verletzungen des Bauches hin. Hier muss sofort ärztliche Hilfe veranlasst werden.

### **Vergiftungen**

Vergiftungen können sehr unterschiedliche Symptome haben. An Vergiftungen ist bei folgenden Symptomen zu denken, Müdigkeit, "Abwesenheit", Gangunsicherheit und Bewusstlosigkeit. Hier ist grundsätzlich ärztliche Versorgung erforderlich. Vergiftungen können bei Säuglingen und Kleinkindern aus folgenden Gründen vorkommen:

- Überdosierung eines verordneten Schlaf- oder Beruhigungsmittels (das Kind schläft nicht, das Kind ist unruhig). Eventuell wurden Beruhigungsmittel auch verabreicht, um das Kind ruhig zu stellen, damit die Betreuungsperson ungestört ist bzw. anderen Aktivitäten nachgehen kann.
- Einnahme eines ungesicherten Medikaments durch Kleinkinder (Aufbewahrung von Medikamenten und Sicherungsmaßnahmen diskutieren).
- Medikamentengabe als Tötungsversuch bei erweitertem Selbsttötungsversuch.
- Bei einem Verdacht auf Vergiftung sollte unbedingt eine Klinik-einweisung erfolgen

Alles, was bis hier beschrieben wurde, entspricht einer so genannten gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit des betroffenen Kindes, (vgl. § 3 SOG M-V) und erfordert ein sofortiges Handeln des Jugendamtes, was in derartigen Fällen stets zu informieren ist.

### **Stresssymptome**

Überängstliches Verhalten oder eine stark angespannte Bauchdecke in der Untersuchungssituation sollten Sie an die Möglichkeit von Stress und Anspannung beim Kind und eine belastende Lebenssituation denken lassen.

### **Didaktischer Hinweis: kindgerechter Umgang**

Die Symptomsuche sollte in unauffälliger Form erfolgen. Bestätigen Sie dem Kind bzw. Jugendlichen, dass es grundsätzlich gesund ist. Ziel ist es, dem Kind oder dem Jugendlichen die Sicherheit zu vermitteln, dass sie über ihre Gewalterfahrungen frei sprechen können. Eine Orientierung und Hilfestellung für den Ablauf der Beobachtung sowie die Dokumentation geben Ihnen die Hilfebögen im Anhang.

**Im folgenden Abschnitt sind weiterführende Informationen zu medizinischen Vorgehensweisen und Empfehlungen für Ärztinnen bzw. Ärzte sowie HeilerziehungspflegerInnen beschrieben:**

### **Untersuchung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt**

Bei der Untersuchung sollte die Ärztin bzw. der Arzt oder die HeilerziehungspflegerInnen beachten, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche eine körperliche Untersuchung als einen weiteren Übergriff erleben kann. Daher sollte die Untersuchung und Beobachtung äußerst behutsam durchgeführt werden.

Beim sexuellen Missbrauch gibt es kaum eindeutige Befunde. Im Zusammenhang mit dem Verdacht bzw. der Anschuldigung des sexuellen Kindermisbrauchs bleiben allerdings auch immer wieder Beweisfragen ungeklärt. Beispielsweise ist aus diversen Literaturangaben bekannt, dass keineswegs jedes Einführen eines männlichen Gliedes bzw. intravaginale Manipulationen zwangsläufig mit dem Zerreißen des Jungfernhäutchens (Hymen) oder mit sichtbaren Verletzungen im Scheidenbereich einhergehen (Lockemann/Püschel 1999). Die Intaktheit des Hymens schließt die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs (auch mit Einführen des Penis bei einem jungen Mädchen) nicht aus. Sehr schwierig ist auch die Beurteilung von alten Vernarbungen des Hymens, bei denen regelmäßig die Differenzialdiagnose einer früheren unfallmäßigen Pfählungsverletzung in die Diskussion gebracht wird.

Sexuell übertragbare Krankheiten wie z.B. Gonorrhoe oder Condylomata accuminata vor der Geschlechtsreife des Kindes können Hinweis auf Missbrauch sein. Bei einer Schwangerschaft in der Frühpubertät muss man immer an die Folge eines Missbrauchs denken. Daneben gibt es unspezifische Symptome, die ebenfalls beim Missbrauch entstehen können. Dazu zählen immer wiederkehrende Harnwegsinfekte und vaginale Infektionen. Trotzdem lässt sich sagen, dass sexueller Missbrauch sehr häufig durch eine körperliche Untersuchung nicht eindeutig diagnostizierbar ist. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sollte die untersuchende Ärztin bzw. der Arzt sich von erfahrenen KollegInnen oder multidisziplinären Einrichtungen beraten lassen, damit die Abklärung im Sinne des Kindes bzw. des Jugendlichen optimal verläuft und Schutz vor weiteren Übergriffen gewährt wird. Damit wird das Kind bzw. der Jugendliche vor einer Retraumatisierung durch Vermeidung von überstürztem, wiederholtem, falschem oder unüberlegtem Handeln geschützt.

Die Scham, von einer meist geliebten und geachteten Person sexuell missbraucht zu werden, macht es dem Kind oder Jugendlichen nahezu unmöglich, sich einer dritten Person anzuvertrauen. Vor allem Jungen sind häufig noch weniger in der Lage, sich mitzuteilen. Für sie ist der

**Erläuterung der Untersuchungsschritte**

**Körperlicher Befund bei sexuellem Missbrauch**

**Sexuell übertragbare Krankheiten als Hinweis auf sexuellen Missbrauch**

**Schweigen aus Schamgefühl**

Missbrauch zusätzlich mit dem Stigma der Homosexualität behaftet. Außerdem wird von Jungen erwartet, keine Schwächen zu zeigen und sich (vorher) zu wehren. Die meisten Kinder bzw. Jugendlichen schützen die bzw. den TäterIn, um den Familienzusammenhalt nicht zu gefährden.

### **Zusätzliche Verhaltensauffälligkeiten**

### **Hinweise für Erzieherinnen, Lehrerinnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen:**

Auf Grund der kaum eindeutigen Symptome sollten Sie immer Alternativhypothesen aufstellen. Zu den bereits beschriebenen Verhaltensweisen werden weitere Verhaltensauffälligkeiten beobachtet:

- Gestörtes Essverhalten, Schlafstörungen, Rückfall in ein Kleinkindverhalten
- (Regression), Weglaufen von zu Hause, Distanzlosigkeit,
- sexualisiertes Verhalten, Ablehnung des eigenen Körpers, Sexualstörungen,
- Alkohol- und Drogenmissbrauch, Affektlabilität, Depressivität,
- erhöhtes Sicherheitsbedürfnis, Alpträume, unklare Angstzustände,
- Schmerzen (z. B. Bauchschmerzen), Sprachstörungen, Stehlen und
- Mädchen reagieren auf sexuellen Missbrauch sehr häufig mit autoaggressivem Verhalten, während sexuell missbrauchte Jungen meist aggressiv auf ihre Umwelt reagieren.

### 4.3 Psychischer Befund und das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen

(Für Ärztinnen und Ärzte sowie HeilerziehungspflegerInnen)

Die Erhebung des psychischen Befundes gehört weder in der Arztpraxis noch in der Klinik zum diagnostischen Alltag. Es ist deshalb sinnvoll, strukturiert vorzugehen, wie es zum Beispiel das Untersuchungsschema von Steinhausen (1993) vorschlägt:

<b>Psychopathologische Befunderhebung bei Kindern und Jugendlichen:</b>	
Äußeres Erscheinungsbild	Attraktivität, Reife, Fehlbildungen, Kleidung, Sauberkeit
Kontakt- und Beziehungsfähigkeit	Abhängigkeit von der Begleitperson, Aufnahme der Beziehung zum Untersucher, Selbstsicherheit, Kooperation
Emotionen	Stimmung, Affekte, Angst, psychomotorischer Ausdruck
Denkinhalte	Ängste, Befürchtungen, Phantasien, Denkstörungen, Selbstkonzept, Identität
Kognitive Funktionen	Aufmerksamkeit, Orientierung, Auffassung, Wahrnehmung, Gedächtnis, allg. Intelligenz
Sprache	Umfang, Intonation, Artikulation, Vokabular, Sprachverständnis
Motorik	Aktivität, qualitative Auffälligkeiten wie Tics, Stereotypien,
Soziale Integration	Position, Beziehungen innerhalb der Familie, Schulklasse, Freundeskreis

(Steinhausen, 1993)

Die Erhebung des psychischen Befundes ist die Voraussetzung dafür, seelische Störungen von Kindern angemessen einordnen zu können. Exemplarisch sind einige wichtige Veränderungen aufgeführt, die Ihnen als Orientierung dienen können.

In der Fachliteratur wird ein Merkmal als typisch für misshandelte Kinder und beschrieben: Das Kind zeigt eine "gefrorene Aufmerksamkeit" (frozen watchfulness). Es sitzt still auf seinem Platz und beobachtet seine Umgebung quasi aus dem Augenwinkel heraus, ohne sich zu bewegen. Es bewegt sich erst dann, wenn es sich unbeobachtet fühlt. Als weitere typische Symptome für misshandelte Kinder werden emotionale Störungen

**Erhebung des psychischen Befundes**

**Merkmale von misshandelten und vernachlässigten Kindern und Jugendlichen**

gen (anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungs labilität und mangelndes Selbstvertrauen) und Schwierigkeiten im Sozialverhalten beschrieben. Die Kinder sind entweder auffallend ruhig und zurückgezogen oder aber besonders aktiv, unruhig und schwierig (Aggressivität, Distanzlosigkeit). Bei der Entwicklungsbeurteilung findet man häufig Rückstände in der Motorik und Sprache.

Manchmal senden Kinder und Jugendliche verschlüsselte Botschaften wie "Hier gefällt es mir" oder "Ich gehe gern ins Krankenhaus", die aussagen können, dass die Situation zu Hause schwer erträglich ist, ohne sie als solche zu benennen.

Manche Kinder und Jugendliche, die in einer deprivierenden Umgebung leben, entwickeln sich in einer neuen Situation (während des Klinikaufenthaltes) rasch zum Positiven.

### **Auffälliges Verhalten des Kindes**

Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch entsteht manchmal durch auffälliges Verhalten des Kindes bzw. des Jugendlichen. Sie zeigen inadäquates, sexualisiertes Verhalten oder nicht altersentsprechendes Wissen über Sexualität, das im Spiel oder in Zeichnungen dargestellt wird. Als Folge einer Missbrauchssituation kann eine plötzliche Verhaltensveränderung ohne ersichtlichen Grund entstehen. Kinder und Jugendliche meiden das Alleinsein mit einer bestimmten Person oder haben einen Schulleistungsknick, häufig verbunden mit sozialem Rückzug (internalisierendes Verhalten) oder unangemessener Aggressivität (externalisierendes Verhalten).

### **Einzelbefund ist noch kein Beweis**

Die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten sind keineswegs Beweise für eine Misshandlungs- oder Vernachlässigungssituation. Sie dienen allenfalls als Hinweise und können selbstverständlich auch andere Ursachen haben.

### **Diagnose nur durch Verhaltens- auffälligkeiten**

#### **Seelische Gewalt**

Seelische Gewalt und psychische Vernachlässigung können nur durch Verhaltensauffälligkeiten diagnostiziert werden. Diese Verhaltensauffälligkeiten sind allerdings nicht spezifisch für Misshandlung, sondern können viele andere Ursachen haben. Es gibt kein eindeutiges Merkmal und kein gesichertes diagnostisches Instrument, um seelische Gewalt zu erkennen. Es ist jedoch möglich, zumindest einen Verdacht zu erhärten. In der Literatur wird eine Vielzahl von diagnostischen Hinweisen auf seelische Misshandlung gegeben, wenn organische Ursachen ausgeschlossen sind. Die meisten dieser Symptome sind auch bei sexuellem Missbrauch zu beobachten oder gehen mit körperlicher Gewalt einher (Eggers, 1994).

<b>Mögliche Symptome bei seelischer Gewalt</b>		
<b>Säuglingsalter</b>	<b>Kleinkindalter</b>	<b>Schulalter</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gedeihstörung</li> <li>• Motorische Unruhe</li> <li>• Apathie</li> <li>• "Schreikind"</li> <li>• Nahrungsverweigerung</li> <li>• Erbrechen, Verdauungsprobleme</li> <li>• Psychomotorische Retardation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daumenlutschen</li> <li>• Nägelbeißen</li> <li>• Spielstörung</li> <li>• Freudlosigkeit</li> <li>• Furchtsamkeit</li> <li>• Passivität, Zurückgezogenheit</li> <li>• Aggressivität, Autoaggressionen</li> <li>• Distanzschwäche</li> <li>• Sprachstörung</li> <li>• Motorische Störungen</li> <li>• Einnässen</li> <li>• Krankhafte Unruhe, Schaukeln, Wiegen, Wippen</li> <li>• Auszupfen der Haare</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktstörungen</li> <li>• Schulverweigerung, Abnahme der Schulleistungen, Konzentrationsstörungen</li> <li>• Mangel an Ausdauer, Initiativverlust</li> <li>• Hyperaktivität, "Störenfried"-Verhalten</li> <li>• Ängstlichkeit, Schüchternheit, Misstrauen</li> <li>• Suizidgedanken, Versagensängste</li> <li>• Narzisstische Größenphantasien, Tagträumereien</li> </ul>

Seelische Gewalt drückt sich in psychischer Misshandlung und emotionaler Vernachlässigung aus. Wenn Kindern und Jugendlichen das Gefühl der achtlosen Ablehnung vermittelt wird, des Nicht-Anerkennens seiner ganz eigenen Persönlichkeit, wird es für diese besonders schwierig, ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen.

Die elterliche Ablehnung wird ausgedrückt, indem das Kind oder der Jugendliche gedemütigt und herabgesetzt, durch unangemessene Schulansprüche oder sportliche und künstlerische Anforderungen oder Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignoranz bestraft wird. Demgegenüber kann auch überbehütetes und überfürsorgliches Verhalten zu seelischer Gewalt werden, wenn es dem Kind oder dem Jugendlichen Ohnmacht, eigene Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt.

**Fehlende Anerkennung, Ablehnung oder überfürsorgliches Verhalten**

## 4.4 Beurteilung der familiären Situation

### Beobachtungen bei Eltern und Begleitpersonen (Hinweise für Erzieherinnen, HeilerziehungspflegerInnen und Lehrerinnen)

Um einen Verdacht auf Kindesmisshandlung zu erhärten, können Sie durch Beobachten der Eltern oder Begleitpersonen (die z. B. das Kind zur Kindertagesstätte bringen und wieder abholen) weitere Hinweise erhalten. Eltern, die ihr Kind misshandelt haben, verhalten sich in vielerlei Hinsicht anders als Eltern, deren Kinder durch einen Unfall verletzt wurden. So lehnen manche Eltern einen Arztbesuch ab, obwohl dieses dringend angezeigt ist. Viele Eltern berichten widersprüchlich von einem „Unfall“, der sich zugetragen haben soll. Die offensichtlichen Verletzungen passen aber nicht zur Schilderung des „Unfallhergangs“.

#### Unangemessene Reaktionen der Eltern

Die Reaktion der Eltern kann der Verletzung nicht angemessen sein. Sie ist entweder übertrieben oder untertrieben. Manchmal klagen Eltern im Detail über Belanglosigkeiten, die in keinem Zusammenhang zur Verletzung stehen.

#### Hinweise auf Vernachlässigung beachten

Bei einer wertungsfreien Befragung der Eltern können Sie erfahren, dass eine medizinische Versorgung nicht in Anspruch genommen wurde, oder erst nach Tagen eine Arztpraxis aufgesucht wurde. Wenn Sie beobachten, dass das Kind oder der Jugendliche oft keine Frühstücksschnitten (insbesondere bei Vorschulkindern) bei sich hat, unausgeschlafen und ggf. in unsauberer Kleidung erscheint, kann eine mangelnde Versorgung vorliegen.

Möglicherweise fehlt das Kind oder der Jugendliche auch häufig in Ihrer Klasse bzw. unangemeldet in Ihrer Gruppe. Wenn der Verdacht noch nicht ganz abgesichert ist, sollten Sie weiter genau beobachten, KollegInnen einbeziehen und Bedeutsames chronologisch notieren.

#### Positive Beziehung zu dem Kind bzw. Jugendlichen und den Eltern aufbauen

Wichtig ist auch, das Vertrauen der Familie zu erhalten bzw. zu gewinnen. Wenden Sie sich dem Kind bzw. dem Jugendlichen und ggf. den Eltern häufiger zu, damit Sie sowohl zum Kind bzw. Jugendlichen als auch zu den Eltern eine positive Beziehung aufbauen können. Bemühen Sie sich, dem Kind oder dem Jugendlichen und der Familie unaufdringlich beratend zur Seite zu stehen und beobachten Sie die weitere Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen. Es gibt keine allgemeingültige Grenze, bei der unbedingt eingeschritten werden muss. Diese Entscheidung können Sie nur im Einzelfall nach Abwägung der Risiken treffen.

Ein Kind oder Jugendlicher kann deutliche Anzeichen von Pflegemangel und Unterernährung aufweisen, die Eltern stellen sich jedoch als perfekte Eltern dar. Der Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen kann nicht altersgerecht sein, die Eltern berücksichtigen dies aber nicht. Der Umgang mancher Eltern mit ihrem Kind ist ständig lieblos oder überfordernd; die Erwartungen an das Kind sind völlig unrealistisch. Gegebenenfalls beobachten Sie Erregungszustände oder Kontrollverlust bei den Eltern.

### **Umgang der Eltern mit dem Kind**

Im Rahmen der Anamneseerhebung bzw. des Aufnahmegespräches sollten Sie unbedingt sich auch ein Bild bezüglich des Vorkommens von Belastungsfaktoren im sozialen Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen machen. Hierbei können Fragen zur Familiensituation helfen:

### **Anamneseerhebung bzw. Aufnahmegespräch**

- Wer gehört zur Familie?
- Ist jemand weggegangen (Todesfall, Partnerverlust, Trennung) oder dazugekommen (Geschwisterkind, neuer Partner)?
- Wen gibt es sonst noch an Angehörigen?
- Wie geht es den Eltern, der Mutter?
- Wie kommt die Mutter mit dem Kind (den Kindern) zurecht?
- Gibt es Konfliktstoffe (mit dem Kind, Alkohol, Schulden)?
- Hat das Kind oder der Jugendliche schulische Probleme?
- Wie ist die Wohnsituation?
- Gibt es Spielsachen für das Kind? Hat es ein eigenes Bett?
- Wie ist der Kontakt zu Angehörigen?
- Gibt es Nachbarn, Freunde, Bekannte, an die man sich auch im Notfall wenden kann?
- Wer hat die bisherigen Vorsorgeuntersuchungen gemacht?
- Haben die Eltern oder das Kind bzw. der Jugendliche Kontakt zum Jugendamt oder zu Beratungsstellen?

### **Familiäre Interaktion**

Als weiteres Kriterium soll die Beobachtung der Interaktion zwischen Kind und Eltern beschrieben werden. Misshandlung kann als gewalttätiger Lösungsversuch und als Scheitern der Eltern-Kind-Beziehung verstanden werden. Ablehnung des Kindes durch die Eltern und problematische Eltern-Kind-Beziehungen können bereits in den ersten Lebensmonaten festgestellt werden (Engfer, 1990; Esser und Weinel, 1990).

### **Beziehungen in der Familie beachten**

Das Konstrukt elterlicher Ablehnung beschreibt eine rigide, von hohen unrealistischen Erwartungen an das Kind geprägte Erziehungshaltung. Die Art der elterlichen Zuwendung wird dem Kind nicht gerecht.

### **Elterliche Ablehnung**

### **Hinweise auf Ablehnung und Vernachlässigung**

In den Richtlinien für die Früherkennungsuntersuchung (1991) werden für das Säuglingsalter u. a. die folgenden Hinweise auf Ablehnung und Vernachlässigung durch die Mutter angegeben:

- Wenig freundlicher Umgang mit dem Kind, z. B. Mutter lächelt wenig.
- Geringe Zärtlichkeit, z. B. kaum zärtliche Berührungen; Mutter vermeidet Körperkontakt mit dem Kind.
- Häufig verbale Restriktionen, z. B. sehr negative Feststellungen über das Kind, Vorwürfe in sehr ärgerlichem Ton.
- Mutter übergeht deutlich die Signale des Kindes (lächeln, quengeln, schreien).
- Reaktives (soziales) Lächeln des Kindes fehlt (mangelnder Blickkontakt).
- Die Beziehung zwischen Mutter und Kind ist von Unsicherheit, geringer Vorhersagbarkeit und mangelnder Verlässlichkeit gekennzeichnet.
- Die Mutter wirkt überfordert und nimmt das Kind nicht in seinen kindlichen Bedürfnissen, sondern als „ebenbürtig“ wahr.

### **Mutter-Kind-Beziehung**

Dabei wird von der Beziehung zwischen Mutter und Kind gesprochen, da in über 90% der Fälle die Mutter die Begleitperson des Kindes ist. Gleichzeitig ist nur wenig über die Beziehungen von Vätern zu ihren Kindern bekannt, da sich die Forschung der Interaktionsbeobachtung bis auf wenige Ausnahmen (Frank et al., 1997) ausschließlich mit den Müttern befasst. In Fällen von Inzest kann man manchmal eine übertrieben wirkende Fürsorge durch die männlichen Begleitpersonen beobachten.

## **4.5 Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung**

### **Rolle der HeilerzieherInnen**

Den oben beschriebenen Formen der Gewalt können Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen ebenfalls ausgesetzt sein.

TäterInnen nutzen im Allgemeinen die Behinderung und Abhängigkeit der Opfer aus. Sie fühlen sich sicher und rechnen nicht damit, entdeckt zu werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die Gewalt erfahren, leben oft in Institutionen und sind damit abhängig von sensiblen Reaktionen und mutiger Intervention von HeilerziehungspflegerInnen der Einrichtung in der sie leben. Sie benötigen AnsprechpartnerInnen, die ihnen glauben und Hilfe anbieten, die Äußerungen und Anzeichen ernst nehmen und stellvertretend Schritte zu ihrem Schutz unternehmen.

Mädchen und junge Frauen mit geistiger Behinderung können Opfer sexueller Übergriffe werden. Auf Grund ihrer kognitiven und sprachlichen Entwicklung gelten sie oft nur als begrenzt in der Lage, komplexe und risikoreiche Handlungszusammenhänge und Situationen zu verstehen und diese als sexuelles Verhalten einzuordnen oder sich dagegen zur Wehr zu setzen.

**Sexuelle Übergriffe**

Grundsätzlich gilt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung alles, was vorher beschrieben wurde. Problematisch kann die bei geistiger Behinderung vorhandene Einschränkung der Kommunikation sein. Umso genauer sollten die ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen, SozialpädagogInnen und Tagespflegepersonen aber auch das Pflegepersonal auf unklare Verletzungsbilder achten. Genauso wichtig ist der Ernährungs- und Pflegezustand (bei Tagespflege), um Hinweise oder Anhaltspunkte für eine körperliche und/oder seelische Schädigung oder für Vernachlässigung zu erhalten.

**Eine aufmerksame Beobachtung ist besonders wichtig**

Bezüglich möglicher Geschlechtsunterschiede kann es sein, dass bei den größeren Kindern mehr Mädchen betroffen sind, da diese eher „sexualisierter Gewalt“ ausgesetzt sind.

#### **4.6 Gewaltphänomene bei Kindern und Jugendlichen aus Kriegs- und Krisengebieten**

In M-V leben nicht viele Kinder und Jugendliche die mit Lebensgeschichten aus Krisengebieten zu uns gekommen sind. Dennoch sollten ErzieherInnen, LehrerInnen, HeilerziehungspflegerInnen und SozialpädagogInnen auf jede mögliche Situation in dieser Hinsicht vorbereitet sein, bzw. wissen, „wo Hilfe zu holen ist“.

Kinder von AsylbewerberInnen haben oft ihre eigene Geschichte von politischer Verfolgung und Gewalterfahrung. Die Traumatisierung der Mütter und Väter lässt den Kindern keinen Raum für eigene Bedürfnisse. Oft sind sie in der Familie für die Vermittlung der neuen Kultur verantwortlich, weil sie die Sprache viel schneller erlernen. So sind sie häufig bei Behörden- und Arztbesuchen für die Sprachvermittlung zuständig. Die kontinuierliche Überforderung der Kinder und Jugendlichen stellt einen nicht zu unterschätzenden Belastungsfaktor ihrer Entwicklung dar und schlägt sich ebenso häufig in der Entwicklung psychosomatischer Krankheitsbilder nieder.

**Überforderung der Kinder und Jugendlichen als Belastungsfaktor**

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen leiden oft beträchtlich – aufgrund der belastenden Erlebnisse und der unsicheren aufenthaltsrechtlichen Perspektiven ihrer Familie im Aufnahmeland.

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie solche Kinder und Jugendlichen behandelt werden sollen. Erfahrungen beim Schulärztlichen-Schulpsychologischen Dienst zeigen, dass gruppentherapeutische Verfahren ein Mittel der Wahl sind, um Verarbeitungsprozesse in Gang zu setzen und um Isolations- und Schuldgefühle zu durchbrechen.

**Hilfen für kriegs-  
traumatisierte  
Kinder und  
Jugendliche**

Neben therapeutischer Hilfe brauchen kriegstraumatisierte Kinder und Jugendliche in der „Fremde“ ein sicheres und emotional unterstützendes Umfeld. Dazu gehören die strukturgebende Stabilität des Schulalltags und die pädagogische Professionalität von interkulturell kompetenten Lehrpersonen. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Beratung der verunsicherten Eltern, was jedoch nicht selten sehr schwierig ist. Eltern von kriegstraumatisierten Kindern sind sehr oft selbst durch Flucht und eigener Traumatisierungen beeinträchtigt. Manchmal befürchten sie, unter anderem aufgrund der Schulprobleme und Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder, erneut vertrieben zu werden. Es kann dann sein, dass sie die in der Schule manifestierten Störungen verleugnen und sowohl pädagogische als auch therapeutische Angebote ablehnen.

Mittel der Wahl in westeuropäischen Ländern sind in solchen Fällen Verfahren der Gruppentherapie, Einzeltherapie, die Beratung der Eltern und die Unterstützung des Lehrpersonals.

**An die Kinder und  
Jugendlichen wer-  
den nicht alters-  
gemäße Anforder-  
ungen gestellt**

Flüchtlingskinder müssen oft verfrüht Aufgaben übernehmen, die nicht altersgemäß sind. Trotz perspektivloser Ausgangslage werden auf sie viele Hoffnungen gesetzt. Sie müssen die oft hilflosen Eltern trösten, Vermittlungsfunktionen mit der Außenwelt übernehmen, manchmal sogar die Eltern versorgen. In der Fachterminologie spricht man dann von Parentifizierung, wenn die familieninternen Generationengrenzen aufgeweicht werden und die Kinder Rollen auf der Eltern-Ebene übernehmen müssen, die in der Herkunftskultur absolut undenkbar waren. Nicht selten müssen sie einen Elternteil ersetzen. Manchmal gilt in Flüchtlingsfamilien der unausgesprochene Konsens, dass die erlebten Erniedrigungen nicht nach außen artikuliert werden sollen, sondern verdrängt werden.

**Auf was sollen Fachpersonen in sozialen Berufen achten, wollen sie in ihrer Einschätzung der Situation relativ sicher sein?**

**Verhaltensweisen  
traumatisierter Kin-  
der und Jugendlicher**

Sie müssen zuerst wissen, dass die problematischen Verhaltensweisen infolge eines Traumas sehr unterschiedlich sein können. Sie umfassen ein sehr breites Spektrum von Reaktionen: von der Depression zur Aggression, von der Entwicklungsverzögerung zur Entwicklungsbeschleunigung, von der Lernblockade zur Rastlosigkeit, vom ängstlichen Verhalten zu psychosomatischen Störungen. Oft zu beobachten sind abrupte Verhaltensveränderungen in kurzen Zeitspannen: Zum Beispiel benimmt

sich das Kind oder der Jugendliche in einer bestimmten Situation dominant, ablehnend und laut, um unmittelbar danach sich zurückzuziehen und gefühllos-passiv zu werden. Fachpersonen müssen das Alter des Kindes berücksichtigen. Der jeweilige Entwicklungsstand ist sowohl für die pädagogische Beurteilung und Intervention als auch für Diagnostik und Therapie von großer Bedeutung. Die Art und Weise, wie das Kind oder der Jugendliche ein bestimmtes Ereignis versteht, darauf reagiert und Hilfen sucht bzw. annimmt, ist abhängig vom Alter.

1. Bei Kleinkindern deuten oft ängstliches Anklammern, Schlafstörungen, regressive Symptome wie Bettnässen etc. auf die Kriegstraumatisierung hin.
2. Bei 6- bis 12-jährigen Kindern gehören spezifische Ängste und Depressionen, Aggressivität und Ruhelosigkeit, somatische Beschwerden und Lernprobleme zu den oft beobachtbaren Stresszeichen.
3. Bei größeren Kindern ab 13 Jahren bzw. Jugendlichen können selbstzerstörerisches oder risikovolles Verhalten ebenso wie Absonderung, Scham- und Schuldgefühle und psychosomatische Störungen vorkommen

Fachpersonen sollten die Differenzierung kennen, die gemacht wird zwischen Ereignissen, die das Kind bzw. der Jugendliche tatsächlich erlebt oder gesehen hat und Ereignissen, von denen sie gehört oder die sie im Fernsehen gesehen haben, und schließlich Ereignissen, vor denen sie im Hinblick auf die Zukunft Angst haben.

### **Ein Blick auf den Schulalltag: Was können Lehrpersonen tun?**

Manche Verhaltensweisen kriegstraumatisierter Kinder und Jugendlicher verursachen im Klassenverband derartige Spannungen, dass Lehrpersonen dadurch enorm belastet sein können. Die verständliche Reaktion darauf ist der offen geäußerte oder implizite Wunsch, traumatisierte Kinder und Jugendliche aus der Klasse auszugliedern, damit der Schulbetrieb wieder einigermaßen gewährleistet ist. Die angedrohte oder ausgeführte Separation kann jedoch vom Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern als eine erneute Ausstoßung interpretiert werden, was sie in tiefe Verzweiflungs- und Versagensgefühle stürzt.

Was diese Kinder und Jugendlichen brauchen, ist hingegen ein klarer Rahmen innerhalb einer Regelklasse, der dem Strukturverlust durch Flucht, Heimatlosigkeit und Verunsicherung entgegensteuert. Rituale und Symbolisierungen können dabei von großem Nutzen sein. Beispiele für den Schulalltag sind tägliche Gesprächsrunden zu einer bestimmten Tageszeit (jedes Kind sagt etwa, wie es ihm geht, was es sich heute und

**Aufgaben für  
LehrerInnen**

**Für einen klaren  
Rahmen - Rituale  
und Symbolisierungen**

einem anderen Kind zuliebe tun will), Darstellungen auf der 'Gefühlswand' mit Sonne, Wolken, Blitz und Donner, das Zeichnen oder Basteln eines 'Schutztiers', das immer in Sichtweite des Kindes innerhalb des Klassenzimmers ist und jeden Tag 'kontaktiert' wird (Lisa Biderbost, persönliche Mitteilung).

**Kontakt mit den Eltern aufnehmen**

Bei Verdacht auf Kriegstraumatisierung sollten Lehrpersonen zunächst einmal mit den Eltern Kontakt aufnehmen und mit ihnen – eventuell zusammen mit einer/einem sozial kompetenten ÜbersetzerIn im Rahmen der Kulturvermittlung ein klärendes Gespräch führen (konkrete Hinweise dazu sind in Lanfranchi & Hagmann, 1998 zu finden). Nach der Einschätzung der Situation (siehe oben) soll zusammen mit den Eltern ein Plan erarbeitet werden, um dem Kind oder Jugendlichen zu helfen, seine Probleme zu bewältigen. In gravierenden Fällen können Lehrpersonen das Kind oder den Jugendlichen und die Familie beraten, wo sie außerhalb der Schule zusätzliche Unterstützung finden können.

**Psychotherapeutische Hilfe in Erwägung ziehen**

Wenn also Kinder und Jugendliche – trotz 'guter Pädagogik' und Familienberatung – ständig Beruhigung und Zuwendung brauchen, weil sie extrem verletzlich sind und massive Verhaltensstörungen zeigen, kann es sein, dass nebst der sicheren und affektiv stützenden Schulumgebung therapeutische Hilfe nötig wird. Schulische und sozialpädagogische Institutionen können nicht alles und in bestimmten Fällen müssen sie durch psychotherapeutische Einrichtungen entlastet werden.

## 5 Fallmanagement in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule

### 5.1 Ziele, Aufgaben und Voraussetzungen

Grundüberlegung des Fallmanagements beim Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist die gemeinsame Betreuung dieser, durch Vertretung der Kindertageseinrichtung<sup>4</sup>/Schule, der Jugendämter, der Gesundheitsämter und spezialisierter Beratungsstellen. Durch eine frühzeitige fallbezogene Kooperation der genannten Stellen soll die Grundlage für eine effiziente Gewaltprävention verbessert werden. Eine gemeinsame Fallkenntnis der genannten Stellen ist darüber hinaus eine wichtige Bedingung, um bei einer unmittelbar drohenden gesundheitlichen Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen Hilfen schnell verfügbar zu machen.

Gemeinsames Fallmanagement beruht auf persönlichen Kontakten zwischen Ihnen, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, den Beratungsstellen, öffentlicher bzw. freier Träger sowie weiteren Einrichtungen, die sich mit dem Problem Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befassen. Einen Rahmen zum Aufbau entsprechender Kontakte bieten in vielen Kommunen regionale Kooperationsgruppen.

In der Regel beruft der/die zuständige SozialarbeiterIn des Jugendamtes eine Helferkonferenz ein, an der Sie, MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und ggf. auch Bezugspersonen des Kindes oder des Jugendlichen beteiligt werden können.

Folgende Kernbereiche sollten klar definiert sein:

- Welche Stelle arbeitet mit dem Kind oder dem Jugendlichen und hilft ihm dabei posttraumatische Reaktionen und Auswirkungen auf die Familiendynamik zu verarbeiten?
- Wo werden weitergehende Hilfen vermittelt?
- Wer führt das Gespräch mit den Eltern (Konfrontation mit dem Verdacht)?
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Hilfeeinrichtungen durch aktive Vermittlung.

**Gewaltprävention als Ziel des gemeinsamen Fallmanagements**

**Gemeinsames Fallmanagement setzt persönliche Kontakte voraus**

**Klare Absprachen sind notwendig**

---

<sup>4</sup> Die Kindertagesförderung gliedert sich in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

Im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements können Sie folgende Aufgaben übernehmen:

**Aufgaben, die Sie übernehmen können**

- "Stärkung" des Kindes bzw. des Jugendlichen im Sinne der unter 3.3 genannten pädagogischen Ansätze und Beobachtung der physischen und psychischen Entwicklung,
- Information der Eltern über die Möglichkeiten der Jugendämter oder spezieller Beratungsangebote, Information der Kinder und Jugendlichen über ihr eigenständiges Beratungsrecht beim Jugendamt,
- Unterstützung der Kontaktaufnahme zu Hilfeeinrichtungen durch aktive Vermittlung. Möglicherweise regen Sie auch einen ersten gemeinsamen Besuch einer Beratungseinrichtung an, um so einen milden Druck auf die ratsuchenden Eltern auszuüben.
- Frühzeitiges Erkennen einer akuten Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen und (telefonische) Information des Jugendamtes. Dokumentieren Sie, wann Sie wem was mitgeteilt haben und ergänzen Sie Ihren telefonischen Hinweis nachträglich durch eine schriftliche Mitteilung.

**Unterstützung der Familie durch Jugendämter**

Aufgaben der Jugendämter ist in erster Linie die Erziehungsberatung, aber im Einzelfall auch die Vermittlung sozialer Hilfen (bei Bedarf Wohnraumbeschaffung, Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung, Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen ...). Bei einer unmittelbaren Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen sind die Jugendämter für die Intervention zuständig. Spezialisierte Beratungseinrichtungen unterstützen die Familie bei der Problembewältigung durch Einzel- oder Familientherapie.

**Auf andere Einrichtungen zugehen**

Wichtig für ein gemeinsames Fallmanagement sind Ihre Kenntnisse über entsprechende Beratungs- und Hilfeangebote. Die Angebote müssen für die Eltern des Kindes oder des Jugendlichen erreichbar sein. Die Voraussetzungen für ein gemeinsames Fallmanagement sind unabhängig vom konkreten Fall durch persönliche Kontaktaufnahme zu den kooperierenden Stellen zu schaffen, z. B. durch:

- Besuch des Jugendamtes oder einer von Ihnen bevorzugte Beratungsstelle,
- Einladung der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. des zuständigen Sozialarbeiters des Jugendamtes in Ihre Einrichtung.

**Gemeinsame Ziele definieren**

Ziel der Kontaktaufnahme ist die Vorstellung von Angebot und Handlungsmöglichkeiten der Beratungsstellen bzw. der Jugendämter. Darüber hinaus bietet ein persönliches Gespräch die Möglichkeit, gegensei-

tige Erwartungen über die jeweiligen Aufgaben zu verdeutlichen und zu einer gemeinsamen Problemsicht zu gelangen.

Sie sollten darüber hinaus Ihre persönliche Haltung zum Problem Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch kritisch prüfen. Der Kontakt zu Opfern und möglichen Tätern erfordert einen vorurteilsfreien Umgang mit dem Problem. Ihre Aufgabe ist es, die nach bekannt werden der Diagnose "Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" möglicherweise gefährdete ErzieherIn-Kind-Beziehung bzw. LehrerIn-Kind-Beziehung zu stabilisieren. Das wird Ihnen am ehesten gelingen, wenn Sie ein belastungsfähiges Vertrauensverhältnis zu dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern langfristig aufgebaut haben. Nur so ist ein gemeinsames Fallmanagement in Kooperation zwischen Ihnen, den Jugendämtern und spezialisierten Beratungs- und Diagnostikeinrichtungen mit Ihrer Unterstützung möglich.

Manchmal reichen Beobachtungen in der Einrichtung bzw. Schule, insbesondere bei Verdacht auf eine Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen nicht aus. In diesem Fall sollten Sie sich durch einen Hausbesuch über die Wohnsituation und das familiäre Umfeld informieren. Der Hausbesuch muss rechtzeitig vereinbart werden und den Eltern das Gefühl vermitteln, dass es um die Organisation von Hilfe und das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen geht.

## **5.2 Eröffnung des Verdachtes auf Kindesmisshandlung gegenüber den Eltern**

Wenn der Verdacht auf körperliche, psychische Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung bestätigt wird, sollte dieser im Gespräch mit den Eltern eröffnet werden. Beginnen Sie das Gespräch mit Verhaltensauffälligkeiten, die Sie bei dem Kind bzw. dem Jugendlichen beobachtet haben. Das Gespräch sollte unter geeigneten Bedingungen stattfinden. Hierzu gehören:

- Ausreichende Gesprächszeiten,
- Ruhige Gesprächsumgebung ohne Unterbrechung durch Anrufe oder KollegInnen der Einrichtung,
- Bereithalten von Informationsmaterial über spezielle Beratungsangebote für die Eltern.
- Die Eröffnung kann auch im Rahmen eines Hausbesuches stattfinden, wenn die erforderliche Störungsfreiheit dort organisiert werden kann.

Nicht empfohlen wird, gleich VertreterInnen anderer Professionen bei diesem Erstgespräch einzubeziehen, da dies als Überrumpelung emp-

**Belastungsfähige Vertrauensverhältnisse sind wichtig**

**Möglichkeit eines Hausbesuchs einbeziehen**

**Ungestörte Gesprächsatmosphäre schaffen**

funden werden kann und das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und den Personensorgeberechtigten zerstören kann.

**Vorsicht bei  
Eröffnung des Ver-  
daches auf sexu-  
ellen Missbrauch**

Eine Ausnahme einer Verdachtseröffnung bildet die Situation, wenn Sie vermuten, dass die Eltern selbst ihr Kind sexuell misshandeln. Da MissbraucherInnen den Druck auf die Opfer enorm erhöhen, wenn die Gefahr der Aufdeckung besteht, muss vor dem Konfrontationsgespräch der Schutz des Kindes (ggf. Inobhutnahme) gewährleistet sein. Die Eröffnung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch sollten Sie auf jeden Fall speziell ausgebildeten Personen überlassen, weil in einem solchen Fall schwer wiegende Konsequenzen zu beachten sind.

(Ansprechpersonen und Hilfen bei einem Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung finden Sie im Serviceteil dieses Leitfadens)

### **5.3 Verhalten während der Eröffnung und danach**

**Gegenüber Eltern  
Vertrauen aufbauen**

Für eine erfolgreiche Prävention weiterer Gewalt ist es wichtig, dass Sie eine vertrauensvolle Situation gegenüber Eltern und ggf. Geschwistern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen schaffen. Nur wenn das gelingt, können Sie Ihre Vertrauensstellung im Sinne des Fallmanagements einsetzen.

- Machen Sie deutlich, dass Sie sich erst einmal ausschließlich um die Gesundheit des Kindes bzw. Jugendlichen sorgen.
- Vermeiden Sie wertende Haltungen gegenüber Eltern oder potentiellen Tätern.
- Bieten Sie keine Beratungen und Therapien an, die Sie selbst nicht leisten können.
- Führen Sie nach Möglichkeit eine gemeinsame Entscheidung zur Inanspruchnahme oder Information von Beratungsstellen und Jugendamt herbei.

**Nichts ohne die  
Information der  
Eltern**

Sofern Sie eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt oder zu Beratungseinrichtungen für notwendig halten, sollten Sie die Eltern über diesen Schritt informieren. Ziel der Gespräche ist es, Vorbehalte oder Bedenken seitens der Eltern gegenüber der Inanspruchnahme einer speziellen Beratungseinrichtung oder des Jugendamtes abzubauen. Das gelingt natürlich nicht, wenn Sie mit einer Strafanzeige drohen würden. Sie sind in der Wahl Ihrer Kooperationspartner frei.

**Kenntnis der emp-  
fohlenen Einrich-  
tungen schafft  
Glaubwürdigkeit**

Die Empfehlung an die Eltern, bestimmte Institutionen aufzusuchen, muss jedoch überzeugend sein. Für die Familie oder das Kind bzw. dem Jugendlichen muss deutlich sein, dass dort eine konkrete Hilfe erwartet werden kann. Daher ist es das Beste, wenn Sie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der empfohlenen Einrichtung besitzen.

Die Kontaktaufnahme zu den Beratungsstellen freier Träger ist zu empfehlen, wenn die persönliche Problembewältigung der Familie im Vordergrund steht, wenn seitens der Eltern Vorbehalte gegenüber Behörden bestehen oder wenn eine absolute Vertraulichkeit gewahrt werden muss. Das Jugendamt ist zu empfehlen, wenn es vorrangig die Bewilligung sozialer Hilfen geht. In Fällen sexuellen Missbrauchs sollte in jedem Fall eine Beratung durch Fachleute erfolgen.

**Beratungsstelle  
oder Jugendamt?**

Beratungsangebote sollten nicht erst dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Verdacht erhärtet wurde. Vielmehr sollte engagierte und professionelle Hilfe ggf. auch bereits dann gesucht werden, wenn massive Unsicherheiten bestehen und es zunächst das Ziel ist, zu mehr Klarheit zu gelangen.

**Zeitig Hilfe suchen**

## **5.4 Fallmanagement als Prozess**

Im Rahmen Ihrer pädagogischen Pflichten werden Sie weiter sehr sensibel die Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen verfolgen. Am besten können Sie helfen, wenn Sie sich in den Hilfeprozess einbeziehen lassen sowie interne und externe Informationen besorgen.

**Einholung zusätzlicher  
Informationen**

- Sprechen Sie regelmäßig mit Ihren KollegInnen, ob Verhaltensauffälligkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen verringert werden konnten oder neu aufflackern.
- Holen Sie sich zusätzliche Informationen vom Jugendamt oder anderen Einrichtungen, mit denen Sie zusammenarbeiten, ein.
- Dokumentieren Sie den Fall chronologisch in einem Tagebuch, d. h. Sie notieren Ihre Beobachtungen und Maßnahmen.
- Nehmen Sie an Erziehungskonferenzen oder ähnlichen Maßnahmen der Jugendämter teil.

Auch bei einem gesichertem Gewaltverdacht ist eine direkte Anzeige des Falles gegenüber Gerichtsbehörden durch die Kindertageseinrichtung/Schule nicht sinnvoll. Bei Anruf muss das Gericht tätig werden und wendet sich zunächst an das Jugendamt. Häufig unterbleibt eine Rückmeldung des Gerichts an Sie oder Ihre Einrichtung. Sie können somit keinen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Falles nehmen. Ein hinreichender Verdacht sollte daher zuerst gegenüber dem Jugendamt geäußert werden. Nutzen Sie Beratungsstellen, die Zeugenbegleitung und Opferhilfe im Strafverfahren anbieten, um sich über die Konsequenzen einer Strafanzeige zu informieren. Im Falle einer Strafanzeige erhalten Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien dort kostenfreie Beratung und Zeugenbegleitung im gesamten Strafverfahren.

**Art und Umfang der Informationsweitergabe persönlich vereinbaren**

Inhalt, Umfang und Anlass der Weitergabe von fallbezogenen Informationen zwischen Ihnen und allen am Fall Beteiligten sind möglichst persönlich zu vereinbaren. Sie sind als LehrerIn, ErzieherIn bzw. SozialpädagogeIn von Ihrer Verschwiegenheitspflicht insoweit entbunden, dass Sie Informationen an Personen weitergeben dürfen, die selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Seitens der kooperierenden Einrichtungen werden zunächst Informationen über die Entwicklung des Verhaltens des Kindes oder des Jugendlichen von Ihnen erwartet.

**Information behördlicher Stellen auch ohne Einverständnis möglich**

Von Interesse ist auch, ob das Kind bzw. der Jugendliche regelmäßig Ihre Einrichtung/Schule besucht. Eine Informationsvereinbarung zwischen Ihnen und dem Jugendamt kann z. B. die Mitteilung über Schulbummelei/ungeplante Fehltage in Kindertageseinrichtungen umfassen. In der Regel werden Sie stets bemüht sein, mit den Eltern zusammenzuarbeiten, um positive Veränderungen in der Familie mit Geduld und Fingerspitzengefühl zu befördern. Von dieser Regel ist stets dann abzuweichen, wenn

- das Ausmaß gesundheitlicher Schäden die sofortige Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen aus seiner häuslichen Umgebung erfordert,
- beim Verbleib in der häuslichen Umgebung eine akute Gefahr für die Gesundheit und das Leben (z. B. durch Suizid) besteht.

**Falldokumentation als Grundlage für eine behördliche Entscheidung**

Besonders wichtig ist die Dokumentation. Sie sollten möglichst alle Aussagen, Beobachtungen, Eindrücke, Gespräche und weitere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Verdacht stehen mit Datum (ggf. Uhrzeit) einschließlich der Aussagen von Eltern oder anderen Familienmitgliedern dokumentieren. Auch die Beschreibung von Verletzungen oder zeichnerische Darstellung ist sinnvoll. Ein wichtiger Hinweis dazu: Das Fotografieren ist nicht erlaubt! Eine ausführliche Dokumentation ist der Nachweis, dass eine mögliche Veranlassung behördlicher Maßnahmen durch Sie auf einer sorgfältigen Abwägung der Situation des Kindes beruht.

**Teilnahme an Erziehungskonferenzen**

Maßnahmen des Jugendamts für Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien, die durch Gewalt und Missbrauch gefährdet sind, werden im Wesentlichen durch fallbezogene Erziehungskonferenzen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz koordiniert. Die Teilnahme an diesen Erziehungskonferenzen ermöglicht Ihnen, einen umfassenden Eindruck von der sozialen und familiären Situation des von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen zu erhalten. Zusätzlich wird der Kontakt zu den Kooperationspartnern im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements vertieft.

## 5.5 Notmaßnahmen bei unmittelbar drohender Gefahr für das Kind

Bei Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung handelt es sich um langfristige Prozesse, an deren Ende möglicherweise eine hohe physische und psychische Gefährdung des Kindes bzw. des Jugendlichen steht.

Zum Zeitpunkt des Kindertageseinrichtungen- bzw. Schulbesuches ist eine unmittelbar abzuwendende Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, von Ausnahmen abgesehen, meist nicht vorhanden. Um besonders in Krisensituation angemessen zu reagieren, sollten Sie Ihr Verhalten an folgenden Überlegungen ausrichten:

- In Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, ist entsprechend der Gefahrenbewertung eine abgestufte Reaktion möglich:
  1. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt (oder Kinderschutzhotline 0800-14 14 007)
  2. Arztbesuch
  3. Krankenhauseinweisung
  4. Einschaltung der Polizei

Die entsprechenden Maßnahmen sind gegenüber den Eltern eindeutig zu begründen ("Ich muss jetzt die Allgemeinen Sozialen Dienste anrufen, weil ...")

- Im Notfall – Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit, Suizidgefahr, Gefahr der unkontrollierbaren Gewaltbereitschaft, Eskalation von Familienkonflikten – besteht immer die Möglichkeit des Einschaltens der Polizei.

Die Einschätzung einer unmittelbaren Gefahrensituation für das Kind oder den Jugendlichen muss von Ihnen grundsätzlich in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Tritt eine Situation ein, bei der innerhalb einer längeren Beobachtung ein Fall plötzlich eskaliert, beraten Sie sich umgehend mit KollegInnen oder bei den bereits genannten Kooperationspartnern. Die Voraussetzung hierfür wird durch ein gemeinsames Fallmanagement geschaffen. Das gemeinsame Fallmanagement ist in diesem Sinne somit auch eine Vorbeugung für den Krisenfall.

**Keine unmittelbare Gefahr in der Einrichtung**

**Abgestufte Reaktion auch im Gefahrenfall möglich**

**Gemeinsames Fallmanagement sichert schnelle Meinungsbildung im Krisenfall**

## 5.6 Feedback organisieren

### **Rückmeldungen sind wichtig für ein gemeinsames Fallmanagement**

Gemeinsames Fallmanagement beruht in hohem Maße auf einen verantwortungsvollen Austausch von Informationen zwischen Ihnen, den MitarbeiterInnen des Jugendamtes, den DezernentInnen sowie den SchulpsychologInnen der staatlichen Schulämter, Kinder- und JugendpsychiaterInnen sowie anderer Fachkräfte der eingebundenen Beratungsstellen. Die entsprechenden Informationsbeziehungen sind um so belastbarer, je schneller gegenseitige Rückmeldungen über Ergebnisse der weiteren Behandlung des Falls durch die jeweiligen Beteiligten erfolgt.

### **Rückmeldung durch persönliche Kommunikation**

Grundlage sind handhabbare Informationsvereinbarungen zwischen allen Beteiligten im Rahmen des gemeinsamen Fallmanagements. Bewährt hat sich die Teilnahme an regelmäßigen Kooperationstreffen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen.

### **Erfahrungen austauschen**

Denkbar wäre auch die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Fachtagungen im Landkreis und darüber hinaus.

## 6 Literaturverzeichnis

**Bast, U.** (1978): Gewalt gegen Kinder, Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. Reinbek

**Bange, D.; Körner, W.** (Hrsg.) (2002): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Hogrefe

**Big e.V.** (1997): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Alte Ziele – Neue Wege. 2. Aufl. Berlin

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Berlin

**Bussmann, K.-D.** (2003): Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz

**Deegener, G.; Körner, W.** (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Hogrefe

**Deegener, G.; Körner, W.** (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Dustri

**Deutscher Kinderschutzbund** (Hrsg.) (1992): Kinder sind gewaltlos zu erziehen. Materialien zum Kinderschutz, Band 4. Hannover

**Eggers, C.** (1994): Seelische Misshandlung von Kindern. Der Kinderarzt, 25, 748 - 755

**Enders, U.** (Hrsg.) (1990): Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen. Köln

**Engfer, A.** (1990): Entwicklung von Gewalt in den sogenannten Normalfamilien. In: Martinius, J.; Frank, R. (Hrsg.): Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Erkennen, Bewusst machen, Helfen. Bern

**Esser, G.; Weinel, W.** (1990): Vernachlässigende und ablehnende Mütter in Interaktion mit ihren Kindern. In: Martinius, J.; Frank, R. (Hrsg.):

Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Erkennen, Bewusst machen, Helfen. Bern

**Falardeau, W.** (1998): Das Schweigen der Kinder. Stuttgart: Quell Verlag 1998

**Frank R.; Frick, U.; Kopecky-Wenzel, M.** (1997): Spielen Väter anders mit Kindern als Mütter? Einsichten 1997/I, Forschung an der Ludwig-Maximilians-Universität. München

**Gutjahr, K.; Schrader, A.** (1990): Sexueller Mädchenmissbrauch. Köln

**Hutz, P.** (1994/95): Beratung und Prävention von Kindesmisshandlung. In: Fortschritt und Fortbildung in der Medizin Bd. 18. Herausgegeben von der Bundesärztekammer. Köln

**Hüther, G.** (2002): Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung. Psychiatrische Klinik der Universität Göttingen Internetzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie – AGSP (<http://www.agps.de>)

**Jacobi, G.** (1995): Kindesmisshandlung aus der Sicht der Neuropädiatrie. Vortrag vor der Sektion Kinderheilkunde/Jugendmedizin; Abt. Kinder/Jugendpsychiatrie. Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen. Bad Nauheim

**Kavemann, B.; Lohstöter, I. et al.** (1985): Sexualität – Beschädigung statt Selbstbestimmung. Leverkusen: Leske

**Kavemann, B.:** Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (Interdisziplinäre Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.), Jg. 3, Heft 2, S. 106-120.

**Kopecky-Wenzel, M.; Frank, R.** (1995): Gewalt an Kindern. Teil 1: Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, In: Allhoff, P.G. (Hrsg.): Präventivmedizin. Praxis-Methoden-Arbeitshilfen. Heidelberg

**Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern** (Hrsg.) (2005): Was Hänchen nicht lernt.... Ideen und Möglichkeiten für die Präventionsarbeit mit Kindern im Vor- und Grundschulalter. Informationsblatt für kommunale Kriminalprävention  
(2001) Sonderausgabe Schule. Möglichkeiten der Prävention und Empfehlungen von Handlungskonzepten.

**Lockemann U.; Püschel K.** (1999): Gyn (4), Heft 2, Seite 129/130

**Madea, B.** (2007): Praxis Rechtsmedizin 2. Aufl. Heidelberg

**Meysen, T.; Ohlemann, L.** (2007): Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag des Universitätsklinikums Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie im Rahmen des Projekts "Guter Start ins Kinderleben" Kooperation für einen guten Start ins Kinderleben – der rechtliche Rahmen.

**Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein** (Hrsg.) (2005): Datenschutz und familiäre Gewalt Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen.

**Püschel, K.** (1994): Das Problem der Kindesmisshandlung aus ärztlicher Sicht - Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten (Diskussion). In: Bundesärztekammer (Hrsg.): Fortschritt und Fortbildung in der Medizin, Band 18. Deutscher Ärzte-Verlag

**Remschmidt, H.** (1986): Elterliche Kindesmisshandlung. Münchner Medizinische Wochenschrift, 128

**Rutschky, K.; Wolff, R.** (1999): Handbuch sexueller Missbrauch. Reinbek bei Hamburg

**Steinhausen, H. C.** (1993): Psychische Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Lehrbuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie. 3. Aufl. München

**Schone, R.; Gintzel, U. et al.** (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum

**Suer, P.** (1998): Sexuelle Gewalt gegen Kinder. Hamburg

**Walter, J.** (Hrsg.) (1992): Sexueller Missbrauch im Kindesalter. Heidelberg

**Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland** (1991): Hinweise zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen im Kindesalter. Köln

## 7 Internet

### **www.dggkv.de**

Internetseite der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.

### **www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=53**

Internetseite des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) München

### **www.eltern-stark-machen.de**

Projekt des Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern und dem Kinderschutzbund Deutschland

### **www.kindesmisshandlung.de**

Internetseite der Ärztlichen Kinderschutzambulanz, Kinderklinik des Klinikum Kassel in Kooperation mit der DGgKV e.V.

### **www.kinderschutz.de**

Internetseite des Instituts für soziale Arbeit (ISA) e.V., Münster

### **www.kriminalpraevention-mv.de**

Internetseite des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung M-V

### **http://www.forum-jugendschutz.de/stichworte/content/gewalt.html**

Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

### **www.fruehehilfen.de**

Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

### **www.uni-duesseldorf.de/AWMF/II/028-034.htm**

Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zu Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch

### **www.uni-duesseldorf.de/AWMF/II/071-003.htm**

Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin zu Vernachlässigung und Kindesmisshandlung

### **www.uni-duesseldorf.de/WWW/AWMF/II/064-014.htm**

Leitlinien für Bildgebende Diagnostik der Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie zu Kindesmisshandlung (2004, Überarbeitung geplant)

## 8 Anhang/Zusatzmaterialien

### 8.1 Gesetzliche Grundlagen

#### **Grundgesetz**

##### **Artikel 1, Abs. 1**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

##### **Artikel 2, Abs. 1**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

##### **Artikel 6, Abs. 1**

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

##### **Artikel 6, Abs. 2**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

#### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

##### **§ 1631 Abs. 2**

##### **Verbot entwürdigender Maßnahmen**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

##### **§ 1666 Abs. 1**

##### **Gefährdung des Kindeswohls**

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**

### **§ 8a**

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr oder kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung zuständigen Stellen selbst ein.

### **§ 16**

#### **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in

der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### **§ 13**

#### **Begehen durch Unterlassen**

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

### **§ 171**

#### **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 176

### **Sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von einem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

## § 176a

### **Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornografischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

## **§ 177**

### **Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

## **§ 225**

### **Misshandlung von Schutzbefohlenen**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält, roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

5. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
6. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

## **Strafprozessordnung (StPO)**

### **§ 163**

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln

## **UN-Kinderrechtskonvention**

### **Artikel 19**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

## **Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)**

### **§3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Ordnungsbehörden sind:

1. die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs (Landesordnungsbehörden),
2. die Landräte für die Landkreise (Kreisordnungsbehörden),
3. die Oberbürgermeister für die kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher für die Ämter, die Bürgermeister für die amtsfreien Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden),
4. die Landesbehörden, denen Aufgaben der Gefahrenabwehr durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind (Sonderordnungsbehörden).

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind für das Gebiet ihrer Stadt zugleich Kreisordnungsbehörden.

(2) Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeivollzugsbeamten und die Polizeibehörden des Landes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr:  
eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird;
2. gegenwärtige Gefahr:  
eine Sachlage, bei der das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
3. erhebliche Gefahr:  
eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wesentliche Sach- oder Vermögenswerte oder den Bestand des Staates.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Datenerhebung: das Beschaffen von Daten;
2. Datenverarbeitung: das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren, Pseudonymisieren und Verschlüsseln von Daten;
3. Datennutzung: die inhaltliche Auswertung und Verwendung von Daten.

## § 7

### **Sachliche Zuständigkeit der Polizei**

(1) Die Polizei hat Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festzustellen und aus gegebenem Anlass zu ermitteln.

(3) Die Polizei hat im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung selbständig diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält.

(4) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie andere Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.

## § 52

### **Platzverweisung**

(1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwenden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbotes verfügt werden. Im Falle eines Antrags auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung endet die nach Satz 1 oder 2 verfügte polizeiliche Maßnahme bereits mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht informiert die Polizei über seine Entscheidung.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf

räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

## **Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 15**

#### **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst**

(1) Die Gesundheitsämter bieten Säuglings-, Kinder- und Jugendberatung ergänzend zu vorhandenen Einrichtungen an. Besonders gefährdete Säuglinge, Kinder und Jugendliche sollen aufgesucht werden, um ihnen oder ihren Personensorgeberechtigten Beratung anzubieten.

(2) Die Gesundheitsämter führen bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen, soweit dies für schulische Entscheidungen bedeutsam ist. Die Kinder haben an den notwendigen Untersuchungen teilzunehmen und an ihnen mitzuwirken; ihre Personensorgeberechtigten haben die Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Zeitpunkte der Untersuchungen nach Absatz 2 sowie die Art der statistischen Auswertung festzulegen.

(4) Werden Krankheiten oder Fehlentwicklungen festgestellt, vermitteln die Gesundheitsämter in Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Kostenträgern geeignete Hilfen einschließlich Rehabilitations- und Kurmaßnahmen.

(5) Die Gesundheitsämter bieten die öffentlich empfohlenen Impfungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen an.

(6) Die Gesundheitsämter beraten Personen, die beruflich Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreuen oder erziehen, in gesundheitlichen Fragen.

## **Wichtige Regelungen und Einrichtungen des Jugendmedienschutzes**

### **Bundesprüfstelle nach dem JuSCHG**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist eine nach dem JuSCHG eingerichtete Prüfstelle, die auf Antrag hin oder in Reaktion auf eine Anregung zur Überprüfung von Filmen, Videospielen, Sendungen und Online Inhalten tätig wird. Die Vertreter der Medienproduzenten werden vom BMFSFJ auf Verbandsvorschlag ernannt, die Länderbeisitzer von den Länderparlamenten. Die Prüfung kann zu der Einstufung eines Mediums als "jugendgefährdend" führen (Indizierung) oder bei Verstößen gegen Strafgesetze zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zwecks Einziehung.

### **Jugendschutzgesetz**

Das JuSCHG (Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002) regelt den Kinder- und Jugendschutz, soweit dafür die Kompetenzen beim Bund liegen. Er erstreckt sich im wesentlichen auf Trägermedien und deren Vertrieb (§§ 11 -15), behält die Telemedien dem Landesrecht vor (§16) und regelt die Einrichtung der BPjM (§ 17 ff). Daneben enthält es die Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, vor Alkohol und Rauchen.

### **Jugendschutz-Staatsvertrag**

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, kurz: JMStV. § 4 JMStV regelt die Unzulässigkeit von Angeboten in den Telemedien über die strafrechtlichen Verbote hinaus. § 5 führt den Begriff der "entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote" (vgl. Mikat 2004) in den Diskurs zum Jugendschutz ein und § 6 gibt Empfehlungen für Werbung und Teleshopping. § 8 bestimmt die Festlegung von Sendezeiten als zentrales Steuerungsinstrument für den Kinder- und Jugendschutz, als deren Organe die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, § 14 ff) und die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (§ 19) fungieren.

### **Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle**

Diese können gebildet werden für Rundfunk und Telemedien (§ 19 JMStV) oder für den Bereich der Trägermedien (§14 (2) JuSCHG). Für den Bereich der Telemedien werden diese durch die Landesmedienanstalten i.V.m. der KJM anerkannt. Die Organisationen der freiwilligen

Selbstkontrolle gliedern sich nach den Produktformen und den Dachverbänden der Produzenten. Am bedeutsamsten ist die FSK, eine Einrichtung der SPIO zur Prüfung von Filmen und die FSF zur Prüfung von Fernsehsendungen. Eine Freigabe von indizierten Filmen (BPjM) durch die FSF ist seit 2003 nicht mehr möglich.

### **Freigegeben ab "x" Jahren**

Die Freigabe für die Altersklasse durch die Jugendminister der Länder i.V.m. der einschlägigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ist seit 2003 verbindlich. Ohne Freigabe und d. h. auch ohne Prüfung gelten die Produkte als "ohne Jugendfreigabe" und sind automatisch nicht frei verkäuflich. Umgekehrt bedeutet die Vergabe eines Prüfsiegels, dass das Produkt von der BPjM nicht mehr indiziert werden können. Die Klassifizierung ist auch für die BPjM verbindlich.

## 8.2 Kindeswohlgefährdung – Dokumentation einer Hilfemaßnahme

Der Dokumentationsbogen entstand unter Federführung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie, in Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

### I. Ausgangsdaten

#### Angaben zum Träger

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Art der Einrichtung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

#### Angaben zum jungen Menschen/zur Familie

Name und Alter des Kindes/Jugendlichen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen:

bei den  Eltern oder: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Sachverhalt

### 3.1 Was wird geschildert?

- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
- Vernachlässigung des seelischen Kinderwohls  
(emotionale Vernachlässigung)
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- körperliche Misshandlung/Gewalt
- psychische Misshandlung
- sexueller Missbrauch
- medizinische Unterversorgung
- seelische Verletzung

### 3.2 Darstellung der zu beurteilenden Situation:

---

---

---

---

---

---

---

### 3.3 Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: \_\_\_\_\_  
mehrmals in der Zeit (Datum) vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

### 3.4 Ergebnis der Beurteilung

---

---

---

---

## II. Innerbetrieblicher Informationsfluss

### 1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

---

---

---

**2. Ergebnis dieser Rücksprache:**

---

---

---

---

**3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

ja                       nein

**III. Fachteam**

**1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft**

---

---

---

**2. Teilnehmer am Fachteam**

---

---

---

---

**3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage)**

---

---

---

---

**4. Ergebnis des Fachteams mit Verantwortlichkeiten**

---

---

---

---

**5. Ist das Kindeswohl gesichert?**

ja                       nein

## IV. Gespräch mit den Sorgeberechtigten

### 1. Problemaakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten und das Kind/ der Jugendliche selbst eine Gefahr?

- |                   |                             |                               |
|-------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Mutter            | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vater             | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kind/Jugendlicher | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

### 2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstig: \_\_\_\_\_

### 3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

- keine       gering       mittelmäßig       hoch

### 4. Hilfeakzeptanz

Sind die Sorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

- |                   |                             |                               |
|-------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Mutter            | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Vater             | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kind/Jugendlicher | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

### 5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja                       nein

### V. Übergabe des Falls an den öffentlichen Träger

ja                       nein

### VI. weitere Entscheidungen

Maßnahme	Verantwortliche/r	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Fachkraft: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Personensorgeberechtigten: \_\_\_\_\_



### 8.3 Beobachtungsbogen Verhaltensauffälligkeiten

Dokumentationsbogen mit freundlicher Genehmigung des AWO Bundesverband e. V., Bonn. Projekt PräGT – Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten (2004)

Kita (Name, Ort): \_\_\_\_\_

Gruppenleiterin: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

in der Kita seit: \_\_\_\_\_

Das Kind hat Schwierigkeiten, Deutsch  zu verstehen  zu sprechen

Name der Mutter: \_\_\_\_\_

erziehungsberechtigt  ja  nein

Name des Vaters: \_\_\_\_\_

erziehungsberechtigt  ja  nein

Geschwisterkonstellation: \_\_\_\_\_

Kind lebt in einem Haushalt mit: \_\_\_\_\_

Beginn der Einschätzung: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Name der Erzieherin: \_\_\_\_\_

#### Problembereich: Einzelsymptome (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Einnässen (tagsüber)  nie/selten  gelegentlich  oft

Einkoten (tagsüber)  nie/selten  gelegentlich  oft

Nägelkauen  nie/selten  gelegentlich  oft

andere Symptome  nie/selten  gelegentlich  oft

Welche? \_\_\_\_\_

#### Problembereich: Gesundheit – körperlicher Zustand (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Probleme beim Sehen (Brille, Sehfehler)

Schwierigkeiten beim Hören

- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Essen

welche? \_\_\_\_\_

- körperliche Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen (z. B. Fehlbildungen, Lähmungen)

welche? \_\_\_\_\_

- häufige, schwere oder langdauernde Erkrankungen (z. B. Husten, Allergien, Epilepsie, Asthma, Neurodermitis)

welche? \_\_\_\_\_

### **Problembereich: Familiäre und psychosoziale Belastungen**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ich habe nur unzureichende Informationen über die familiäre Situation und die Lebensverhältnisse des Kindes

- Hinweise auf mögliche Verwahrlosung oder Vernachlässigung (z. B. mangelnde Hygiene, Körperpflege)

welche? \_\_\_\_\_

- Hinweise auf mögliche körperliche oder seelische Misshandlung bzw. auf sexuellen Missbrauch

welche? \_\_\_\_\_

- Hinweise auf mögliche häusliche Gewalt (phys./psych./sex./ soziale/ökon. Gewalt zwischen den Eltern/Mutter und Partner/ Vater und Partnerin)

welche? \_\_\_\_\_

- andere Belastungen (z. B. beengte Wohnverhältnisse, Armut, starke Konflikte in der Familie, Trennungssituation, Umzug)

welche? \_\_\_\_\_

**Beobachtungsbogen Verhaltensauffälligkeiten – Einstufung der Ausprägung eines Problems**

Name und Geb.datum des Kindes: \_\_\_\_\_

Name der beobachtenden Erzieher/ (-in): \_\_\_\_\_

grüner Punkt: unauffällig

gelber Punkt: leicht ausgeprägt

roter Punkt: stark ausgeprägt

	Datum			
<b>Aggression in der Gruppe</b>				
streitet mit anderen Kindern				
schlägt, beißt, kratzt andere Kinder				
zerstört Spielzeug				
Aggression im Kontakt mit der Erzieherin				
verhält sich provozierend, herausfordernd und frech				
akzeptiert keine Grenzen				
schimpft und schreit bei Verboten				
ignoriert Anweisungen und Verbote				
Schüchternheit – Hemmung				
verhält sich still und scheu				
spricht nur leise				
traut sich wenig zu				
beteiligt sich nicht im Stuhlkreis				
traut sich im Rollenspiel bestimmte Rollen nicht zu				
ordnet sich schnell unter				
spielt bevorzugt mit jüngeren Kindern				
Distanzlosigkeit				
macht keinen Unterschied zwischen				
vertrauten und fremden Personen				
sucht ständig Zuwendung und körperliche Nähe				

ohne Rücksicht auf die Grenzen anderer				
Angst vor Nähe				
vermeidet Nähe und engere Kontakte,				
auch bei vertrauten Personen				
reagiert auf Körperkontakt mit Angst und Abwehr				
Überempfindlichkeit				
ist beunruhigt und ängstlich,				
auch bei kleinen Anlässen				
weint viel und schnell				
reagiert sehr empfindlich auf Kritik				
ist lange beleidigt				
<b>Motorische Unruhe</b>				
kann nicht still sitzen				
ist zappelig				
ist immer unterwegs, dauernd in Bewegung,				
immer auf dem Sprung				
Aufmerksamkeit – Konzentration – Ausdauer				
wechselt häufig das Spielmaterial				
beendet Spiele nicht				
ist leicht ablenkbar				
kann sehr schwer abwarten				
handelt ohne nachzudenken				
<b>Arbeitsverhalten</b>				
geht Arbeits- und Leistungsanforderungen				
eher aus dem Weg				
ist schwer motivierbar				
zeigt wenig Interesse				
arbeitet langsam und wird deshalb häufig nicht fertig				
arbeitet wenig sorgfältig				
<b>Selbständigkeit</b>				
kann sich nicht allein aus- und anziehen oder wa-				



## 8.4 "Nase, Bauch und Po" Kinderliedertour der BzGA

"Nase, Bauch und Po" ist das Motto einer bundesweiten Initiative der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Körpererfahrung und Sexualerziehung im Kindergarten. Sie besteht aus drei kommunikativen und lebendigen Elementen, die eng miteinander verknüpft sind.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt mit

- dem Bühnenstück **Das Märchen** von Nase, Bauch und Po mit Musik und Animation,
- der **Kindergartenbox** Entdecken, schauen, fühlen! mit Medien und Materialien für Kinder und ErzieherInnen sowie
- begleitenden **Workshops** für ErzieherInnen, FachberaterInnen

ein umfangreiches Angebot bereit, mit dessen Hilfe eine sexualfreundliche Erziehung im Kindergarten umgesetzt werden kann. So können die ErzieherInnen und Eltern die Fragen der Kinder einfühlsam und altersgerecht beantworten und sie in ihrer Entwicklung entsprechend fördern und begleiten. Seit Oktober 2003 tourt das Bühnenstück "Das Märchen von Nase, Bauch und Po" als Kinderliedertour zur Körpererfahrung und Sexualerziehung durch Deutschland.

Nähere Informationen finden sie unter:

**<http://www.kinderliedertour.de/nasebauchpo/index.php>**

## 8.5 Literaturempfehlungen

### Weiterführende Literatur zum Thema: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aus Kriegs- und Krisengebieten

**Adam, H.** (1999). "Zwischenwelten". Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Hamburg. In: Romeike, G.; Imelmann, H. (Hrsg.). Hilfen für Kinder. Konzepte und Praxiserfahrungen für Prävention, Beratung und Therapie (S. 317-333). München: Juventa.

**Biderbost, L.** (1997): Fragebogen betreffend kriegstraumatisierte Kinder. Zürich: Schulärztlicher- Schulpsychologischer Dienst (Typoskript, 10)

**Biderbost, L.** (1998): Gruppenbetreuung für Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten. Soziale Arbeit (September), 13-15.

**Hettlage, R.** (1988): Fremdheit und Fremdverstehen. Ansätze einer angewandten Hermeneutik. Archiv für Kulturgeschichte, 70(1), 195-222.

**Kahn, M.** (1963): The concept of cumulative trauma. The psychoanalytic study of the child. Yale: Yale University Press.

**Keilson, H.** (1994): Abschied, Erinnerung und Trauer. In: Wiesse, J. O.; Erhard, Olbrich (Hrsg.). Ein Ast bei Nacht kein Ast (S. 11-20). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

**Kocijan-Hercigonja, D.** (1997): Kinder im Krieg. In: Hilweg, W.; Ullmann, E. (Hrsg.). Kindheit und Trauma: Trennung, Missbrauch, Krieg (S. 177-194). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

**Lanfranchi, A.; Hagmann, T.** (Hrsg.) (1998): Migrantenkind

### Weiterführende Literatur zum Thema: Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

**AJS NRW** (2006): Mobbing unter Kindern und Jugendlichen.

**Alexander, J.** (1999): Wenn Kinder Kinder mobben – So schützen und stärken Sie ihr Kind. Freiburg: Herder spektrum

**Bieringer, I.; Buchacher, W.; Forster, J. E.** (Hrsg.) (2000): Männlichkeit und Gewalt. Konzepte für die Jugendarbeit. Opladen

**Bruhns, K. Wittmann, S.** (2006): Junge Gewalttäterinnen in der amtlichen Statistik. In: KOMdat Jugendhilfe, 9. Jg., Heft 2, S. 5  
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) (2006): Kinder als Täter. MDA 22. Berlin

**Bruhns, K.; Wittmann, S.** (2003): Mädchenkriminalität – Mädchengewalt, In: Raithel, J.; Mansel, J. (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelbefunde im Vergleich. Weinheim und München. S. 41-63

**Bruhns, K.; Wittmann, S.** (2002): „Ich meine, mit Gewalt kannst Du Dir Respekt verschaffen.“ Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen. Opladen

**Bruhns, K.; Wittmann, S.** (2001): Mädchen in gewaltbereiten Jugendgruppen - kein Thema für die Jugendarbeit? In: DJI Bulletin, 56+57/2001, S. 8- 13

**Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz** (Hrsg.) (2002): Auf der Suche nach Thrill und Geborgenheit. Leske Budrich

**Hilgers, A.** (2001): Mädchen schlagen zu oder zurück! Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) In: Modelle Dokumente Analysen 15. Berlin, S. 18- 28

**Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern** (Hrsg.) (2005): Was Hänschen nicht lernt... Ideen und Möglichkeiten für die Präventionsarbeit mit Kindern im Vor- und Grundschulalter. Impulse - Informationsblatt für kommunale Kriminalprävention

**Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern** (Hrsg.) (2001): Sonderausgabe Schule. Möglichkeiten der Prävention und Empfehlungen von Handlungskonzepten. Impulse - Informationsblatt für kommunale Kriminalprävention

**Mohr, A.** (2000): Peer-Viktimisierung in der Schule und ihre Bedeutung für die seelische Gesundheit von Jugendlichen. Lengerich: Pabst.

**Olweus, D.** (1995): Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten - und tun können. Göttingen: Huber.

**Schaefer, M.; Frey, D.** (1999): Aggression und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Göttingen: Hogrefe.

### **Internet zum Thema "Gewalt unter Kindern":**

[www.kfn.de](http://www.kfn.de)

<http://www.forum-jugendschutz.de/stichworte/content/gewalt.html>

<http://www.lehrerverband.de/heranw.htm>

[www.kriminalpraevention-mv.de](http://www.kriminalpraevention-mv.de)

[www.bka.de](http://www.bka.de)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)

[www.elternimnetz.de](http://www.elternimnetz.de)

[www.arbeitskreis-neue-erziehung.de](http://www.arbeitskreis-neue-erziehung.de)

[www.dji.de](http://www.dji.de)

[www.fassmichnichtan.de](http://www.fassmichnichtan.de)

[www.kindernetz.de/thema/mobbing](http://www.kindernetz.de/thema/mobbing)

[www.mobbing-zentrale.de](http://www.mobbing-zentrale.de)

### **Weiterführende Literatur zum Thema: Medienschutz**

**Beisenherz, H. G.** (1994): Damnatur. Zum Medienschutz in der Vergangenheit und seiner postmodernen Metamorphose. In: Neue Sammlung. 34. Jahrgang/Heft 2, 201-232

**Castendyk, O.; Gottwald, von J.** (2005): Interview "So viel Freiheit wie möglich, so viel Schutz wie nötig" In: tv diskurs 31, 20-27

**Mikat, C.** (2005): Was ist entwicklungsbeeinträchtigend. In tv diskurs 31, 32-34

**Nickles, B. W.** (2003): Zur Historie des Jugendschutzes. Vom Kampf gegen Schmutz und Schund zu Erziehung und politischem Handeln. In: Thema Jugend, 6-11

**Peuker, D. J.K.** (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Fall der deutschen Jugendfürsorge 1978 bis 1932. Köln

**Schulz, W.; Held, T.** (2002): Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens. Im Auftrag des Bundesbeauftragten für Angelegenheiten der Kultur und der Medien. Endbericht Mai 2002. Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 10

## **Weiterführende Literatur zum Thema: sozialpädagogische Zeugenbegleitung**

**Brüchert, O.** (2004): Woher kommt die Lust am Strafen? Einige Fallstricke kriminologischer Medienkritik. In: Lautmann, R.; Klimke, D.; Sack, F. (Hrsg.): Punitivität, 8. Beiheft Kriminologisches Journal, S. 230-248

**Pfeiffer, C., Windizio, M., Kleimann, M.** (2004): Die Medien, das Böse und wir. In: MschrKrim 87 (6), S. 415-435

**Cremer-Schäfer, H., Stehr, J.** (1990): Der Normen- & Werte-Verbund. Strafrecht, Medien und herrschende Moral. Kriminologisches Journal. Heft 2

**Oberlies, D.** (2002): Herausforderungen an einen qualifizierten Kinderschutz im Strafverfahren. In: Fastie, F.: „Opferschutz im Strafverfahren“. Opladen: Leske + Budrich, S. 347-366

**Becker, P.** (2002): Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis. Göttingen

Serviceeteil

# Inhalt

## **Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologinnen und Psychologen**

Bad Doberan

Demmin

Greifswald

Güstrow

Ludwigslust

Mecklenburg-Strelitz

Müritz

Neubrandenburg

Nordvorpommern

Nordwestmecklenburg

Ostvorpommern

Parchim

Rostock

Rügen

Schwerin

Stralsund

Uecker-Randow

Wismar

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Bad Doberan**

**Fachgebiet:**

**Chirurgen/Kinderchirurgen**

Herr Dr.med. Lutz Baumbach  
Dammchaussee 28-30  
18209 Bad Doberan  
(038203) 40699

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dr.phil. Helga Bernt  
Am Bahnhof 4  
18190 Sanitz  
(038209) 269

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Wolf-Dietrich Bernt  
Am Bahnhof 4  
18190 Sanitz  
(038209) 269

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Dieter Bindernagel  
J.-Brinckmann-Str. 10  
18190 Sanitz  
(038209) 266

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Wolf-Dietrich Bohm  
Karl-Marx-Straße 14  
18195 Tessin  
(038205) 71772

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Herr Jörn Freiherr von  
Campenhausen  
Dammstraße 8 a  
18236 Kröpelin  
(038292) 601

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Ulf Graeßner  
Schmiedeweg 1  
18196 Dummerstorf  
(038208) 422

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Herr Frithjof Höse  
Am Dorfteich 20  
18184 Ikendorf  
(038204) 15363

**Fachgebiet: Zahnmedizin**

Herr Dr. Med. Dent. Mathias Kühn  
Parkentiner Weg 57  
18209 Bad Doberan  
(038203) 65309

**Fachgebiet: Kinder- und  
Jugendlichepsychotherapeuten**

Frau Dipl.Soz.Päd. Cornelia Kusy  
Am Kamp 10  
18209 Bad Doberan  
(038203) 734665

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Bad Doberan und Demmin**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dipl.-Med. Dagmar  
Mosharowski  
Doberaner Straße 19  
18225 Kühlungsborn  
(038293) 7628

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dipl.-Med. Christine Richter  
Karl-Marx-Straße 14  
18195 Tessin  
(038205) 71888

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Hans-Peter Schulz  
Pfarrstraße 1  
18258 Schwaan  
(03844) 813985

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Mathias Schwarz  
Tannenweg 3  
18069 Sievershagen  
(0381) 82221

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Reinhard Tinz  
Heller Weg 5 c  
18239 Satow  
(038295) 78258

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr. med. Evelin Wolfram  
Lindenstraße 20  
18225 Kühlungsborn  
(038293) 7288

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dr.phil. Axel Wotschke  
Püschower Str. 30  
18239 Heiligenhagen  
(038295) 77947

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Stefan Zutz  
Amtsgarten 18/19  
18233 Neubukow  
(038294) 15214

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Gerald Baumann  
Am Grünen Tor 1  
17089 Burow  
(03965) 257574

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Petra Baumann  
Am Grünen Tor 1  
17089 Burow  
(03965) 257574

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Demmin und Greifswald**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Arno de Pay  
Dorfstraße 53  
17111 Beggerow  
(039996) 70348

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Hanna Dorn  
Parkstraße 7  
17139 Malchin  
(03994) 227494

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Dieter Erdmann  
A.-Levin-Straße 22 c  
17121 Loitz  
(039998) 10388

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Gabriele Luther  
Fritz-Reuter-Platz 4  
17139 Malchin  
(03994) 633230

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Renate Mohaupt  
Dorfstraße 27  
17139 Basedow  
(039957) 29490

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Armin Murawski  
August-Seidel-Straße 47  
17153 Stavenhagen  
(039954) 22251

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Georg Neumann  
Gartenstraße 5  
18276 Gülzow  
(03843) 682310

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Irmtraut Schneider  
Geschwister-Scholl-Straße 2  
17153 Stavenhagen  
(039954) 22245

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Ingund Thiel  
Diesterwegstraße 26  
17159 Dargun  
(039959) 20343

### **Fachgebiet: Anästhesisten**

Herr Prof.Dr.med.habil. Klaus  
Borchert  
Pappelallee 1  
17489 Greifswald  
(03834) 872623

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Greifswald**

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dipl.-Med. Eva Fischer  
Mendelejewweg 16  
17491 Greifswald  
(03834) 811533

### **Fachgebiet: Internisten**

Frau Dr.med. Kathrin Fischer  
Karl-Liebknecht-Ring 10  
17491 Greifswald  
(03834) 815463

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Jens Förster  
Am Mühlentor 4  
17489 Greifswald  
(03834) 2750

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Ingrid Hermes  
Heinrich-Heine-Str. 2  
17489 Greifswald  
(03834) 501023

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr MR Dr.med. Franz-Dietrich  
Herrmann  
Hans-Beimler-Straße 1-3  
17491 Greifswald  
(03834) 816565

### **Fachgebiet: Kinder - und Jugendmedizin**

Herr Dipl.-Psych. Holger Hirschfeld  
Soldmannstr. 15  
17475 Greifswald  
(03834) 867383

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr. med. Carola Hunfeld  
Gützkower Straße 85  
17489 Greifswald  
(03834) 500745

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Gesine Konkel  
Am Mühlentor 4  
17489 Greifswald  
(03834) 3126

### **Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Frau Verena Lauffer  
Hafenstraße 32 b  
17489 Greifswald  
(03834) 502323

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Dr.med. Stephan Marbach  
Rotgerberstraße 3  
17489 Greifswald  
(03834) 512370

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Greifswald**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Henning Maskow  
Am Mühlentor 5  
17489 Greifswald  
(03834) 2373

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Margrit Meyke  
Ernst-Thälmann-Ring 66  
17491 Greifswald  
(03834) 885745

### **Fachgebiet: Pädiater**

Herr Dr.med. Andreas Michel  
Lange Straße 18  
17489 Greifswald  
(03834) 897312

### **Fachgebiet: Kinder- & Jugendpsychiater, Nervenarzt**

Frau Dr. Kerstin Riemer  
Mendelejewweg 16  
17491 Greiswald  
(03834) 811433

### **Fachgebiet: Anästhesisten**

Herr Dr.med. Horst Rühr  
Pappelallee 1  
17489 Greifswald  
(03834) 872623

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Monika Steinle  
Wolgasterstraße 117 A  
17489 Greifswald  
(03834) 512642

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Jens Thonack  
Wolgaster Straße 123  
17489 Greifswald  
(03834) 509008

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Helga Tost  
Ernst-Thälmann-Ring 66  
17491 Greifswald  
(03834) 885772

### **Fachgebiet: Pädiater**

Herr Dr.med. Jürgen Weser  
Lomonossowallee 58  
17491 Greifswald  
(03834) 811048

### **Fachgebiet: Kinderchirurgen**

Herr Dr.med. Wolfram Winkler  
Lomonossowallee 58  
17491 Greifswald  
(03834) 816981

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Greifswald und Güstrow**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Christiane Worm  
Gützkower Straße 86 a  
17489 Greifswald  
(03834) 594663

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Priv.-Doz. Dr.med.habil. Volker  
Worm  
Gützkower Str. 86  
17489 Greifswald  
(03834) 502034

### **Fachgebiet: Pädiater**

Herr Dipl.-Med. Dieter Blenn  
Schloßstraße 9  
18246 Bützow  
(038461) 52421

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dipl.-Med. Marion Boelter  
Weinbergstraße 36  
18273 Güstrow  
(03843) 8855

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Eveline Buchholz  
Goldberger Straße 70 A  
18273 Güstrow  
(03843) 332910

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Achim Dietsch  
Goldberger Str. 70 a  
18273 Güstrow  
(03843) 843960

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Birgit Duda  
Lindenstraße 10 A  
18273 Güstrow  
(03843) 682595

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Sabine Eschenburg  
Franz-Parr-Platz 6  
18273 Güstrow  
(03843) 686828

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Gabriele Fritz  
Goldberger Straße 70 A  
18273 Güstrow  
(03843) 332910

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Volker Göde  
Am Eicheneck 6  
18273 Güstrow  
(03843) 210691

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Güstrow**

**Fachgebiet:  
Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Christoph  
Hübener  
Beim Wasserturm 4  
18273 Güstrow  
(03843) 219019

**Fachgebiet:  
Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dr.paed. Karin Hübener  
OT Neu Sammit Nr.3  
18292 Krakow am See  
(038457) 22426

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Hartmut Jahn  
Fritz-Reuter-Allee 2  
18246 Bützow  
(038461) 3711

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Frank-Michael Mäß  
Pferdemarkt 11  
18273 Güstrow  
(03843) 686117

**Fachgebiet: Allgemein-/Prakt.  
Ärzte/Psychotherapeuten**

Frau Dr. med. Brigitte Mohns  
Dorfstraße 19  
18276 Reimershagen  
(038457) 22511

**Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Doz.Dr.med.habil. Reinhard  
Nawroth  
Haselstraße 2  
18273 Güstrow  
(03843) 215616

**Fachgebiet:  
Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Hans-Dieter  
Paetow  
Am Ausfall 43  
18246 Bützow  
(038461) 67123

**Fachgebiet:  
Pädiater/Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Med. Gerlinde Preuß  
Kirchenplatz 2  
18246 Bützow  
(038461) 52823

**Fachgebiet: Internisten**

Herr Dipl.-Med. Peter Ring  
Poggestraße 8  
17166 Teterow  
(03996) 187416

**Fachgebiet: Psychomotorik und  
systemische Sozialtherapie**

Herr Dirk Schöwe  
Bredentiner Weg 4 a  
18273 Güstrow  
(03843) 217282

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Güstrow und Ludwigslust**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr. med. Christlinda Schuldt  
Langestr. 65  
18246 Bützow  
(038461) 52424

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Ingrid Thiemann  
Wismarsche Straße 4  
18246 Bützow  
(038461) 2467

### **Fachgebiet: Internisten**

Frau Dipl.-Med. Ulrike Winter  
Hauptstraße 25  
18299 Laage  
(038459) 36238

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Barbara Bätje  
Werderstraße 6 b  
19303 Dömitz  
(038758) 22121

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Heike Böhringer  
Am Alten Forsthof 9 a  
19288 Ludwigslust  
(03874) 42600

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Rita Burmeister  
Bahnhofstraße 31  
19306 Neustadt-Glewe  
(038757) 22281

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Erik Classen  
Bahnhofstraße 13  
19258 Boizenburg  
(038847) 50557

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Ines-Annette Ehler  
Friedrich-Naumann-Allee 1  
19288 Ludwigslust  
(03874) 22026

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Christoph Gerlitz  
Am Alten Forsthof 9 a  
19288 Ludwigslust  
(03874) 42660

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Detlef Hachtmann  
Am Markt 1  
19273 Neuhaus  
(038841) 20726

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Ludwigslust**

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Marion Kalwait  
Bergstraße 13  
19230 Hagenow  
(03883) 721155

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Holger Köpcke  
Ludwigsluster Straße 44  
19294 Heiddorf  
(038758) 26595

### **Fachgebiet: Pädiater/Kinder- und Jugendneuropsychiater**

Frau Dr.med. Eva-Maria Kopp  
Schweriner Straße 38  
19288 Ludwigslust  
(03874) 22371

### **Fachgebiet: Allgemein-/Prakt.Ärzte**

Herr MR Dr.med. Claus Kortum  
Grüner Weg 1  
19249 Lübtheen  
(038855) 51064

### **Fachgebiet: Allgemein-/Prakt.Ärzte**

Frau SR Dr.med. Astrid Kortum  
Grüner Weg 1  
19249 Lübtheen  
(038855) 51064

### **Fachgebiet: Allgemein-/Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Gisela Kracht  
Bergstraße 7  
19230 Hagenow  
(03883) 728153

### **Fachgebiet: Allgemein-/Prakt.Ärzte**

Frau Waltraud Neuenfeldt  
Sandstr. 24  
19306 Neustadt-Glewe  
(038757) 23523

### **Fachgebiet: Kinderchirurgen**

Frau Dipl.-Med. Heike Römer  
Parkstraße 12  
19230 Hagenow  
(03883) 736325

### **Fachgebiet: Gynäkologen/Geburtshilfe**

Frau Dipl.-Med. Irmhild Rosien  
Lange Straße 85  
19230 Hagenow  
(03883) 729195

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Eva-Maria Schubert  
Mühlenstraße 10  
19300 Grabow  
(038756) 22439

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Ludwigslust und Mecklenburg-Strelitz**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Jens Schulze  
Ernst-Thälmann-Str. 2  
19260 Vellahn  
(038848) 20512

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Wilhelm Severin  
Neustädter Straße 1  
19288 Ludwigslust  
(03874) 620605

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Jürgen Staeger  
Am Alten Forsthof 9 a  
19288 Ludwigslust  
(03874) 42660

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dr.phil. Karin Trautwein  
Reichenstraße 12  
19258 Boizenburg  
(038847) 53454

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Bärbel Warnke  
Poststraße 4 A  
19249 Lübtheen  
(038855) 50195

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Friedlinde Zerst  
Zarrentiner Straße 17  
19258 Gresse  
(038842) 21993

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte/Pädiater**

Frau Dr.med. Uta Arndt  
Rudolf-Breitscheid-Str. 4  
17252 Mirow  
(039833) 21111

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Wiebke Drews  
Ernst-Moritz-Arndt-Str. 57  
17235 Neustrelitz  
(03981) 445288

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Petra Ehlert  
Bahnhofstraße 20  
17348 Woldegk  
(03963) 210936

### **Fachgebiet: Fachärztin für Kinderheilkunde**

Frau Dr.med. Monika Furth  
Bachstraße 8  
17094 Burg Stargard  
(039603) 20552

---

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Mecklenburg-Strelitz**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.n.med. Malgorzata  
Gawronska  
Friedrich-Wilhelm-Straße 36  
17235 Neustrelitz  
(03981) 206280

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte/Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Jens Köplin-  
Fritsche  
Strelitzer Straße 38  
17258 Feldberg  
(039831) 52853

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Wolfgang Kreissl  
Karbe-Wagner-Str. 57  
17235 Neustrelitz  
(03981) 45980

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Ingrid Kreissl  
Karbe-Wagner-Str. 57  
17235 Neustrelitz  
(03981) 45990

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Hamid Pooyeh  
Mühlenstraße 36  
17094 Burg Stargard  
(039603) 20520

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Thomas Richter  
Karbe-Wagner-Straße 57  
17235 Neustrelitz  
(03981) 440357

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Ulrich Schmetjen  
Markt 8  
17235 Neustrelitz  
(03981) 237041

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Sabine Schnitzer  
Schmaler Weg 12 a  
17094 Groß Nemerow  
(039605) 20228

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dipl.-Med. Enka Sperling  
Sassenstraße 16  
17235 Neustrelitz  
(03981) 206776

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr MR Jörg Tiedemann  
Walkmüllerweg 7  
17094 Burg Stargard  
(039603) 20333

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Mecklenburg-Srelitz und Müritz**

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Hagen Ulbrich  
Zierker Straße 12  
17235 Neustrelitz  
(03981) 203136

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Dr.med.univ. Stefan Albrecht  
Einsteinstraße 12  
17192 Waren  
(03991) 15120

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Antje Asmus  
Ludorfer Weg 2  
17207 Röbel  
(039931) 53295

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Andreas Bührdel  
Lange Straße 44  
17213 Malchow  
(039932) 47716

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Barbara Bushe  
Warener Chaussee 2  
17207 Röbel  
(039931) 53435

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Christian Flamm  
Lange Straße 55  
17192 Waren  
(03991) 666009

### **Fachgebiet: Internisten**

Frau Dr.med. Katrin Gundelach  
Neue Straße 4  
17219 Möllenhagen  
(039928) 7030

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dr.med. Heidi Herrmann  
Beethovenstraße 5  
17192 Waren  
(03991) 731111

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Ernst-Alexander Ismail  
Kirchenstrasse 31  
17213 Malchow  
(039932) 19488

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Birgit Kasper  
Puchower Chaussee 2  
17217 Penzlin  
(03962) 210317

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Müritz**

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Waltraut Lampe  
Hanne-Nüte-Straße 1  
17207 Röbel  
(039931) 50147

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Ellen Mauersberger  
Kietz 13 B  
17192 Waren  
(03991) 15100

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Gerlinde Merkel  
Stadtgarten 38  
17207 Röbel  
(039931) 52564

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Eberhard Meyer  
Dorfstraße 64  
17252 Schwarz  
(039827) 30214

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Marion  
Moldenhauer  
Birkenweg 11  
17248 Rechlin  
(039823) 21330

### **Fachgebiet: Pädiater**

Herr Dr.med. Thomas Müller  
Kietzstraße 13 b  
17192 Waren  
(03991) 15070

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Günther Oriwol  
Stadtgarten 38  
17207 Röbel  
(039931) 52564

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr. med. Klaus-Dieter  
Schröder  
Lange Straße 55  
17192 Waren  
(03991) 666050

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Barbara  
Walaschewski  
Am Mönchberg 1  
17194 Grabowhöfe  
(039926) 3213

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Reinhard Wilker  
Kietzstraße 11 a  
17192 Waren  
(03991) 669477

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN –Müritz und Neubrandenburg**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Gunnar Wolff  
Clara-Zetkin-Ring 2 a  
17213 Malchow  
(039932) 83247

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Ines Achtelstetter  
Dr.-S.-Allende-Straße 30  
17036 Neubrandenburg  
(0395) 7753070

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Silvia Aleff  
Weidegang 7  
17034 Neubrandenburg  
(0395) 4699232

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Doris Ballauf  
Juri-Gagarin-Ring 41  
17036 Neubrandenburg  
(0395) 7072351

### **Fachgebiet: Gynäkologen, Kinder- und Jugendgynäkologen**

Frau Dr.med. Martina Bildge  
Alfred-Haude-Str. 15  
17034 Neubrandenburg  
(0395) 4690204

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Dr.med. Heinz Bleschke  
An der Marienkirche  
17033 Neubrandenburg  
(0395) 5442265

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dipl.-Med. Petra Dyrna  
An der Marienkirche 2  
17033 Neubrandenburg  
(0395) 5442270

### **Fachgebiet: Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie mit SPV**

Frau Dr. med. Ines Fischer  
Schwedenstraße 10  
17033 Neubrandenburg  
(0395) 5822092

### **Fachgebiet: Kinderchirurgen**

Herr Dipl.-Med. Uwe Matschke  
An der Marienkirche  
17033 Neubrandenburg  
(0395) 5823707

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Eugen-Alexander  
Nonnenmacher  
Max-Adrion-Str. 1  
17034 Neubrandenburg  
(0395) 4226246

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Neubrandenburg und Nordvorpommern**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Kerstin  
Nonnenmacher  
Ihlenfelder Str. 11  
17034 Neubrandenburg  
(0395) 4691740

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr MR Wolfgang Ortmann  
Juri-Gagarin-Ring 1  
17036 Neubrandenburg  
(0395) 7792150

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Herr Dr.med. Raimund Paech  
Ihlenfelder Str. 5  
17034 Neubrandenburg  
(0395) 4226818

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Bodo Seidel  
Lessingstr. 3  
17033 Neubrandenburg  
(0395) 5823102

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Christine Weber-  
Mueller  
Joliot-Curie-Str. 1  
17036 Neubrandenburg  
(0395) 7071950

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Andrea Gesche  
Schillstrasse 12 a  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 62345

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Frank-Peter Giers  
S.-N.-Borstschew-Str. 20  
18507 Grimmen  
(038326) 4139

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Inka Horn  
Schulstraße 10  
18375 Prerow  
(038233) 70532

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Frank Ilchmann  
Schillstraße 12 a  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 62342

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Gisela Jenssen  
Kloster 15  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 3884

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Nordvorpommern**

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dr.phil. Heike Kunze  
Im Kloster 11  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 895243

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Silke Olwig  
Querstrasse 1  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 62642

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Holger Pribbernow  
Lange Straße 50  
18317 Saal  
(038223) 6080

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Dipl.-Med. Roland Rahden  
Ernst-Thälmann-Straße 51  
18461 Franzburg  
(038322) 857

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Udo Remien  
Wachhausenstr. 3  
18445 Prohn  
(038323) 205

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Christina Röpke  
Dorfstraße 23  
18513 Glewitz  
(038334) 234

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Jens-Olaf Schmeißer  
Ulmenallee 12  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 2120

### **Fachgebiet: Zahnärztin**

Frau Dr. med. Doris Schmutzer  
R.-Luxemburg-Str. 17  
18334 Bad Sülze  
(038229) 455

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dipl.-Med. Angelika Silberbach  
Stralsunder Str. 2  
18461 Richtenberg  
(038322) 50504

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Rüdiger Titze  
Dammstraße 1  
18356 Barth  
(038231) 455775

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Nordvorpommern und Nordwestmecklenburg**

### **Fachgebiet: Zahnmedizin**

Frau Dr. Dörte von Wedelstädt  
Grüne Siedlung 25  
18374 Zingst  
(038232) 15526

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Kerstin Wegener  
Schillstraße 12 a  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 62343

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dipl.-Med. Evelin Wieneke  
Louis-Fürnberg-Straße 3  
18356 Barth  
(038231) 3110

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Eva-Maria  
Wirzkowski  
Barther Straße 25  
18311 Ribnitz-Damgarten  
(03821) 62683

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Birgitt Baltz  
Spielstraße 7  
19205 Pokrent  
(038874) 22305

### **Fachgebiet: Fachzahnarzt**

Herr DS Thomas Bühring  
Hauptstr. 13  
23923 Lüdersdorf  
(038821) 60737

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr. med. Christian Dettmann  
Am Burgwall 13  
23972 Dorf Mecklenburg  
(03841) 795926

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Malte Ganssaug  
Alte Dorfstraße 20  
19069 Lübstorf  
(03867) 247

### **Fachgebiet: Praxis für Kinder- & Jugendpsychiatrie und Psychotherapie**

Frau Dipl.-Med. Angela Hachtmann  
Steinstraße 15  
19205 Gadebusch  
(03886) 212440

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Lutz Lang  
Hauptstraße 18 c  
23923 Lüdersdorf  
(038821) 60713

**ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Nordwestmeck-  
lenburg und Ostvorpommern**

**Fachgebiet: Internisten**

Herr Dr.med. Robert Leibold  
Schweriner Strasse 31 a  
23936 Rütting  
(038822) 224

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Elke Lüder  
Buchholzer Straße 19  
18059 Niendorf  
(0381) 4002141

**Fachgebiet:  
Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych, Astrid  
Rechenberg  
Groß Welziner Weg 1  
19209 Perlin  
(03869) 3748

**Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Dieter Schwanbeck  
Klützer Straße 13-15  
23936 Grevesmühlen  
(03881) 715550

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Jutta Tretow  
Fritz-Reuter-Straße 8  
23936 Grevesmühlen  
(03881) 711735

**Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Frau Dr.med. Sylvia Walinda  
Lischow 10  
23974 Lischow  
(038426) 22054

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Christiane Becker  
Leipziger Allee 60  
17389 Anklam  
(03971) 832499

**Fachgebiet: Radiologen**

Herr Dr.med. Hans-Ulrich Behrndt  
Chausseestr. 46  
17438 Wolgast  
(03836) 257536

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Ingo Besthorn  
Hufelandstraße 1  
17438 Wolgast  
(03836) 200351

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Gabriele Gums  
Siedlung West 19 a  
17440 Lassan  
(038374) 80280

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Ostvorpommern und Parchim**

### **Fachgebiet: Zahnarzt**

Herr Karsten Lüder  
Bergstr. 6  
17429 Bansin  
(038378) 29485

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Toralf Marten  
An der Pfarrwurth 1  
17498 Neuenkirchen  
(03834) 594957

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Marina Nowak  
Delbrückstraße 2  
17424 Seebad Heringsdorf  
(038378) 82337

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Thomas Nowotny  
Leipziger Allee 60  
17389 Anklam  
(03971) 293415

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Volker Schmidt  
Hauptstrasse 9  
17495 Groß Kiesow  
(038356) 307

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr MR Dr.med. Harold Schneider  
Fischerstrasse 1  
17459 Zempin  
(038377) 42733

### **Fachgebiet: Pädiater/Kinderchirurgen**

Frau Dr.med. Sabine Sussmann  
Chausseestrasse 26  
17438 Wolgast  
(03836) 202306

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Martin Adolphi  
Hauptstraße 9 a  
19079 Sukow  
(03861) 537

### **Fachgebiet: Anästhesisten**

Herr Klaus-Detlef Baerens  
Am Buchholz 11  
19370 Parchim  
(0172) 3801139

### **Fachgebiet: Gynäkologen/Geburtshilfe**

Herr Dr.med. André Bläser  
John-Brinckman-Straße 8-10  
19370 Parchim  
(03871) 226229

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Parchim**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Brigitte Ecks  
Juri-Gagarin-Ring 5  
19370 Parchim  
(03871) 441116

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr. med. Renate Ermisch  
Bahnhofstraße 31  
19089 Crivitz  
(03863) 222312

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Stefan Hecht  
John-Brinckman-Straße 8-10  
19370 Parchim  
(03871) 226229

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Rosita Krellenberg  
Am Wallhotel 1  
19370 Parchim  
(03871) 212942

### **Fachgebiet: Allgemein-/Prakt. Ärzte**

Frau Dr. med. Birgit Krüger  
Sternberger Str. 1 d  
19412 Brüel  
(038483) 22214

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Detlef Nagel  
Zum Petersberg 5  
19065 Pinnow  
(03860) 8226

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Mechthild Netzel  
Ludwigsluster Straße 29  
19370 Parchim  
(03871) 443137

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Anne-Cathrin Peter  
Seestraße 1  
19406 Sternberg  
(03847) 5361

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Petra Pöhler  
Wiesenweg 3 B  
19086 Plate  
(03861) 2014

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Kirsten Rogmann  
Bahnhofstraße 1  
19386 Lübz  
(038731) 22266

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN –Parchim und Rostock**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau SR Siegried Seemann  
Marktstraße 22  
19395 Plau am See  
(038735) 41738

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Barbara Strege  
Sternberger Str. 1 d  
19412 Brüel  
(038483) 22214

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Michael Ungewiß  
Kehrwieder 1  
19399 Goldberg  
(038736) 41439

### **Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Frau Dr.med. Eva Wullenweber  
Neu Schlagsdorfer Allee 19  
19067 Retgendorf  
(03866) 81547

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Cornelia Würth  
Fritz-Reuter-Straße 3  
19374 Grebbin  
(038720) 80204

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Lorenz Belusa  
Warnowufer 58  
18057 Rostock  
(0381) 20373931

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Hans-Helge Berg  
Warnowallee 31  
18107 Rostock  
(0381) 722023

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dr.med. Ulrike Blank  
Paulstraße 48-55  
18055 Rostock  
(0381) 4561619

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dr.phil. Günter Brandenburg  
Flensburger Straße 32 A  
18109 Rostock  
(0381) 51324

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Manfred Buck  
Stockholmer Str. 1  
18107 Rostock  
(0381) 7680241

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rostock**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Astried-Roswitha  
Budahn  
Trelleborger Straße 10 c  
18107 Rostock  
(0381) 7786323

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Marion Burow  
Schulenburgstraße 20  
18069 Rostock  
(0381) 8096270

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Jörn Combes  
Goerdeler Straße 50  
18069 Rostock  
(0381) 82315

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr. med. Claudia Damrath  
Platz der Freundschaft 1  
18059 Rostock  
(0381) 448354

### **Fachgebiet: Internisten**

Frau Dipl.-Med. Susanne Decker  
Wismarsche Straße 32  
18057 Rostock  
(0381) 4997999

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Ingo Dittrich  
Wismarsche Straße 32  
18057 Rostock  
(0381) 2015320

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dr. med. Bärbel Ehlers  
Paulstraße 48-55  
18055 Rostock  
(0381) 4561619

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Holger Finze  
Paulstraße 48-55  
18055 Rostock  
(0381) 242050

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Martin Förster  
Doberaner Straße 43 B  
18057 Rostock  
(0381) 2006000

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dr.med. Gudrun Göldner  
Schiffbauerring 59  
18109 Rostock  
(0381) 1211401

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rostock**

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Heike Harder-Walter  
Hannes-Meyer-Platz 13  
18146 Rostock  
(0381) 697189

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Hans Hauk  
Trelleborger Straße 10 b  
18107 Rostock  
(0381) 7788848

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Birgit Hohlbein  
Doberaner Straße 156  
18057 Rostock  
(0381) 2016800

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Christina  
Hörmann-Rath  
Goethestraße 21  
18055 Rostock  
(0381) 46139944

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Ulrike Janke  
Trelleborger Straße 10 c  
18107 Rostock  
(0381) 7786326

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Helga Julius  
Ernst-Thälmann-Str. 3 a  
18069 Rostock  
(0381) 8002240

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Prof.Dr.med. Richard Kasch  
Strandweg 5  
18119 Rostock  
(0381) 52242

### **Fachgebiet: Laborärzte**

Herr Dr.med. Peter Kohlschein  
Ernst-Heydemann-Straße 6  
18057 Rostock  
(0381) 4947595

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Tim Lammerding  
Paulstraße 48-55  
18055 Rostock  
(0381) 5108745

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Thomas Lay  
Blücherstraße 80  
18055 Rostock  
(0381) 2004986

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rostock**

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Jörg Lenz  
Schiffbauerring 60  
18109 Rostock  
(0381) 1207312

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Renate Masuch  
Trelleborger Straße 10 c  
18107 Rostock  
(0381) 7699302

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr. med. Krasimira Natscheva-  
Staneva  
Runge Straße 17  
18055 Rostock  
(0381) 4590589

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Sigrid Neumann  
Kranichhof 7  
18147 Rostock  
(0381) 696545

### **Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Frau Dorle Nickel  
Goethestraße 8  
18055 Rostock  
(0381) 3141780

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Marianne Paul  
Schiffbauerring 59  
18109 Rostock  
(0381) 1283167

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Gisela Pawlowski  
Zelckstraße 3  
18055 Rostock  
(0381) 4923574

### **Fachgebiet: Laborärzte**

Herr Dr.med. Wolf-Henning Peters  
Hannes-Meyer-Platz 7  
18146 Rostock  
(0381) 659310

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Volker Pohl  
Malchiner Str. 11  
18109 Rostock  
(0381) 7990543

### **Fachgebiet: Radiologen**

Frau Dr.med. Doris Raschke  
Paulstr. 49-55  
18055 Rostock  
(0381) 4590827

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rostock**

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Bärbel Reimann  
Parkstraße 56  
18057 Rostock  
(0381) 1286721

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Eva-Maria Rösler  
Schiffbauerring 59  
18109 Rostock  
(0381) 1203742

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Detlef Rother  
Deutsche Med Platz 2  
18057 Rostock  
(0381) 37555030

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Stefan Schlutt  
Augustenstraße 88  
18055 Rostock  
(0381) 4031264

**Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dipl.-Med. Karin Schwarz  
Ostseeweg 51  
18146 Rostock  
(0381) 696468

**Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Beate Stein  
Ehm-Welk-Str. 22  
18106 Rostock  
(0381) 722052

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dr.phil. Thomas Steinbüchel  
Stephanstraße 7 a  
18055 Rostock  
(0381) 3644185

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Arnim Stüwert  
Altschmiedestraße 20  
18055 Rostock  
(0381) 2035366

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Prof.Dr.phil. Helfried  
Teichmann  
Claudiusweg 20  
18146 Rostock  
(0381) 681634

**Fachgebiet:**

**Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Uta Thonagel  
Große Wasserstraße 31/32  
18055 Rostock  
(0381) 4903795

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rostock**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Karin Tschesche  
Trelleborger Straße 10 c  
18107 Rostock  
(0381) 7789560

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Christina Walke  
Am Vögenteich 26  
18055 Rostock  
(0381) 4923361

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Katrin Warncke  
Hannes-Meyer-Platz 13  
18146 Rostock  
(0381) 695862

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Helga Weger  
Ernst-Thälmann-Straße 3 a  
18069 Rostock  
(0381) 8002228

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Klaus Wegner  
Ehm-Welk-Straße 22  
18106 Rostock  
(0381) 722044

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Gisela Weigt  
Robert-Koch-Straße 9  
18059 Rostock  
(0381) 4445749

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Päd. Johannes Weisang  
Georginenstraße 1  
18119 Rostock  
(0381) 4405871

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Ute Welke  
Schillerstraße 13  
18055 Rostock  
(0381) 3757276

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Kathrin Werner  
Schröderstraße 22  
18055 Rostock  
(0381) 4443825

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Ulrike Werner  
Trelleborger Straße 10 c  
18107 Rostock  
(0381) 7789560

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rostock und Rügen**

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Christiane Will  
Hannes-Meyer-Platz 13  
18146 Rostock  
(0381) 695862

### **Fachgebiet: Internisten**

Herr Dr.med., M.B.A. Roland  
Winkler  
St.-Petersburger-Str. 18 c  
18107 Rostock  
(0381) 7768110

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeut**

Herr Dipl.-Psychologe Axel Zander  
Trelleborger Straße 10 c  
18107 Rostock  
(0381) 7952954

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Petra Zloch  
Ehm-Welk-Str. 22  
18106 Rostock  
(0381) 722052

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Antje Coordt  
Güstelitzer Straße 1  
18581 Putbus  
(038301) 60682

### **Fachgebiet: Kieferorthopädie**

Herr Dr. Jörg Fischer  
Rostocker Str. 8  
18190 Sanitz  
(038209) 87880

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Hans Gliem  
Strandstraße 3  
18586 Göhren  
(038308) 2416

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Peter Gutzke  
Dorfstraße 57 a  
18569 Trent  
(038309) 1317

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Sabine Kaffka  
Windland 1  
18556 Dranske  
(038391) 8210

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Susanne Kamin  
Strandstraße 3  
18586 Göhren  
(038308) 2416

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rügen**

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr. med. Ulrike Laabs  
Ringstraße 113  
18528 Bergen  
(03838) 209920

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr MR Gerhard Paschirbe  
Zum Landambulatorium 2  
18573 Rambin  
(038306) 7180

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Simone Piecha  
Rosa-Luxemburg-Straße 4  
18546 Sassnitz  
(038392) 22480

### **Fachgebiet: Radiologen**

Herr Dr.med. Christian Schnur  
Calandstraße 7/8  
18528 Bergen  
(03838) 392201

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Bodo Schulze  
Bahnhofstraße 4  
18581 Putbus  
(038301) 260

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Renate Schwarz  
Hauptstr. 25 a  
18546 Sassnitz  
(038392) 22933

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Holger Simon  
Müllerweg 6 a  
18556 Wiek  
(038391) 552

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Gudrun Strelow  
Dünenstraße 34 b  
18609 Binz  
(038393) 2364

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Stefan Sturm-  
Sommer  
Calandstraße 7-8  
18528 Bergen  
(03838) 252922

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Astrid Tiedemann  
Stralsunder Str. 16  
18528 Bergen  
(03838) 23955

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Rügen und Schwerin**

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Antje Vorwerk  
Markt 26  
18528 Bergen  
(03838) 24592

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Joachim Werner  
Dorfstraße 1 c  
18586 Lobbe  
(038308) 2165

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Susanne Assmus  
Rahlstedter Straße 29  
19057 Schwerin  
(0385) 4863182

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Sabine Bank  
Hamburger Allee 130  
19063 Schwerin  
(0385) 2015134

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Kerstin Behrens  
Wittenburger Straße 120  
19059 Schwerin  
(0385) 719766

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Kristin Binna  
August-Bebel-Str.22  
19055 Schwerin  
(0385) 512210

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Herr Dipl.-Psych. Michael Bohnen  
Lübecker Straße 103  
19059 Schwerin  
(0385) 5213990

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Ulrich Braune  
Rahlstedter Straße 29  
19057 Schwerin  
(0385) 5507502

### **Fachgebiet:**

Herr Gerhard Conradi  
Moritz-Wiggers-Straße 3  
19053 Schwerin  
0385-2014425

### **Fachgebiet: Anästhesisten**

Herr Dr.med. Jens Dudszus  
Rahlstedter Straße 29  
19057 Schwerin  
(0385) 4812992

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Schwerin**

**Fachgebiet:  
Psychol.Psychotherapeuten/  
Kinder- und Jugendlichen-  
psychotherapeut**

Frau Dr.phil. Heike Flender  
Domstraße 4  
19055 Schwerin  
(0385) 5937050

**Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Herr Guido Förster  
Demmlerplatz 7  
19053 Schwerin  
(0385) 5219129

**Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dipl.-Med. Stefan Hasselmann  
Hamburger Allee 130  
19063 Schwerin  
(0385) 2015131

**Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Birgit Hasselmann  
Rahlstedter Straße 29  
19057 Schwerin  
(0385) 4866021

**Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Herr Dr.med. Philipp Herzog  
Mecklenburgstraße 59  
19053 Schwerin  
(0385) 5777373

**Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Andreas Kauffold  
Landreiterstraße 31  
19055 Schwerin  
(0385) 562914

**Fachgebiet:  
Chirurgen/Kinderchirurgen**

Herr Dr.med. Lutz Keim  
Hamburger Allee 130  
19063 Schwerin  
(0385) 2015131

**Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Sabine Lindemann  
Hamburger Allee 130  
19063 Schwerin  
(0385) 2013184

**Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Gunda Linge-Krämer  
Wismarsche Straße 150  
19053 Schwerin  
(0385) 561594

**Fachgebiet: Allgemein-  
/Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Siegfried Mildner  
Am Grünen Tal 22  
19063 Schwerin  
(0385) 3979159

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Schwerin und Stralsund**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Petra Müller  
Puschkinstraße 61-65  
19055 Schwerin  
(0385) 512282

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Gunnar Scharlau  
Johannes-Brahms-Straße 59  
19059 Schwerin  
(0385) 710720

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Elisabeth Schmidt  
Mecklenburgstraße 105  
19053 Schwerin  
(0385) 568464

### **Fachgebiet: Pädiater**

Herr Dipl.-Med. Rainer Schumacher  
Goethestraße 63  
19053 Schwerin  
(0385) 565191

### **Fachgebiet: Internisten**

Frau Inge Selmikat  
Johannes-R.-Becher-Straße 20  
19059 Schwerin  
(0385) 761010

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med. Detlev Thiele  
Clara-Zetkin-Straße 6  
19059 Schwerin  
(0385) 712588

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Marion von Bülow  
Dreescher Markt 4  
19061 Schwerin  
(0385) 3924782

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Christian von Deuster  
Franz-Mehring-Str. 20  
19053 Schwerin  
(0385) 565724

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Elisabeth Zint  
Lübecker Straße 103  
19059 Schwerin  
(0385) 5918088

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Karin Albrecht  
Friedrich-Engels-Straße 30  
18437 Stralsund  
(03831) 498019

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Stralsund**

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Frau Dr.med. Karin Behl  
Bleistraße 13  
18439 Stralsund  
(03831) 258217

### **Fachgebiet:**

Frau Dr. med. Constance Bischet  
Knieperdamm 7  
18435 Stralsund  
(03831) 304960

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Burkhard Dehl  
Heinrich-Heine-Ring 107 A  
18435 Stralsund  
(03831) 390280

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Ute Engelhardt  
Alter Markt 7  
18439 Stralsund  
(03831) 292818

### **Fachgebiet: Psychol.Psychotherapeuten**

Frau Dipl.-Psych. Bettina Grebe  
Ossenreyerstraße 3 A  
18439 Stralsund  
(03831) 289696

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Ilke Heinrich  
Jungfernstieg 4 b  
18437 Stralsund  
(03831) 292539

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Steffi Hohlbein  
Marienstraße 2-4  
18439 Stralsund  
(03831) 258257

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Thomas Kisselbach  
Knieperdamm 9 a  
18435 Stralsund  
(03831) 297598

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte/Psychotherapeuten**

Frau Barbara Krüger  
Knieperdamm 81  
18435 Stralsund  
(03831) 308081

### **Fachgebiet: Psychotherapeuten**

Frau Dr.med. Friederike Lampe  
Mühlenstraße 28  
18439 Stralsund  
(03831) 303090

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Stralsund und Uecker-Randow**

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Jens Quaas  
Grünthal 22  
18437 Stralsund  
(03831) 482880

### **Fachgebiet: Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie mit SPV**

Frau Dr. med. Katharina Rösing  
Jungfernstieg 13  
18437 Stralsund  
03831-289785

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Dr.med. Gerrit Rudolph  
Heinrich-Heine-Ring 105 a  
18435 Stralsund  
(03831) 391009 oder (0171)  
6051097

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Ingrid Schiele  
Hans-Fallada-Str.10  
18435 Stralsund  
(03831) 394400

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Frau Dr.med. Christine Sporkmann  
Jungfernstieg 4 B  
18437 Stralsund  
(03831) 292980

### **Fachgebiet: Pädiater/Prakt. Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Gudrun Stein  
Julius-Leber-Str. 14  
18437 Stralsund  
(03831) 498331

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Elke Steinborn  
Carl-Loewe-Ring 8  
18435 Stralsund  
(03831) 392329

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr MR Dr.med. Franz-Albert  
Tröster  
Vogelsangstr. 28  
18437 Stralsund  
(03831) 498588

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Monika Vetter  
Kleine Parower Str. 63 a  
18435 Stralsund  
(03831) 391131

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Beatrix Bauer  
Bahnhofstr. 22  
17367 Eggesin  
(039779) 20385

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Uecker-Randow**

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Degenhard  
Friszewsky  
Am Tierpark 24  
17373 Ueckermünde  
(039771) 23663

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dipl.-Med. Sabine Jäger  
Belliner Strasse 21  
17373 Ueckermünde  
(039771) 23420

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Holger-Carsten  
Kleitke  
Pattenser Straße 1  
17373 Ueckermünde  
(039771) 59120

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Heidrun Körk  
Karl-Liebknecht-Straße 5  
17321 Löcknitz  
(039754) 20754

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Sabine Meinhold  
Pattenser Straße 1  
17373 Ueckermünde  
(039771) 59120

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Bärbel Seeger  
Bahnhofstraße 22  
17367 Eggesin  
(039779) 21202

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Olaf Stegemann  
Ueckerstraße 33  
17309 Pasewalk  
(03973) 210277

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dipl.-Med. Heinz Timm  
Am Markt 12  
17328 Penkun  
(039751) 60305

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Sabine Westphal  
Heidestraße 17  
17367 Eggesin  
(039779) 20386

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dipl.-Med. Elke Zirzow-Uebel  
Karl-Liebknecht-Str. 5  
17321 Löcknitz  
(039754) 20854

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Wismar**

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Andreas Broy  
Lübsche Str. 148  
23966 Wismar  
(03841) 728861

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Herr Dr.med. Holger Dietz  
Dankwartstraße 37  
23966 Wismar  
(03841) 258777

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Antje Ebert  
Turnerweg 4 a  
23966 Wismar  
(03841) 2252980

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Doris Hauser  
Lübsche Straße 148  
23966 Wismar  
(03841) 763048

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Wolfgang Hausmann  
Lübsche Straße 85  
23966 Wismar  
(03841) 282634

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Herr Dr.med.habil. Hans-Peter  
Hofmann  
Klußer Damm 31  
23970 Wismar  
(03841) 212618

### **Fachgebiet: Laborärzte**

Herr Dr.med. Peter Linneke  
Schweriner Str.24 - Hanse Hof  
23970 Wismar  
(03841) 200296

### **Fachgebiet: Chirurgen**

Herr Dr.med. Rainer Löwe  
Lübsche Str. 148  
23966 Wismar  
(03841) 728861

### **Fachgebiet: Pädiater**

Herr Dr.med. Gert Müller  
Rudolf-Breitscheid-Str. 21 A  
23968 Wismar  
(03841) 636691

### **Fachgebiet: Dermatologen**

Herr Dr.med. Egon Neumann  
Lübsche Str. 148  
23966 Wismar  
(03841) 732950

## **ÄRZTE/ZAHNÄRZTE/PSYCHOLOGEN – Wismar**

### **Fachgebiet: Pädiater**

Frau Dr.med. Gabriele Plagemann  
Turnerweg 4 a  
23966 Wismar  
(03841) 2252980

### **Fachgebiet: Gynäkologen**

Herr Jörn Roloff  
An der Koggenoor 23  
23966 Wismar  
(03841) 703280

### **Fachgebiet: Allgemein- /Prakt.Ärzte**

Frau Dr.med. Ute Wilkens  
Schweriner Straße 6  
23970 Wismar  
(03841) 282420

### **Fachgebiet: Kinder- und Jugendpsychotherapeuten**

Frau Dipl.-Soz.Päd. Angelika  
Wotschke  
Mühlenstraße 28  
23966 Wismar  
(03841) 303130

# Inhalt

## **Institutionen, Ämter, Vereine, Frauenhäuser, Kriminaldienste, Notrufe**

Bad Doberan

Demmin

Greifswald

Güstrow

Ludwigslust

Mecklenburg-Strelitz

Müritz

Neubrandenburg

Nordvorpommern

Nordwestmecklenburg

Ostvorpommern

Parchim

Rostock

Rügen

Schwerin

Stralsund

Uecker-Randow

Wismar

## **INSTITUTIONEN – Bad Doberan**

### **Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Landkreis Bad Doberan: Leitstelle des Jugendamtes**

Telefon: 038203-60222; 038203-62428

Handy: 0163-5760722

Kontakt:

Angebote:

### **Caritas Mecklenburg**

Alter Markt 2

18195 Tessin

Telefon: 038205-65440

Handy:

Kontakt:

Angebote: Allgemeine soziale  
Beratung, Schuldnerberatung,  
Suchtberatung

### **Diakonieverein des Kirchenkreises Rostock, Rostocker Stadtmission e.V., Psychologische Beratungsstelle Bad Doberan**

Am Markt 15

18209 Bad Doberan

Telefon: 038203-63124

Handy: 0176-50309200

psychoberatung.dbr@rostock-  
stadtmission.de

Kontakt: Dipl.-Psych. U. Coors

Angebote: Erziehungsberatung,  
Familienberatung,

Krisenintervention, Soziale

Gruppenarbeit, Entspannung,

Soziale Beratung

### **Gesundheitsamt des Landkreises Bad Doberan**

Dammchaussee 30a

18209 Bad Doberan

Telefon: 038203/475-0

Handy:

Kontakt: Dr.med. Bettina Meller,

Dipl.-Med. Doris Hofmann

(Fachärztinnen im kinder- und  
jugendärztlichen Dienst)

Angebote: Beratung und  
Begutachtung, Impfungen

## **INSTITUTIONEN – Bad Doberan und Demmin**

### **Jugendamt Landkreis Bad Doberan**

August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 038203-60732  
Handy:  
Kontakt: Herr Bull  
Angebote: nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

### **Mobile Kontakt- und Beratungsstelle für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind**

Am Wasserwerk 1  
18236 Kröpelin  
Telefon:  
Handy: 0170-3828313  
Kroepelin@internationaler-bund.de  
Kontakt: Frau Ellen Schlutow  
Angebote: Beratungs- und Begleitangebote für von Gewalt betroffene Frauen, deren Kinder und Familien

### **Weisser Ring Außenstelle Bad Doberan**

Telefon: 038293-43715  
Handy:  
Kontakt: Rosemarie Berg  
Angebote: unmittelbare Hilfe für Kriminalitätsoffer und ihre Familien, u.a. menschlicher Beistand u. persönliche Betreuung, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen

### **Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Landkreis Demmin: Rettungsleitstelle Malchin**

Telefon: 03994-2812-0; 03994-2812-11  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Demmin**

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Goethestraße 39  
17109 Demmin  
Telefon: 03998-202410  
Handy:  
Kontakt: Roswitha Bruhn  
Angebote:  
Schwangerschaftsberatung

### **Kontakt- und Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt**

Fritz-Reuter-Straße 17  
17153 Stavenhagen  
Telefon: 039954-22206  
Handy:  
Soziales@demmin.drk.de  
Kontakt: Frau Strebelow  
Angebote: Krisenintervention,  
psychologische Beratung,  
Existenzsicherung, Begleitung zu  
Behörden, Ämtern und Anwälten

### **Polizeiinspektion Demmin, Kriminalkommissariat**

Clara-Zetkin-Straße 14 a  
17109 Demmin  
Telefon: 03998-254-0  
Handy:  
Kontakt: EKHK Pfarrherr  
Angebote:

### **Weisser Ring Außenstelle Demmin**

Telefon: 039994-79800  
Handy:  
Kontakt: Gunter Kretschmar  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

## **INSTITUTIONEN – Greifswald**

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Greifswald: Leitstelle der Feuerwehr**

Greifswald  
Telefon: 03834-522616  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **CA Pommern Beratungsstelle für EFL**

Bahnhofstr. 16  
17489 Greifswald  
Telefon: 03834-7983100  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Deutscher Kinderschutzbund OV Greifswald e.V.**

Lise-Meitner-Str. 11  
17491 Greifswald  
Telefon: 03834-811009; 03834-  
17491  
Handy:  
info@kinderschutzbund-  
greifswald.de  
Kontakt: Heidrun Eywill  
Angebote: Kinder- u. Jugendtelefon  
(KJI), offene Freizeitangebote für  
Kinder- u. Jugendl. von 7-14 Jahre,  
begleiteter Umgang,  
Schulsozialarbeit,  
Jugendsozialarbeit, Integration von  
Kindern u. Jugendl.

### **Gesundheitsamt der Stadt Greifswald**

Stralsunder Str. 5/6  
17489 Greifswald  
Telefon: 03834-522201; 03834-  
522222  
Handy:  
Gesundheitsamt@greifswald.de  
Kontakt: Dr.med. S. Lutz, Dr.med.  
E. Klöckner  
Angebote: ärztliche  
Befunderhebung, Vermittlung von  
Hilfen

## **INSTITUTIONEN – Greifswald**

### **Regionalstelle für Suchtvorbeugung und Konfliktbewältigung, Beratung bei sexualisierter Gewalt**

Anklamer Straße 15/16  
17489 Greifswald  
Telefon: 03834-510356  
Handy:  
rsk-greifswald@t-online.de  
Kontakt: Frau Karin Böhme  
Angebote:  
Präventionsveranstaltungen für  
Eltern, Lehrer, Kinder zum Thema  
sexualisierte Gewalt, Beratung für  
Betroffene

### **Stadtcaritas Greifswald, Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt**

Bahnhofstraße 16  
17489 Greifswald  
Telefon: 03834-7983199  
Handy:  
anonym@caritas-vorpommern.de  
Kontakt: Isabel Aufdermauer  
Angebote: Beratung von Kindern  
und Erwachsenen, die von sexueller  
Gewalt betroffen sind

### **Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Goethestraße 2a  
17489 Greifswald  
Telefon: 03834-522400  
Handy:  
jugendamt@greifswald.de  
Kontakt: Frau Lenz  
Angebote: Allgemeine Förderung  
der Erziehung in der Familie,  
Beratung in Fragen der  
Partnerschaft, Trennung u.  
Scheidung, Betreuung/Versorgung  
des Kindes in Notsituationen, Hilfe  
zur Erziehung, Eingliederungshilfe  
für seelisch behinderte Kinder u.  
Jugendliche, Hilfe für junge  
Volljährige sowie weitere  
Leistungen gemäß SGB VIII (KJHG)

### **Weisser Ring Außenstelle Greifswald**

Greifswald  
Telefon: 03834-566987  
Handy:  
Kontakt: Wilhelm Daetz  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

## **INSTITUTIONEN – Güstrow**

### **Arbeiterwohlfahrt Familien-, Freizeit- und Lernberatungszentrum**

Platz der Freundschaft 3  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-842400  
Handy:  
fflz@awogue.de  
Kontakt: Dr. Inken Balla  
Angebote: Jugend- und  
Familienberatung,  
Erziehungsberatung,  
Lebensberatung, Freizeitangebote,  
Selbsthilfegruppen, Elterntraining  
und Kurse zur gewaltfreien  
Erziehung,  
Familienbildungsangebote, Eltern-  
Kind-Gruppen, Vermittlung von  
Eltern-Kind-Kuren

### **Arche e.V. - für Frau und Familie, Männer- und Gewaltberatung**

Platz der Freundschaft 14 a  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-685187  
Handy:  
Arche-Maennerbuero-Guestrow@t-  
online.de  
Kontakt: Dieter Schmidt  
Angebote: Beratungsstelle für  
Verursacher von Gewalt im  
häuslichen Bereich gegen Frauen  
und Kinder; Ziel: Beendigung des  
gewalttätigen Verhaltens und  
Kennenlernen von neuen  
Verhaltensmöglichkeiten in Krisen-  
und Konfliktsituationen

### **Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Landkreis Güstrow: Kreisleitstelle**

Telefon: 03843-215707  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Volkssolidarität e.V., Psychologische Beratungsstelle**

Thünenweg 31  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-685014  
Handy:  
Kontakt: Frau Bobzien  
Angebote: Beratung in Fällen  
häuslicher Gewalt

## **INSTITUTIONEN – Güstrow**

### **Familienberatungsstelle CJD Teterow**

Pferdemarktstr. 17  
17166 Teterow  
Telefon: 03996-15720911  
Handy:  
Kontakt: Frank Mielke  
Angebote: Informations- und  
Beratungsgespräche, Einzelberatung,  
Familienberatung, Paarberatung,  
Einzeltherapie, Trennungs- und  
Scheidungsmediation (Vermittlung  
in Konflikten)

### **Frauenschutzhaus Güstrow**

Hageböcker Mauer 17  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-683186  
Handy:  
ARCHEe.V@web.de  
Kontakt: Karin Wien, Heidi Geiler  
Angebote:

### **Gesundheitsamt des Landkreises Güstrow**

Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-7550  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Internationaler Bund (IB) e.V. Güstrow**

Schwaaner Straße  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-83160  
Handy:  
grit.papenhagen@internationaler-  
bund.de  
Kontakt: Grit Papenhagen  
Angebote: Kriseninterventionsstelle,  
Kinder- und Jugendwohngruppen,  
betreutes Jugendwohnen,  
ambulante Jugendhilfe,  
Tagesgruppe, Kindertagesstätte,  
offene Jugendarbeit

## **INSTITUTIONEN – Güstrow und Ludwigslust**

### **Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen**

Domplatz 13  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-686487; 03843-693-  
151  
Handy:  
s.dobslaw@diakonie-guestrow.de  
Kontakt: Dr. Sabine Dobslaw  
Angebote:

### **pro familia**

Domstraße 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843-682315  
Handy:  
guestrow@profamilia.de  
Kontakt: Elke Mörl, Kerstin Beifuhs  
Angebote: Beratung zu: gesetzl.  
Ansprüche in Zusammenhang mit  
Schwangerschaft, Mutterschaft u.  
Familie, Hilfen bei der  
Erstausstattung des Babys,  
Schwangerschaftskonfliktsituatione  
n u. Beratung gemäß § 219 StGB,  
Sexualität, Familienplanung,  
Partnerschaftskonflikt

### **Weisser Ring Außenstelle Güstrow**

Güstrow  
Telefon: 038455-22551  
Handy:  
Kontakt: Rolf Matschinsky  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **DRK-Selbsthilfekontaktstelle KIBIS**

Bahnhofstraße 6  
19288 Ludwigslust  
Telefon: 03874-326110  
Handy:  
kibis@selbsthilfe-lwl.de  
Kontakt: Monika Lottermoser  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Ludwigslust**

### **Frauenhaus Ludwigslust**

PF 1233  
19282 Ludwigslust  
Telefon: 038751-21270  
Handy: 0171-3775137  
fhlwl02@jahoo.de  
Kontakt: Ursula Dippold (Leiterin  
des Frauenhauses)  
Angebote: Schutz und Sicherheit,  
Hilfe bei Konflikt- u.  
Krisensituationen, Beratung in  
sozialen Angelegenheiten

### **IB KJW Dersenow**

Bergstraße 20  
19260 Dersenow  
Telefon: 038848-20308 (werktags);  
0385-5000210 (sonst.)  
Handy:  
Gabriela.Wegner@internationaler-  
bund.de  
Kontakt: Gabriela Wegner  
Angebote:

### **Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.,**

#### **Erziehungs- und Familienberatungsstelle Hagenow**

Lange Straße 94  
19230 Hagenow  
Telefon: 03883-727192; 03883-  
727123  
Handy:  
Beratungsstelle-  
Hagenow@internationaler-bund.de  
Kontakt: Brigitte Pörschke, Helga  
Schreier, Jens Mittmann  
Angebote: Erziehungs- und  
Familienberatung, Trennungs- und  
Scheidungsberatung, Ehe- und  
Lebensberatung, begleiteter  
Umgang

### **Landkreis Ludwigslust, Fachdienst Jugend/Jugendamt**

Garnisonsstr. 1  
19288 Ludwigslust  
Telefon: 03874-624-2444  
Handy:  
jugend@ludwigslust.de  
Kontakt:  
Angebote: Beratung, Hilfe und  
Unterstützung für Kinder,  
Jugendliche, Heranwachsende und  
Familien

## **INSTITUTIONEN – Ludwigslust**

### **PRO Familia Schwangerschafts- und Sexualberatungsstelle**

Schweriner Str. 38  
19288 Ludwigslust  
Telefon: 03874-47205  
Handy:  
ludwigslust@profamilia.de  
Kontakt: Dipl.-Psych. Thomas  
Lücke  
Angebote: Einzeltherapie,  
Familientherapie, Paargespräche

### **Psychologische Beratungsstelle Stift Bethlehem**

Neustädter Straße 4  
19288 Ludwigslust  
Telefon: 03874-21065  
Handy:  
beratungsstelle@stift-bethlehem.de  
Kontakt: Dipl.-Psychologin Martina  
Lode  
Angebote: Beratung und Begleitung  
der Betroffenen, Vermittlung  
weiterführender Hilfen,  
Gesprächstherapie,  
Familientherapie, Spieltherapie

### **Sozialdienst Katholischer Frauen**

Schloßstraße 9  
19288 Ludwigslust  
Telefon: 03874-21870  
Handy:  
skf-Ludwigslust@web.de  
Kontakt: Lieselotte Schoft  
Angebote: ambulante Hilfen zur  
Erziehung: sozialpäd. Familienhilfe,  
Erziehungsbeistand, Hilfe für junge  
Volljährige; Beratungsstelle für  
Frauen und Familien/für  
Schwangere

### **Stift Bethlehem,**

### **Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen Ludwigslust**

Neustädter Straße 4  
19288 Ludwigslust  
Telefon: 03874-21065  
Handy:  
beratungsstelle@stift-bethlehem.de  
Kontakt: Dipl.-Psych. M. Lode  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Ludwigslust und Mecklenburg-Strelitz**

### **Weisser Ring Außenstelle Ludwigslust**

Ludwigslust  
Telefon: 038756-280956  
Handy:  
Kontakt: Andreas Schäffer  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Caritas Mecklenburg, Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

Strelitzer Str. 28 a  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981-205200; 03981-  
205041  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote: Erziehungsberatung,  
Psychologische Diagnostik,  
Beratung bei Trennung und  
Scheidung, Familientherapie,  
Schwangerschaftsberatung,  
allgemeine soziale Beratung

### **Familienzentrum Neustrelitz e.V.**

Useriner Str. 3  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981-203862  
Handy:  
Familienzentrum-Neustrelitz-eV@t-  
online.de  
Kontakt: Frau Groß  
Angebote:

### **Gesundheitsamt**

Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981-4810; 03981-  
481146  
Handy:  
info@lra-mst.de  
Kontakt: Dr. med. G. Knappe  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Mecklenburg-Strelitz und Müritz**

### **Weisser Ring Außenstelle Mecklenburg-Strelitz**

Telefon: 0395-3681855  
Handy:  
Kontakt: Manfred Dacher  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Landkreis Müritz: Leitstelle des Landratsamtes**

Telefon: 03991-781111  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Diakoniewerk Mecklenburg Psychologische Beratungsstelle Röbel**

Hohe Str. 16  
17207 Röbel/Müritz  
Telefon: 039931-55341  
Handy:  
beratungsstelle\_roebel@diakonie-  
stargard.de  
Kontakt: Frau Hippe, Herr  
Theuergarten  
Angebote: Erziehungsberatung,  
Schwangerschaftskonfliktberatung,  
allgemeine Schwangerenberatung,  
allgemeine soziale Beratung,  
psychologische Beratung

### **DRK KV Mecklenburgische Seenplatte e.V., Familien-, Erziehungs-, Lebens-, Schwangerschaftsberatungsstell e**

Weinbergstraße 19 a  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 03991-18122  
Handy:  
beratung@drk-msp.de  
Kontakt: Frau Kröpsky, Frau Knoll  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Müritz und Neubrandenburg**

### **Gesundheitsamt**

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren  
Telefon: 03991-782380; 03991-782393  
Handy:  
herrlich@landkreis-mueritz.de  
Kontakt: Dr. med. S. Herrlich (FÄ für  
Kinder- und Jugendmedizin)  
Angebote:

### **Klara Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt**

Lange Straße 35  
17192 Waren  
Telefon: 03991-165111  
Handy:  
brst-klara@web.de  
Kontakt: Sabine Jonitz, Martina  
Neumann  
Angebote: Beratung u. Begleitung  
(psychosozial, Krisenintervention,  
...), anonyme Schutzwohnung,  
systematische Familientherapie

### **Weisser Ring Außenstelle Müritz**

Telefon: 03991-664580  
Handy:  
Kontakt: Jens Fischler  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Arbeiterwohlfahrt, Haus der Familie**

Wilhelm-Ahlers-Straße 1-7  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5665371  
Handy:  
hdf-awo@t-online.de  
Kontakt: Sabine Kulow  
Angebote: Eltern-Trainingskurs  
"Starke Eltern - Starke Kinder",  
Eltern-Kind-Kurse,  
Elternseminarreihe "Lust auf Kinder  
- Mut zum Erziehen", allgemeine  
Schwangerschafts- und  
Schwangerschaftskonfliktberatung,  
Präventionsprojekt  
"Babybedenkzeit",  
Erziehungsberatung

## **INSTITUTIONEN – Neubrandenburg**

### **Caritas Mecklenburg**

Heidmühlenstraße 17  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-58145-30, -55  
Handy:  
erziehungsberatung-mst@caritas-  
mecklenburg.de, KJND-  
nbdg@caritas-mecklenburg.de  
Kontakt: Herr Dr. Zierep, Frau  
Osterburg, Herr Winkelmann  
Angebote:

### **DRK-Selbsthilfekontaktstelle Neubrandenburg**

Robert-Bluhm-Str. 32  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5603955  
Handy:  
selbsthilfe@neubrandenburg.drk.de  
Kontakt: Heike Rademacher  
Angebote: Anlaufstelle für  
Hilfesuchende

### **Erziehungsstelle Neubrandenburg e.V.**

Brodaerstr. 2  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5693969  
Handy:  
erziehungsberatung@hs-nb.de  
Kontakt: Frau Hoffmann (Leiterin),  
Frau Foth (Mitarbeiterin)  
Angebote: diagnostische Beratung  
und Therapie bei sexuellem  
Missbrauch von Kindern und  
Jugendlichen, Trennungs-  
/Scheidungsberatung, allgemeine  
Erziehungsberatung

### **Frauen- und Kinderschutzhaus 'Quo vadis'**

Ikarusstraße 16 a  
17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-7782640  
Handy:  
fksh-nb@gmx.de  
Kontakt: Petra Marscher-Gratz,  
Michaela Hampel  
Angebote: Beratung, Begleitung u.  
Unterstützung von Frauen u.  
Kindern, die Opfer von häuslicher  
Gewalt geworden sind bzw. davon  
bedroht sind

## **INSTITUTIONEN – Neubrandenburg**

### **Gesundheitsamt der Stadt Neubrandenburg**

Woldegker Str. 4-6  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5551356; 0395-555-  
1390 (Fr. Borm)  
Handy:  
Kontakt: Frau Borm  
Angebote: Beratung, Vermittlung  
weiterführender Hilfen

### **Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Neubrandenburg, Quo vadis e.V.**

Ikarusstraße 16 a  
17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5584384  
Handy:  
interventionsstelle-nb@gmx.de  
Kontakt: Maren Kruse  
Angebote: Krisenintervention,  
Information über mögliche  
rechtliche Schritte, Begleitung zu  
Polizei, Gericht, Behörden,  
Weitervermittlung

### **Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) der Caritas in Neubrandenburg**

Kranichstraße 1  
17034 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5551550  
Handy:  
Kjnd-nbdg@caritas-mecklenburg.de  
Kontakt:  
Angebote: Beratungsstelle für  
Kinder/Jugendl. u. deren Eltern; die  
Inobhutnahme: eine kurzfristige  
Unterbringung des Kindes/Jugendl.  
in Not- u. Krisensituationen; die  
mittelfristige Aufnahme von Kindern  
u. Jugendlichen, deren weitere  
Perspektive zu klären ist

### **Kriminalpolizeiinspektion Neubrandenburg**

#### **FK 1 Spezielle Kapitaldelikte**

Darrenstr. 3  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5582401  
Handy:  
Kontakt: EKHK Pischel  
Angebote: erreichbar in der tägl.  
Dienstzeit von 07:00 bis 16:00 Uhr,  
freitags bis 13.30 Uhr; außerhalb  
der dieser Zeit u. in akuten Fällen  
müsste eine Information an die  
Einsatzleitstelle der PD  
Neubrandenburg unter der  
Telefonnr: 0395-5582 224 oder 225  
erfolgen

## **INSTITUTIONEN – Neubrandenburg**

### **Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt**

Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-3803310  
Handy:  
poststelle.lja@lagus.mv-regierung.de  
Kontakt:  
Angebote:

### **Männergewaltberatung Quo vadis e.V. Neubrandenburg**

Otto-Lilienthal-Straße 6  
17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-4224644  
Handy:  
MaennerbueroNbg@gmx.de  
Kontakt: Reinhard Marschner  
Angebote: Beratung bei Vorliegen einer Gewaltproblematik, Krisenintervention, Arbeit am persönlichen Gewaltkreislauf, Erlernen gewaltfreier Handlungsmuster, Auseinandersetzung mit dem Opferleid, Förderung und Stärkung der Selbstwahrnehmung

### **MAXI - Beratungsstelle für Betroffene von sexueller Gewalt**

Ikarusstraße 16 a  
17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5706661  
Handy:  
bsmaxi@gmx.de  
Kontakt:  
Angebote: Betreuung und Beratung für betroffene Frauen (z. B. Begleitung zur Polizei und zum Gericht), Präventionsprojekte mit Jugendlichen, Informationsveranstaltungen für pädagogisches Personal, Träger Quo vadis e. V.

### **Opferhilfe Neubrandenburg 'Quo vadis' e.V.**

Ikarusstraße 16  
17036 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-7768725  
Handy:  
opferberatung.quo-vadis@freenet.de  
Kontakt: Faru Müller  
Angebote:

---

## **INSTITUTIONEN – Neubrandenburg, Mecklenburg-Strelitz und Nordvorpommern**

### **Stadtverwaltung Neubrandenburg, Jugendamt**

Friedrich-Engels-Ring 53  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5552239  
Handy:  
Kontakt: Herr Schürgut  
Angebote: Bezirkssozialdienst,  
Beratung

### **Weisser Ring Außenstelle Neubrandenburg**

Neubrandenburg  
Telefon: 0395-5638660  
Handy:  
Kontakt: Barbara Straßenmeyer  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Landkreis Neustrelitz: Rettungsleitstelle**

Telefon: 0395-5551550; 03981-  
447520  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Hansestadt Stralsund: Kinder- und Jugendnotdienst, Internationaler Bund**

Telefon: 03831-497603  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Nordvorpommern**

**Bereitschaftsdienst Jugendamt  
Landkreis Nordvorpommern:  
Rettungsleitstelle**

Telefon: 038326-67821  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

**Bereitschaftsdienst Jugendamt:  
Leitstelle Stralsund**

Telefon: 03831-308258  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

**Frauenhaus Nordvorpommern -  
Ribnitz-Damgarten**

PF 1047  
18301 Ribnitz-Damgarten  
Telefon: 03821-720366  
Handy: 0171-3872300  
awo-frauenhaus-nvp@web.de  
Kontakt:  
Angebote:

**Gesundheitsamt**

Bahnhofstr. 12-13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326-59365; 038326-  
59378  
Handy:  
gesundheitsamt@lk-nvp.de  
Kontakt: Dr. Angelika Petschaelis  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Nordvorpommern und Nordwestmecklenburg**

### **Jugendamt Landkreis Nordvorpommern**

Bahnhofstr. 12-13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326-59478  
Handy:  
eberhard.sack@lk-nvp.de  
Kontakt: Herr Sach, Frau Heinrich,  
Frau Krüger  
Angebote:

### **Kinder- und Jugendstation der AWO**

Lange Str. 6  
18461 Richtenberg  
Telefon: 038322-51315  
Handy:  
AWO-KJS-Richtenberg@web.de  
Kontakt: Rita Musoll  
Angebote: Erziehungsberatung,  
soziale Gruppenarbeit,  
psychologische Beratung

### **Weisser Ring Außenstelle Stralsund/NVP**

Stralsund  
Telefon: 03831-299123  
Handy:  
Kontakt: Frauke Nickelsen  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Nordwestmecklenburg: Kinder- und Jugendnotdienst, Jugendhilfezentrum "Käthe Kollwitz"**

Goethestraße 21  
19217 Rehna  
Telefon: 038872-53252  
Handy: 0163-5007475  
JHZ.Rehna@t-online.de  
Kontakt: Frau Reinhardt  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Nordwestmecklenburg**

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Pelzerstraße 15  
23936 Grevesmühlen  
Telefon: 03881-7595-0  
Handy:  
info@drk-nwm.de  
Kontakt:  
Angebote:

### **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V., Familienberatungsstätte**

Rudolf-Hartmann-Straße 11  
23923 Schönberg  
Telefon: 038828-24172  
Handy:  
milech.a@drk-nwm.de oder  
mueller.s@drk-nwm.de  
Kontakt: Marion Christern, Sigrid  
Müller, Anett Milech  
Angebote: Familienarbeit (Eltern-  
Kind-Kurse, Beratung zu  
Familienfragen, Stärkung der  
Elternkompetenz),  
Schwangerschafts- und  
Familienberatung, Beratung für  
Arbeitssuchende, allgemeine  
Rechtsberatung

### **Kontaktstelle zur Krisenbewältigung für Frauen in Not**

Rudolf-Breitscheid-Straße 27  
23932 Grevesmühlen  
Telefon: 03881-758564  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote: Beratung u. Begleitung  
für Frauen, die von häuslicher  
Gewalt bedroht und/oder betroffen  
sind; Krisenintervention, Hilfe beim  
Stellen und Ausfüllen von  
Anträgen/Formularen,  
Weitervermittlung an Fachstellen,  
Vermittlung einer geschützten  
Unterkunft

### **Weisser Ring Außenstelle Wismar/NWM**

Telefon: 03841-602083  
Handy:  
Kontakt: Horst Hiebsch  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

## **INSTITUTIONEN – Ostvorpommern**

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Ostvorpommern, Leitstelle**

Telefon: 112  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Ravelinstraße 17  
17389 Anklam  
Telefon: 03971-200327  
Handy:  
Kreisverband@drk-OVP.de  
Kontakt: Frau Silke Worschech  
Angebote:

### **Gesundheitsamt**

Leipziger Allee 26  
17389 Anklam  
Telefon: 03971-840; 03971-84609  
(Sekretariat)  
Handy:  
gesundheitsamt@Landkreis  
ostvorpommern.net  
Kontakt:  
Angebote: Kinder- und  
Jugendärztlicher Dienst,  
Sozialpsychiatrischer Dienst

### **Interventionsstelle Anklam**

Dorfstraße 51  
17390 Ziethen  
Telefon: 03971-242546  
Handy: 0160-97973082  
IST.Anklam@freenet.de  
Kontakt: Ulrike Abel, Silvia Präzel  
Angebote: Beratung von Opfern  
häuslicher Gewalt

## **INSTITUTIONEN – Ostvorpommern und Parchim**

### **Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt**

Chausseestraße 46  
17438 Wolgast  
Telefon: 03836-237485  
Handy:  
ong@kdw-greifswald.de  
Kontakt: Frau Kober  
Angebote: Beratung in Krisensituationen, Beratung zur bes. Situation der Kinder bei häuslicher Gewalt, Hilfe bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen u. Unterstützung beim Finden neuer Lebenswege u. Perspektiven, Begleitung zu Ämtern, Behörden, Rechtsanwälten

### **pro familia**

Chausseestr. 56  
17438 Wolgast  
Telefon: 03836-200045  
Handy:  
wolgast@profamilia.de  
Kontakt:  
Angebote:

### **Weisser Ring Außenstelle Ostvorpommern**

Telefon: 03971-242506  
Handy:  
Kontakt: Beate Berndt  
Angebote: unmittelbare Hilfe für Kriminalitätsoffer und ihre Familien, u.a. menschlicher Beistand u. persönliche Betreuung, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen

### **AWO - Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt**

Ostring 24 a  
19370 Parchim  
Telefon: 03871-265977  
Handy: 0173-2385836 (8-16 Uhr)  
Kontakt: Arite Störp  
Angebote: Beratung, Begleitung, Krisenintervention, aufsuchende Beratung, Hilfe bei der Antragstellung und beim Ausfüllen der Formulare

## **INSTITUTIONEN – Parchim**

### **Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH**

#### **Beratungsstelle für EFL und Erziehungsberatung**

Bahnhofstr. 1  
19386 Lübz  
Telefon: 038731-22307  
Handy:  
psychologischeberatung@kloster-  
dobbertin.de  
Kontakt: M. Drevs, W. Ullmann  
Angebote: Beratung in  
Erziehungsfragen, Beratung bei  
Verhaltensauffälligkeit,  
psychosomatischer Beschwerden,  
Ängsten, sexuellen Missbrauchs,  
Beratung bei Trennung/Scheidung,  
Schwangerschaftsberatung,  
Konfliktberatung

### **Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH, Psychologische Beratungsstelle**

Leninstraße 7-8  
19370 Parchim  
Telefon: 03871-420717  
Handy:  
Kontakt: W. Ullmann, R. Jock  
Angebote: Beratung in  
Erziehungsfragen, Beratung bei  
Verhaltensauffälligkeit,  
psychosomatischer Beschwerden,  
Ängsten, sexuellen Missbrauchs,  
Beratung bei Trennung/Scheidung,  
Schwangerschaftsberatung,  
Konfliktberatung

### **Landeskriminalamt Mecklenburg- Vorpommern, Dezernat 61, Prävention**

Retgendorfer Str. 2  
19067 Rampe  
Telefon: 0385-6462847; 03866-640  
Handy:  
praevention@lka-mv.de  
Kontakt:  
Angebote: Polizeimöwe Klara,  
Polizeipuppenbühne, Schulprojekt  
"Wir in Mecklenburg-Vorpommern -  
fit und sicher in die Zukunft

### **Landkreis Parchim Jugend-, Schulverwaltungs- und Kulturamt**

Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim  
Telefon: 03871-722138  
Handy:  
jugendamt@lkparchim.de  
Kontakt: Frau Thieß, Herr Hienzsch  
Angebote: Umsetzung des  
gesetzlichen Auftrags Schutz vor  
Kindeswohlgefährdung

## **INSTITUTIONEN – Parchim und Rostock**

### **Weisser Ring Außenstelle Parchim**

Parchim  
Telefon: 038736-41291  
Handy:  
Kontakt: Deborah Schaffranek  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Autonomes Frauenhaus Rostock**

PF 10 11 53  
18002 Rostock  
Telefon: 0381-454406, -07  
Handy:  
frauenhaus-rostock@freenet.de  
Kontakt:  
Angebote: amb. Beratung von  
Frauen (Müttern) bei häuslicher  
Gewalt, Krisenintervention, Schutz,  
Unterbringung von Müttern mit ihren  
Kindern in Fällen häuslicher Gewalt,  
sozialpäd. Beratung u. Begleitung  
von Frauenhausbewohnerinnen

### **AWO Sozialdienst Rostock gGmbH**

Albrecht-Tischbein-Str. 48  
18109 Rostock  
Telefon: 0381-778310 (Flex-Team);  
0381-7691592 (Therap. Team)  
Handy:  
info@awo-rostock.de  
Kontakt:  
Angebote: Einzelberatung,  
Fachberatung

### **Caritas Suchtberatung, Fachdienst Suchtkrankenhilfe, Rostocker Netzwerk Kind - Familie - Sucht**

August-Bebel-Straße 2  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-25232-3; 0381-2523-  
243  
Handy:  
suchtberatung@caritas-  
mecklenburg.de oder  
janet.nachtigall@caritas-  
mecklenburg.de  
Kontakt: Frau Nachtigall  
Angebote: Beratung von  
Kindern/Jugendl., deren Eltern  
Suchtprobleme haben,  
altersgerechte Aufklärung zum  
Thema Suchtberatung, erlebnispäd.  
Angebote, enge Kooperation u.  
Vernetzung mit anderen Trägern u.  
Vereinen, Jugendamt, Vermittlung  
in weiterführende Hilfen

## **INSTITUTIONEN – Rostock**

### **Diakoniewerk Mecklenburg**

#### **Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Rostock**

Stampfmüllerstraße 41  
18057 Rostock  
Telefon: 0381-27757  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Ernst-Haeckel-Str. 1  
18059 Rostock  
Telefon: 0381-4403290  
Handy:  
fachberatungsstelle@fhf-rostock.de  
Kontakt: Frau Schreglmann, Frau  
Hickstein, Frau Best  
Angebote: Persönliche und  
telefonische Beratungen,  
Kriseninterventionen,  
Einzelberatungen für Betroffene  
(Kinder, Jugendliche, Männer und  
Frauen) und nicht missbrauchende  
Angehörige, Unterstützung für  
Selbsthilfegruppen, Information u.  
Begleitung zur Strafanzeige u. zur  
Gerichtsverhandlung, Prävention u.  
Fortbildungen für Fachkräfte,  
sexualpädagogische Projekte.  
Unsere Angebote sind kostenfrei  
und auf Wunsch anonym.

### **Frauen helfen Frauen e.V., Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Rostock**

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-4582938; 0381-  
4582941  
Handy:  
interventionsstelle@fhf-rostock.de  
Kontakt: Katrin Saat, Sandra  
Pohlmann  
Angebote: Informationsgespräche  
zum Thema häusliche Gewalt u. zu  
rechtlichen Möglichkeiten,  
Unterstützung beim Formulieren u.  
Einbringen von Anträgen bei  
Gericht, Begleitung zu polizeilichen  
Vernehmungen u.  
Gerichtsverhandlungen,  
Hilfestellung bei Behördengängen

### **Gesundheitsamt der Stadt Rostock**

Paulsstraße 22  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-3815000  
Handy:  
gesundheitsamt@rostock.de  
Kontakt: Dr. med. Christiane Haufe  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Rostock**

### **Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Amt für Jugend und Soziales**

Neuer Markt 3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-3815009  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Interventionsstelle Rostock Frauen helfen Frauen e.V. - Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt**

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-1216098; 0381-  
4582938  
Handy:  
interventionsstelle@fhf-rostock.de  
Kontakt: Kati Voß  
Angebote: Aufsuchende Beratung  
für Kinder und Jugendliche, die  
Zeugen und Opfer häuslicher  
Gewalt sind

### **Jugendwohnung Rostock gemeinnützige GmbH**

Barnstorfer Weg 38  
18057 Rostock  
Telefon: 0381-2003122  
Handy:  
fluchtstaette@gmx.de  
Kontakt: Frau Cornelia Kaiser  
Angebote: stationäre Aufnahme mit  
24-Stunden-Betreuung für Jugendl  
u. junge Volljährige von 15-21  
Jahren mit dem Ziel, mit dem  
Klienten die Problemlage zu  
analysieren u. Lebens- u.  
Zukunftsperspektiven sowie  
Lösungs- u.  
Handlungsmöglichkeiten zu  
entwickeln

### **Koordinierungsstelle CORA**

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-4010229  
Handy:  
cora@fhf-rostock.de  
Kontakt: Heike Herold  
Angebote: landesweite Kooperation  
und Vernetzung zu Gewalt gegen  
Frauen

## **INSTITUTIONEN – Rostock**

### **Landesfrauenrat MV**

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-4902442  
Handy:  
info@landesfrauenrat-mv.de  
Kontakt: Frau Dr. Renate Hill  
Angebote: Unterstützung bei der  
Suche nach Kooperationspartnern  
für Projekte zum Thema,  
Transportieren des Themas in den  
Landespräventionsrat für  
Kriminalitätsvorbeugung

### **Lebenhilfe Rostock gGmbH**

#### **Centrum für interdisziplinäre Frühberatung und Frühförderung**

Henrik-Ibsen-Straße 20  
18106 Rostock  
Telefon: 0381-7788897  
Handy:  
frühfoerderung@lebenshilfe-  
rostock.de  
Kontakt: Ines Schröder-Schleinitz  
Angebote: interdisziplinäre  
Frühförderung für Kinder von der  
Geburt bis zum Schuleintritt,  
hauptsächlich in der Häuslichkeit;  
entwicklungspsychologische  
Beratung für Eltern

### **Opferhilfe Rostock**

#### **"Hilfe für Opfer von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern" e.V.**

Schröderstraße 22  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-4907460  
Handy: 0179-2804790  
info@opferhilfe-mv.de  
Kontakt: Dr. Marlies Luscher,  
Notruftelefon  
Angebote: Beratung für Betroffene  
von Straftaten; Gespräche mit  
Opfern, Zeugen, Angehörigen;  
Herstellung von Kontakten zu  
weiterhelfenden Einrichtungen;  
Begleitung zu Behörden,  
Institutionen, Polizei, Gericht

### **Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Katholische Kirche**

Kleine Wasserstraße 2 a  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-4904085  
Handy:  
efl-beratung-hro@kk-erzbistum-  
hh.de  
Kontakt: Leiterin Frau Sunna  
Hollmann; Sekretariat: Frau Gerhild  
Nieberg  
Angebote: Ehe-, Familien- und  
Lebensberatung, Paarberatung,  
Krisenintervention, Frauenberatung,  
Sexualberatung

## **INSTITUTIONEN – Rostock**

### **Selbsthilfekontaktstelle im Netzwerk e.V.**

Goerdeler Straße 50  
18055 Rostock  
Telefon: 0381-4904925  
Handy:  
info@selbsthilfe-rostock.de  
Kontakt: U- Kammler, A. Schalan  
Angebote: Unterstützung der  
Gründung und die Arbeit von  
Selbsthilfegruppen, Information  
über Selbsthilfeangebote in Rostock  
und in Bad Doberan, Beteiligung am  
Projekt ONLINE-Beratung der LAG  
M-V

### **Stadtteil- und Begegnungszentrum Lütten Klein, In VIA Rostock e.V.**

Danziger Straße 45 d  
18107 Rostock  
Telefon: 0381-7788030  
Handy:  
INVIA-Rostock@t-online.de  
Kontakt: Frau Griebe  
Angebote:

### **Volkssolidarität Kreisverband Rostock-Stadt e.V., Bereich Kindertagesstätten**

Etkar-André-Str. 53a  
18069 Rostock  
Telefon: 0381-801470  
Handy:  
rostock-stadt@volkssolidaritaet.de  
Kontakt: Dr. Stolzke, Adresse: Kita  
"Toitenwinkler Zwergenhaus",  
Pablo-Picasso-Straße 37, 18147  
Rostock  
Angebote: Kindertagesstätten,  
sozialpädagogische Familienhilfe,  
Suchtberatungsstelle, Stadtteil- und  
Begegnungszentrum

### **Weisser Ring Außenstelle Rostock**

Rostock  
Telefon: 0381-8098747  
Handy:  
Kontakt: Bettina Wenzel  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

## **INSTITUTIONEN – Rügen**

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Landkreis Rügen: Leitstelle der Kreisverwaltung**

Telefon: 03838-113; 03838-801316  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Gesundheitsamt**

Billroth Str. 5  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon: 03838-813418  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rügen e.V.**

Goedeke-Micheel-Hof 1  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon:  
Handy:  
kjfh-rueg@t-online.de  
Kontakt: Frau Dost  
Angebote: Erziehungsberatung § 28  
KJHG, Ambulante Hilfen §§ 30, 31  
KJHG

### **Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Bergen**

Bahnhofstraße 27  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon: 03838-201793  
Handy: 0171-3710694  
frauenberatung-ruegen@web.de  
oder kjfh.rueg@t-online.de  
Kontakt: Frau Jans, Frau Wallis  
Angebote: Beratung u. Begleitung  
bei häuslicher Gewalt; entlastende  
Gespräche; Begleitung zu Ämtern,  
Ärzten, Polizei, Rechtsanwälten;  
Unterbringung in einem geschützten  
Wohnraum

## **INSTITUTIONEN – Rügen**

### **Kontakt- und Beratungsstelle Rügen**

Bahnhofstraße 27  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon: 03838-201793  
Handy: 0171-3710694  
frauenberatung-ruegen@eb.de  
Kontakt: Frau Jans, Frau Wallis  
Angebote:

### **Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.**

Bahnhofstraße 33 a  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon: 03838-822314  
Handy:  
erziehungsberatung.ruegen@kdw-  
hast.de  
Kontakt: Frau Hartmann  
Angebote: Erziehungs- und  
Familienberatung

### **Landkreis Rügen, Amt für Soziales, Jugend und Sport**

Billrothstr. 5  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon: 03838-8131  
Handy:  
Amt51@landkreis-Ruegen.de  
Kontakt: Dr. Ulrike Lucas  
Angebote:

### **PRO Familia**

Calandstr. 4  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon: 03838-24574  
Handy:  
bergen@profamilia.de  
Kontakt: Kathrin Schulze  
Angebote: Beratung zu allgemeinen  
Fragen der Entwicklung junger  
Menschen, Familienberatung,  
Beratung u. Hilfe in bes.  
Konfliktsituationen, Vermittlung von  
Frauen- u.  
Kinderschutzeinrichtungen,  
Beratung in sozialen Notlagen u. in  
persönl. Krisensituationen

## **INSTITUTIONEN – Rügen und Schwerin**

### **Weisser Ring Außenstelle Rügen**

Rügen  
Telefon: 038306-62828  
Handy:  
Kontakt: Olaf Schütt  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit**

Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5452000  
(Sekretariat)  
Handy:  
hseifert@schwerin.de  
Kontakt:  
Angebote: u.a. allg. Förderung der  
Erziehung in der Familie, Beratung  
in Fragen der Partnerschaft,  
Trennung und Scheidung,  
Betreuung u. Versorgung des  
Kindes in Notsituationen, Hilfe zur  
Erziehung, gemeinsame  
Wohnformen für Mütter/Väter und  
Kinder

### **AWO - Frauen im Zentrum**

Arsenalstraße 15  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5557350  
Handy:  
Kontakt: Rita Priedigkeit  
Angebote: Beratung zum  
Problemkreis Gewalt in der Familie,  
Information zu Schutzmöglichkeiten  
durch Polizei u. Justiz,  
Unterbringung u. Begleitung von  
Frauen u. Kindern im Frauenhaus,  
Hilfe und Begleitung für von  
sexualisierter Gewalt Betroffenen u.  
Angehörige

### **AWO - Frauenhaus Schwerin**

PF 011042  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385-5557356  
Handy:  
frauenhaus@awo.schwerin.de  
Kontakt: Rita Priedigkeit, Liane  
Dommer  
Angebote: Angebote für Frauen u.  
deren Kinder, die von Gewalt  
bedroht/betroffen sind: parteiliche  
Beratungsgespräche, vorübergehende  
anonyme Unterbringung,  
Beratung in familiären u.  
sozialrechtlichen Angelegenheiten,  
Begleitung bei Ämtergängen

## **INSTITUTIONEN – Schwerin**

### **AWO Schwerin**

#### **Kinder- und Jugendnotdienst**

Demmlerplatz 11  
19035 Schwerin  
Telefon: 0385-7440363  
Handy:  
kjnd@awo-sn.de  
Kontakt: Frau Doritha Kemmler  
Angebote: telef.u. pers. Beratung,  
Krisenintervention vor Ort,  
kurzfristige Aufnahme von  
Kindern/Jugendl., Unterstützung in  
kritischen Lebenssituationen,  
Inobhutnahme von Kindern/Jugendl.  
n. §42 SGB VIII, Schutzauftrag bei  
Kindeswohlgefährdung (§8a SGB  
VIII)

### **AWO Soziale Dienste gGmbH**

Arsenalstraße 38  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-565756  
Handy:  
schwangerschaftsberatung@awo-  
schwerin.de  
Kontakt: Ingrid Drinkgiern  
Angebote:

### **AWO-Landesverband M-V**

Wismarschestr. 183-185  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-761600; 0385-76160-  
21  
Handy:  
a.hafemann@awo-lv-mv.de  
Kontakt: Anke Hafemann  
Angebote: Der AWO-  
Landesverband ist als  
Spitzenverband der Freien  
Wohlfahrtspflege in erster Linie für  
die Beratung u. Vertretung seiner  
Mitgliedsverbände zuständig; er  
betreibt keine eigenen  
Einrichtungen u. Dienste

### **Caritas Mecklenburg e.V.**

Mecklenburgstr. 38  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5917920  
Handy: 0170-2474005  
hartmut-storrer@caritas-  
mecklenburg.de  
Kontakt: Hartmut Storrer  
(Referatsleiter Soziale Dienste)  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Schwerin**

### **DER PARITÄTISCHE Mecklenburg-Vorpommern**

Wismarsche Str. 298  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385-59221-0  
Handy:  
info@paritaet-mv.de  
Kontakt: Silvia Sandmann,  
Referentin für Kinder- und  
Jugendhilfe  
Angebote: Information über  
Hilfemöglichkeiten

### **Deutscher Kinderschutzbund KV Schwerin e.V.**

Perlebergerstr. 22  
19063 Schwerin  
Telefon: 0385-3000812  
Handy:  
DKSB.KVSchwerin@t-online.de  
Kontakt: Wolfgang Block  
(Vorsitzender), Bärbel  
Schirrmacher, Leiterin Kinderhaus  
"Nummer gegen Kummer"  
Angebote: offener Kindertreff,  
pädagogischer Mittagstisch in der  
Schelfstadt und Neu Zippendorf,  
Kinder- und Jugendtelefon,  
Beratung und Information für einen  
beruflichen Wiedereinstieg,  
Elternschule "Starke Eltern - starke  
Kinder"

### **DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Wismarsche Str. 298  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-59147-0  
Handy:  
drk@lv-mecklenburg-  
vorpommern.drk.de  
Kontakt:  
Angebote: offene Kinder- und  
Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung,  
Schwangerschaftskonfliktberatung,  
Familienhilfe

### **Ev Jugend Schwerin, Ehe-, Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5507500  
Handy:  
Kontakt: Klaus Schmidt  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Schwerin**

### **Frauenverein "Klara" e.V. Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen**

Arsenalstraße 15  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5557352  
Handy:  
info@frauenverein-klara.de  
Kontakt:  
Angebote:

### **Internationaler Bund (IB), Einrichtung Schwerin**

Keplerstr. 21-24  
19063 Schwerin  
Telefon: 0385-208240  
Handy:  
Jugendhilfe-  
Schwerin@internationaler-bund.de  
Kontakt: V. Mathes  
Angebote: Erziehungsberatung,  
Hilfen zur Erziehung

### **Interventionsstelle Schwerin AWO Kreisverband Schwerin e.V. Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt**

Arsenalstraße 15  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5558186  
Handy: 0152-24049743  
kinderjugendberatung@awo-  
schwerin.de  
Kontakt: Frau Schlegel  
Angebote: Beratung, Begleitung des  
Prozesses der Bewältigung u.  
Aufarbeitung des Erlebten,  
Unterstützung der  
Interessenvertretung des Kindes,  
Schutz vor Gewalt, Psycholog.  
Unterstützung, Vermittlung  
weiterführender Hilfen, Elternarbeit

### **KISS Schwerin**

Spieltordamm 9  
19055 Schwerin  
Telefon: 0385-3924333  
Handy:  
info@kiss-sn.de  
Kontakt: Silke Gajek  
Angebote: Beratung, Informationen

## **INSTITUTIONEN – Schwerin**

### **Kriminalpolizeiinspektion Schwerin, FK 1 Spezielle Kapitaldelikte**

Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin  
Telefon: 0385-2070-0  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Stralsunder Straße 4  
19063 Schwerin  
Telefon: 0385-4773044  
Handy:  
kontakt@dksb-mv.de  
Kontakt: Frau Schnuhr  
Angebote:

### **Landesvereinigung für Gesundheitsförderung M-V e. V.**

Wismarsche Straße 170  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-7589894  
Handy:  
info@LVG-MV.de  
Kontakt:  
Angebote:

### **Opferhilfe Schwerin, Evangelische Jugend Schwerin**

Am Packhof 8  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5507500  
Handy:  
k.schmidt@evjucan.de  
Kontakt: Klaus Schmid  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Schwerin und Stralsund**

### **Polizeiinspektion Schwerin, Prävention**

Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin  
Telefon: 0385-2070-2240; 0385-  
2070-2241  
Handy:  
Kontakt: Frau Schwarz, Herr  
Schwabbauer  
Angebote: Beratungen

### **Weisser Ring Außenstelle Schwerin**

Schwerin  
Telefon: 0385-2075940  
Handy:  
Kontakt: Wolfgang Winterfeld  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Weisser Ring Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern**

Wismarsche Straße 136  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385-5007660  
Handy:  
lbmeckpom@weisser-ring.de  
Kontakt:  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Begleitung zu Gerichtsterminen,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abtlg. Gesundheitsamt**

Knieperdamm 3  
18435 Stralsund  
Telefon: 03831-379426-27  
Handy:  
Gesundheitsamt@stralsund.de  
Kontakt: Frau Dr. Reinhardt, Frau  
Dr. Stahlberg (Amtsärztin)  
Angebote: Beratung, Projekte,  
Vernetzung mit anderen Ämtern

## **INSTITUTIONEN – Stralsund**

### **AWO Kreisverband NVP, HST u. HGW e.V. Frauenschutzhaus Stralsund**

PF 1316  
18403 Stralsund  
Telefon: 03831-292832  
Handy: 0162-8525449  
AWO-Frauenschutzhaus-  
HST@web.de  
Kontakt:  
Angebote: Schutz und Beratung  
rund um die Uhr, Informationen und  
Unterstützung zu allen  
Problemen/Begleitung, Vor- und  
Nachberatung

Interventionsstelle: 03831-307750

Kinder- und Jugendnotdienst:  
03831-308258

### **Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Quo vadis e.V. Neubrandenburg**

Carl-Heydemann-Ring 55  
18437 Stralsund  
Telefon: 03831-307750  
Handy: 0171-3805919  
Kontakt: Undine Segebarth, Hanka  
Schmidt  
Angebote:

### **KISS Stralsund**

Mönchstr. 17  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831-292645  
Handy:  
kiss-stralsund@t-online.de  
Kontakt: Frau Westphal  
Angebote: Unterstützung von  
Selbsthilfeinteressierten und  
Selbsthilfegruppen

### **Opferhilfe Stralsund**

**Kreisdiakonisches Werk  
Stralsund e.V. Evangelische  
Beratungsstelle für Erziehungs-,  
Familien-, Ehe- und  
Lebensfragen**  
Hans-Fallada-Str. 10  
18435 Stralsund  
Telefon: 03831-384901  
Handy:  
beratungsdienste@kdw-hast.de  
Kontakt: Herr M. Kämmer  
Angebote: Erziehungs- und  
Familienberatung, Paar- und  
Lebensberatung,  
Schwangerschafts(konflikt)beratung  
, Opferberatung u. allg.  
Sozialberatung

## **INSTITUTIONEN – Stralsund und Uecker-Randow**

### **Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Jugend, Familie und Soziales**

Psf 2145  
18408 Stralsund  
Telefon: 03831-254449  
Handy:  
jugendfoerderung@stralsund.de  
Kontakt:  
Angebote: Krisenmanagement,  
Einleitung von Schutzmaßnahmen,  
Beratung, Vermittlung in  
weiterführende Hilfen gem. §§ 27ff.  
SGB VIII, Inobhutnahme gem. § 42  
SGB VIII

### **Bereitschaftsdienst Jugendamt Uecker-Randow, Leitstelle**

Telefon: 112; 03973-212223  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

### **Gesundheitsamt**

An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Telefon: 03973-255509  
Handy:  
Kontakt: Karola Kapitzke  
Angebote: Begleitung, Betreuung

### **Landkreis Uecker-Randow, Jugendamt**

An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Telefon: 03973-255147; 03973-  
255102  
Handy:  
sozialpaedagogik@LKUer.de  
Kontakt: Herr Hamm, Frau Gaude  
Angebote: allgemeine Beratung,  
Hilfen zur Erziehung, Hilfen in  
Notsituationen, Schutz des  
Kindeswohls

## **INSTITUTIONEN – Uecker-Randow und Wismar**

### **Weisser Ring Außenstelle Uecker-Randow**

Telefon: 039748-50901  
Handy:  
Kontakt: Monika Kell  
Angebote: unmittelbare Hilfe für  
Kriminalitätsoffer und ihre Familien,  
u.a. menschlicher Beistand u.  
persönliche Betreuung, Hilfestellung  
im Umgang mit Behörden,  
Vermittlung von Hilfen anderer  
Organisationen

### **Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg**

#### **Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung**

Frische Grube 2-4  
23966 Wismar  
Telefon: 03841-211453  
Handy:  
psychoberatung@diakoniewerk-  
gvm.de  
Kontakt: Sabine Bäcker, Ulrike  
Tilsen-Vagt  
Angebote: Krisenintervention,  
Erziehungs- und Familienberatung,  
Partnerschafts- und  
Lebensberatung, Gruppen für  
Kinder und Jugendliche

### **felicitas gemeinnützige GmbH**

Kanalstr. 18a  
23970 Wismar  
Telefon: 03841-22733-0  
Handy:  
Kontakt: Frau Mantei3  
Angebote: telefonische Beratung,  
Weitergabe bei Bedarf von  
Adressen von Beratungsstellen,  
Zuhören - Hilfe anbieten

### **Frauenhaus Wismar**

PF 1350  
23953 Wismar  
Telefon: 03841-283627  
Handy:  
frauenhaus.wismar@jahoo.de  
Kontakt: Magull/Siggel  
Angebote: Schutz, Unterkunft,  
Beratung für von Gewalt  
betroffenen Frauen und deren  
Kinder

## **INSTITUTIONEN –Wismar**

### **Gemeinsames Gesundheitsamt der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Hinter dem Rathaus 15  
23966 Wismar  
Telefon: 03841-2515346; 03841-  
2515301 (Sekretariat)  
Handy:  
Kontakt: Ramona Bremer  
Angebote:  
Gesundheitsberatung/Gesundheitsv  
orsorge (nach telefonischer  
Absprache)

### **Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen - KISS**

Schatterau 25 a  
23966 Wismar  
Telefon: 03841-222616  
Handy:  
kiss-asb-wismar@freenet.de  
Kontakt: Cindy Eggert, Gudrun  
Wolter  
Angebote: Vermittlung in  
Selbsthilfegruppen,  
Öffentlichkeitsarbeit

### **Opferhilfe Rostock**

#### **"Hilfe für Opfer von Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern" e.V., Außenstelle Wismar**

Badstaven 20 (in der VHS Wismar)  
23966 Wismar  
Telefon: 03841-326725  
Handy:  
info@opferhilfe-mv.de  
Kontakt:  
Angebote: Beratung für Betroffene  
von Straftaten; Gespräche mit  
Opfern, Zeugen, Angehörigen;  
Herstellung von Kontakten zu  
weiterhelfenden Einrichtungen;  
Begleitung zu Behörden,  
Institutionen, Polizei, Gericht

### **Polizeiinspektion Wismar, Kriminalkommissariat**

Rostocker Str. 80  
23970 Wismar  
Telefon: 03841-203-0  
Handy:  
Kontakt:  
Angebote:

## **INSTITUTIONEN – Wismar**

**Psychologische Beratungsstelle,  
Ehe-, Familien- und  
Lebensberatung, Erzbistum  
Hamburg**

Turnerweg 10

23970 Wismar

Telefon: 03841-21 01 40

Handy:

EFL-Beratung-HWI@KK-Erzbistum-  
HH.de

Kontakt: Frau Gabriele Anders, M.  
Fröhlich

Angebote: Beratung und Begleitung  
in schwierigen Lebenssituationen

# Rückantwortbogen

# Rückantwortbogen für Ärztinnen bzw. Ärzte, Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte und Psychologinnen bzw. Psychologen

Bitte informieren Sie uns, falls sich Ihre Angaben ändern.

**Hinweis:** Bitte leserlich schreiben! Denn jede falsche Zahl oder jeder falsche Ansprechperson kann die Suche im Ernstfall behindern oder unmöglich machen.

<b>Landkreis:</b>	
<b>Fachgebiet:</b>	
<b>Titel:</b>	
<b>Vorname:</b>	
<b>Name:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ und Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

**Bitte senden Sie diesen Bogen an folgende Adresse zurück:**

Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 74c  
19055 Schwerin

**oder per Fax an:**

0385-7609-200

# Rückantwortbogen für Institutionen, Ämter, Vereine, Frauenhäuser, Kriminaldienste, Notrufe

Bitte informieren Sie uns, falls sich Ihre Angaben ändern

**Hinweis:** Bitte leserlich schreiben! Denn jede fasche Zahl oder jeder falsche Ansprechperson kann die Suche im Ernstfall behindern oder unmöglich machen.

<b>Institution:</b>	
<b>Landkreis:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ und Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>Fax:</b>	
<b>Mobil:</b>	
<b>E-Mail:</b>	
<b>Internet:</b>	
<b>Kontaktpers.:</b>	
<b>Angebote:</b>	

**Bitte senden Sie diesen Bogen an folgende Adresse zurück:**

Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 74c  
19055 Schwerin

**oder per Fax an:**

0385-7609-200

Wir sind gern für Sie da.

AnsprechpartnerIn

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Tel. 0385/588-7003

**Ministerium für Soziales und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern**

Tel. 0385/588-9775

**Landesvereinigung für Gesundheitsförderung  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Tel. 0385/7589894

**Techniker Krankenkasse  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

Tel. 0385/7609-0



**Techniker Krankenkasse**  
Gesund in die Zukunft.